Deutscher Bundestag **Drucksache 16/905**
16. Wahlperiode 09. 03. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2005)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005 und zum Alterssicherungsbericht 2005

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 8. März 2006 gemäß § 154 und 155 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Seite

Seite

Verzeichnis der Übersichten

Verzeichnis der Schaubilder

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenversicherungsbericht 2005

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Mit Schreiben vom 4. November 2005 hat die zu diesem Zeitpunkt für den Rentenversicherungsbericht zuständige Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung die Präsidenten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates unterrichtet und um Einverständnis gebeten, dass der Bericht zeitnah nach Abschluss der Koalitionsverhandlungen und der Regierungsneubildung vorgelegt wird. Eine Vorlage des Berichts unmittelbar nach Bildung der neuen Regierung war allerdings nicht möglich, da eine Berücksichtigung der Maßnahmen der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 in den Berechnungen voraussetzt, dass sie Gegenstand eines Kabinettbeschlusses sind. Ein Teil der Maßnahmen, die für die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts maßgeblich sind, wurde zwischenzeitlich bereits vom Kabinett bzw. vom Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu zählen die vom Bundeskabinett am 1. Februar 2006 beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze, das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das am 17. Februar 2006 vom Bundestag beschlossen wurde und der Kabinettbeschluss vom 22. Februar 2006 zum Bundeshaushalt und zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006. Weitere Maßnahmen sind Gegenstand eines zeitgleich mit dem Rentenversicherungsbericht am 8. März 2006 vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunktepapiers der Bundesregierung zu Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der laufenden Legislaturperiode. Nur unter Berücksichtigung der so konkretisierten Vereinbarungen des Koalitionsvertrags kann der Bericht seine Aufgabe erfüllen, den gesetzgebenden Körperschaften eine realistische Einschätzung über die künftige Entwicklung der Rentenfinanzen zu ermöglichen. Der Bericht umfasst in diesem Jahr folgende Komplexe:

a) In dem Bericht werden – wie jedes Jahr – Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten. Diese Berechnung bildet den Schwerpunkt des Berichts.

b) Der Rentenversicherungsbericht stellt ab 1997 auch dar, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt (§ 154 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (Bundesratsdrucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“ Daher enthält auch der Rentenversicherungsbericht 2005 eine entsprechende Darstellung.

d) Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum 46 Prozent unterschreiten oder der Beitragssatz 20 Prozent übersteigen wird.

e) In der Stellungnahme des Bundesrates zum Rentenversicherungsbericht 2004 (Bundesratsdrucksache 962/04) regt der Bundesrat an:

   „Unter Zugrundelegung realistischer Annahmen auch künftig drei Lohnentwicklungs-Varianten darzustellen, jedoch von der Ausweisung einer oberen Variante mit einer durchgängigen Lohnentwicklung von 4 Prozent abzusehen. Die Ausweisung einer neuen unteren Variante mit einem durchschnittlichen Lohnzuwachs unter 2 Prozent besäße sicherlich mehr Relevanz.“ Die Bundesregierung hat diese Anregung im Rentenversicherungsbericht 2005 berücksichtigt.

Im Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird im Teil B behandelt. Im Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen an die in den alten Ländern und im Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Im Rentenversicherungsbericht 2005 wird – wie in den Berichten der Vorjahre – über die Entwicklung der Rentenversicherung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft berichtet. Kernstück des Berichts ist die Vorausberechnung der Entwicklung der Rentenfinanzen.

Rechtsstand und Koalitionsvertrag

Die Berechnungen gehen – entsprechend dem Vorgehen in der Vergangenheit – vom geltenden Recht unter Einschluss von Kabinettbeschlüssen aus. Das bedeutet insbesondere, dass neben den Entwürfen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und eines Gesetzes über die

Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 auch die am 1. Februar 2006 vom Kabinett beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze in den Berechnungen berücksichtigt wird. Weiterhin wurde das am 17. Februar 2006 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze berücksichtigt.

Zeitgleich mit dem vorliegenden Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung Eckpunkte für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 enthaltenen rentenpolitischen Maßnahmen beschlossen. Diese Eckpunkte werden in den Vorausberechnungen wie folgt berücksichtigt:

– Nicht realisierte Dämpfungen von Rentenanpassungen werden nachgeholt. Die genaue Ausgestaltung der entsprechenden Neuregelung soll sich an der Erreichung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele orientieren, aber nicht vor 2010 beginnen. Im Wege einer modelltechnischen Umsetzung werden hier die nicht realisierten Dämpfungen der Rentenanpassungen ab dem Jahr 2012 in fünf Schritten zu jeweils 0,4 Prozent nachgeholt.

– Für alle lohnabhängigen Größen in der Rentenversicherung – also insbesondere auch für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses – werden die um Arbeitsgelegenheiten (so genannte 1-Euro-Jobs) bereinigten Werte verwendet.

– Der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2009 19,9 Prozent nicht übersteigen. Dabei sollen keine Rentenkürzungen erfolgen. Um dies sicherzustellen, wird in den Modellrechnungen ein einmaliger zusätzlicher Beitrag des Bundes für das Jahr 2008 eingestellt.

In den Eckpunkten wird das Ziel formuliert, die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu stoppen, ohne die gesetzten Beitragssatz- und Niveausicherungsziele zu gefährden. Dies wird im Bericht auf der Grundlage der aktuell geltenden Regelungen erreicht. Prozentual liegt der Zuwachs in den kommenden Jahren trotz des in die Modellrechnungen eingestellten zusätzlichen einmaligen Beitrags des Bundes deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Jahre.

Ob die in die Modellrechnungen eingestellte Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahr 2008 erforderlich wird, kann im Jahr 2007 vor dem Hintergrund der dann eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung und im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 2008 entschieden werden.

Ergebnisse

a) mittelfristiger Zeitraum

Die Ergebnisse der Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2009 sind für die allgemeine Rentenversicherung in der Übersicht B 1 dargestellt.

Die Nachhaltigkeitsrücklage ging nach dem ersten vorläufigen Jahresergebnis von 5,0 Mrd. Euro Ende 2004 auf 1,8 Mrd. Euro Ende 2005 entsprechend 0,11 Monatsausgaben zurück und lag damit um rd. 1,4 Mrd. Euro unter dem Mindestwert. Zu dieser Entwicklung trug wesentlich die schleppend verlaufende Konjunktur und die damit verbundene unbefriedigende Beitragsentwicklung bei. Als Folge wurde ein Vorziehen von Bundesmitteln ab September und eine Liquiditätshilfe in Höhe von insgesamt 900 Mio. Euro Ende November erforderlich. Die Liquiditätshilfe wurde noch im Jahr 2005 zurück gezahlt. Ende Dezember 2005 hat die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung nach dem ersten vorläufigen Jahresergebnis rd. 1,8 Mrd. Euro betragen.

Gemäß der Verstetigungsregel des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres nur dann zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich unterschreiten oder 1,5 Monatsausgaben übersteigen werden. Der Beitragssatz kann im Jahr 2006 bei 19,5 Prozent stabil gehalten werden, da bei diesem Beitragssatz zum Jahresende 2006 eine Nachhaltigkeitsrücklage von 5,2 Mrd. Euro entsprechend 0,33 Monatsausgaben vorausgeschätzt wird. Dies wird erreicht durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 2006. Dadurch erzielt die Rentenversicherung einmalig im Jahr 2006 Mehreinnahmen von rd. 9,5 Mrd. Euro.

Im Jahr 2007 steigt der Beitragssatz auf 19,9 Prozent. Durch einen einmaligen zusätzlichen Beitrag des Bundes im Jahr 2008 in Höhe von 600 Mio. Euro kann er in den Modellrechnungen aus heutiger Sicht bis zum Jahr 2009 bei 19,9 Prozent gehalten werden. Trotz der Anhebung liegt die Zuwachsrate der Bundeszuschüsse im Zeitraum 2005 bis 2009 mit jahresdurchschnittlich rd. 1 Prozent deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen zehn Jahre von rd. 6 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage beträgt nach diesen Berechnungen Ende 2009 0,31 Monatsausgaben.

b) langfristiger Zeitraum

Die Beitragssatzentwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2019 ist in der Übersicht B 7 dargestellt. Die Bundesregierung ist der Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2004 gefolgt, den Vorausberechnungen niedrigere Lohnzuwachsraten zugrunde zu legen. Statt der bisher verwendeten langfristigen Lohnannahmen je Kopf von 2 Prozent, 3 Prozent und 4 Prozent ist das Lohnspektrum um einen halben Prozentpunkt auf 1,5 Prozent, 2,5 Prozent und 3,5 Prozent abgesenkt worden. Die Beitragssatzentwicklung in der mittleren Variante entspricht dabei bis 2009 der Mittelfristrechnung. In dieser Variante errechnet sich 2009 ein Beitragssatz von 19,9 Prozent, der bis 2012 wegen der Verstetigungsregelung bei 19,9 Prozent bleibt, bis zum Jahr 2014 auf 19,4 Prozent sinkt und dann bis 2019 stabil bleibt. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt von 52,7 Prozent im Jahr 2005 bis 2019

auf 46,3 Prozent. Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern bewegen sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzwerte von 20 Prozent bzw. 46 Prozent.

Die Ergebnisse der Berechnungen im diesjährigen Bericht sind für die nächsten Jahre ungünstiger als die der Berechnungen des letztjährigen Berichts. Der Beitragssatz von 19,5 Prozent bleibt in der mittleren Variante trotz der einmaligen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 9,5 Mrd. Euro aus dem Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nur bis 2006 stabil. Diese Entwicklung ist auf die vor dem Hintergrund der schwachen Konjunkturentwicklung der letzten Jahre nunmehr getroffenen ungünstigeren Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung zurück zu führen. Hinzu kommt, dass die Einnahmen aufgrund der verminderten Beitragszahlung für ALG II-Empfänger ab 2007 um rd. 2,2 Mrd. Euro geringer ausfallen. Als Folge verläuft die Beitragssatzentwicklung insbesondere auch deshalb vorübergehend auf einem höheren Pfad, weil Minderungen des aktuellen Rentenwerts, die sich gemäß der Rentenanpassungsformel in den Jahren 2005 bis 2007 ergeben würden, wegen der Sicherungsklausel gemäß § 68 SGB VI zunächst nicht vorgenommen werden; sie werden modellmäßig erst ab 2012 in fünf Jahren nachgeholt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Absenkung des Sicherungsniveaus vor Steuern wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. Die heutigen Rentnerhaushalte sind nicht zuletzt auch aufgrund weitgehend vollständiger Erwerbsbiografien gut versorgt. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung der privaten Vorsorge (Riesterrente) genutzt werden, um eine private Vorsorge aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung wird aber weiter die gesetzliche Rente bleiben.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Die folgenden langfristigen Annahmen zu den Berechnungen der mittleren Variante basieren im Wesentlichen auf ökonomischen und demografischen Grundannahmen, welche die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat, und die auch schon den Berechnungen des Rentenversicherungsberichtes des Vorjahres zugrunde lagen. Allerdings wurden die Projektionen zur demografischen Entwicklung bezüglich des Ausgangsjahres aktualisiert. Die langfristige Entwicklung orientiert sich an der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

- Die Alterung der Gesellschaft wird durch niedrige Geburtenraten und steigende Lebenserwartung bestimmt. Die Lebenserwartung wird gegenüber dem Jahr 2002 bis 2030 durchschnittlich um etwa 2,5 Jahre steigen. Gleichzeitig wird sich die Geburtenziffer langfristig auf durchschnittlich 1,4 Geburten je Frau einpendeln.
- Langfristig wird auch im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union eine Netto-Zuwanderung von 200 000 Personen im Jahr unterstellt.
- Nach Überwindung der aktuellen Konjunkturschwäche wird von einem durchschnittlichen jährlichen Wirtschaftswachstum von 1,7 Prozent bis 2030 ausgegangen, allerdings sinkt das Wachstum im Zeitverlauf aufgrund der schrumpfenden Zahl der Erwerbstätigen nach 2020 auf nur noch etwa 1,4 Prozent.
- Die Erwerbsbeteiligung von Frauen und von Älteren wird bis 2030 deutlich ansteigen und dann etwa auf der Höhe der heutigen Erwerbsquoten der skandinavischen Länder oder der Niederlande liegen.
- Die Arbeitslosigkeit wird zunächst geringfügig, langfristig aber deutlich abnehmen. So sinkt die Arbeitslosenquote bis 2010 auf 10,0 Prozent ab, 2020 wird sie bei 7,2 Prozent liegen und 2030 bei etwa 4,6 Prozent.
- Nicht zuletzt als Folge des Preisdrucks durch den internationalen Wettbewerb wird langfristig von einer Inflationsrate in Höhe von 1,5 Prozent ausgegangen. Die Löhne steigen angesichts dieser Inflationsrate langfristig ab 2020 nominal um 3 Prozent jährlich.

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird – wie im Vorjahr – auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund (bis 30. September 2005 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) dargestellt.

Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits verstorben waren oder Rente bezogen haben.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Übersicht A1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am jeweiligen Jahresende in Deutschland

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
	Männer und Frauen		
2001	50.844.812	33.610.565	17.234.247
2002	51.423.909	33.920.661	17.503.248
2003	51.422.085	33.357.295	18.064.790
	Männer		
2001	26.437.967	17.874.894	8.563.073
2002	26.783.804	18.065.056	8.718.748
2003	26.772.481	17.847.833	8.924.648
	Frauen		
2001	24.406.845	15.735.671	8.671.174
2002	24.640.105	15.855.605	8.784.500
2003	24.649.604	15.509.462	9.140.142

Geringfügig Beschäftigte

Bis zum 31. März 2003 waren das Personen, die geringfügige Beschäftigungen oder Tätigkeiten, die regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche umfassten und das Arbeitsentgelt die festgeschriebene Entgeltgrenze von 325 Euro brutto monatlich regelmäßig nicht überschritt, ausübten.

Seit dem 1. April 2003 sind Minijobs geringfügige Beschäftigungen, bei denen die Bruttoverdienstgrenze 400 Euro beträgt. Die zeitliche Begrenzung auf 15 Stunden pro Woche ist entfallen. Arbeitet ein(e) Arbeitnehmer(in) innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (bis 30. September 2005 Bundesknappschaft) übernimmt mit ihrer Minijob-Zentrale den Einzug der Pauschalabgaben. Minijobber zahlen in der Regel diese Abgaben nicht selbst; sie erhalten normalerweise ihren Bruttoverdienst ohne Abzug, im Höchstfall die gesamten 400 Euro.

Aufgrund von Anrechnungszeiten Versicherte

Als Anrechnungszeitenversicherte werden alle den Versicherungsträgern als solche bekannten Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung sowie Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Passiv Versicherte:

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2003) rd. 51,4 Millionen Versicherte (26,8 Mio. Männer, 24,6 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen.

Nach wie vor ist ein erheblicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei 55 Prozent, so ist er in den neuen Ländern mit 75 Prozent sehr viel höher. Der Anteil der pflichtversicherten Frauen unter den aktiv Versicherten liegt in den neuen Ländern um rd. 12 Prozent über dem Wert in den alten Ländern. Dies ist insbesondere die Folge eines unterschiedlichen Erwerbsverhaltens und des abweichenden Versicherungsrechts in der früheren Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR.

Übersicht A2

Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland

Jahr	wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		wegen Todes	
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge
	Deutschland			
2002	947.891	742.027	375.995	440.952
2003	1.001.170	783.755	408.567	465.877
2004	977.861	752.610	385.372	449.725
	Alte Länder			
2002	783.064	576.214	298.291	341.879
2003	824.526	620.556	329.986	363.251
2004	805.235	596.627	307.622	348.912
	Neue Länder			
2002	164.827	165.813	77.704	99.073
2003	176.644	163.199	78.581	102.626
2004	172.626	155.983	77.750	100.813

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenzugänge und -wegfälle von 2002 bis 2004 ausgewiesen, die sich jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen.

Von der Gesamtzahl der gut 1,36 Millionen Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004 entfallen 71,7 Prozent (978 Tsd.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters), 22,6 Prozent (309 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und 5,5 Prozent (75 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 3,3 Prozent weniger Renten als im Vorjahr zu.

Niveau und Struktur der Rentenwegfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert. Der Anteil der Versichertenrenten an den weggefallenen Renten insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,1 Prozent gesunken. Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2004 lag mit 1,2 Millionen per Saldo um rd. 161 Tsd. unter der Zahl der Rentenzugänge.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (Bundesratsdrucksache 921/03, Beschluss) angeregt, künftig auch Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung ist mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen worden.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 1. Juli 2004 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rd. 24,1 Millionen Renten (Übersicht 4 im Anhang) an rd. 19,8 Millionen Rentnerinnen und Rentner (Übersicht 5 im Anhang) gezahlt. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Zunahme von rd. 341 Tsd. Renten bzw. 254 Tsd. Rentnerinnen und Rentnern. Fast 76 Prozent der Renten wurden als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters, ohne Erziehungsrenten) geleistet. Die Erhöhung des Rentenbestandes um rd. 341 Tsd. resultiert aus einem Anwachsen sowohl des Versichertenrentenbestandes um fast 300 Tsd. als auch des Hinterbliebenenrentenbestandes um mehr als 41 Tsd.

Am 1. Juli 2004 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Versichertenrenten knapp 982 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 018 Euro etwas höher als in den alten Ländern (973 Euro). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Versichertenrenten an Frauen lag am Stichtag bei 521 Euro. Mit einem Wert von 659 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder (479 Euro). Während in den neuen Ländern Frauen im Durchschnitt fast 37 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorzuweisen haben, sind es in den alten Ländern durchschnittlich lediglich gut 26 Jahre (vgl. Übersicht 6 im Anhang). Die in den Versichertenrenten enthaltenen flexiblen Altersrenten für langjährig Versicherte liegen bei den Frauen deutlich über dem Durchschnitt der Renten wegen verminderter Er-

Übersicht A3

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland

Jahr	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl		
2002	17.677.566	7.854.509	9.823.057
2003	17.932.498	7.984.901	9.947.597
2004	18.232.058	8.130.270	10.101.788
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € pro Monat		
2002	728,02	990,38	518,23
2003	734,32	995,97	524,29
2004	726,38	981,60	520,97

werbsfähigkeit und wegen Alters. Der durchschnittliche Zahlbetrag beträgt für flexible Altersrenten 699 Euro (alte Länder) bzw. 748 Euro (neue Länder).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Seit 1993 ist die Darstellung des Mehrfachrentenbezugs (Rentenkumulation) von Rentnerinnen und Rentnern in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, seit 1996 auch unter Einbeziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich (Darstellung nach dem Personenkonzept, Übersicht 5 im Anhang). Bei den dargestellten kumulierten Gesamtleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung erhielten von den 19,8 Millionen Rentnerinnen und Rentnern am 1. Juli 2004 19,5 Prozent (knapp 3,9 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um über 78 Tsd. erhöht. Die Tatsache, dass der Anteil der Renten an Frauen höher ist als der Anteil der Frauen unter den Rentnerinnen und Rentnern zeigt, dass der Mehrfachbezug von Renten (Rentenkumulation) vor allem bei Frauen vorliegt (91 Prozent der Mehrfachrentenbezieher waren Frauen). Der geringe Anteil der Männer mit Mehrfachrentenbezug ist einerseits auf die Regelungen im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen, wonach bis 1986 die Männer keinen unbedingten Anspruch auf eine Witwerrente hatten und seit 1986 der unbedingte Anspruch auf Witwerrente einer Einkommensanrechnung unterliegt, die bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Andererseits dürfte es auch deshalb kaum Männer mit Mehrfachrentenbezug geben, weil im Regelfall die eigene Rente mit einer Rente wegen Todes kumuliert und in der Mehrzahl die Ehefrauen

Übersicht A4

Anzahl der Rentner und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept am 1. Juli 2004 in Deutschland

Personen-gruppe	Rentner insgesamt	Einzel- rentner	Mehrfach- rentner
	Anzahl		
insgesamt	19.812.463	15.956.417	3.856.046
Männer	8.215.659	7.870.474	345.185
Frauen	11.596.804	8.085.943	3.510.861
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	813,09	753,60	1.059,26
Männer	982,95	974,23	1.181,83
Frauen	692,76	538,86	1.047,20

ihre Männer überleben. Über 30 Prozent der Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen mehr als eine Rente. Dieser Anteil liegt in den alten Ländern mit gut 29 Prozent wegen der geringeren Erwerbsbeteiligung von Frauen unter dem entsprechenden Wert für die neuen Länder (rd. 34 Prozent).

In der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2004 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rd. 754 Euro verfügen, erhielten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rd. 1 059 Euro. Die durchschnittlichen Zahlbeträge in den neuen Ländern liegen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern etwas über denen in den alten Ländern.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Die entscheidenden Faktoren für die Höhe einer Rentenleistung sind in der gesetzlichen Rentenversicherung von 1957 bis 1991 die zurückgelegten Versicherungsjahre und die Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage. Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem erzielten persönlichen Entgelt zum Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI des jeweiligen Versicherungsjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Versichertenrenten nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Jahr an rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 31. Dezember 2004. Diese Auswertung enthält weder Renten mit Rentenbeginn vor 1957 noch Vertragsrenten oder Renten, bei denen die notwendigen Merkmale nicht erfasst waren. Daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab. Die Renten nach Mindesteinkommen sind in der Auswertung enthalten.

Die Versichertenrenten an Männer beruhten zum 31. Dezember 2004 im Durchschnitt auf 41,2 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten und 1,06 Entgeltpunkten pro Jahr. Die durchschnittlichen rentenrechtlich relevanten Zeiten betrugen am 31. Dezember 2004 in den alten Ländern 40,1 Jahre und in den neuen Ländern 45,1 Jahre. Die durchschnittliche rentenversicherungsrechtlich relevante Erwerbsbiografie ist somit in den neuen Ländern um rd. fünf Jahre länger als in den alten Ländern.

Den Versichertenrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 28,9 Jahre an rentenrechtlich relevanten Zeiten und 0,79 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde (Übersicht 6 im Anhang). Der Unterschied der durchschnittlich rentenrechtlich relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist hier mit fast elf Jahren (26,2 Jahre in den alten Ländern, 36,8 Jahre in den neuen Ländern) noch größer als bei den Männern. Ein sehr hoher Anteil der Renten an Frauen basierte im Unterschied zu Männern auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Dies hat verschiedene Ursachen: Frauen unterbre-

Übersicht A5

Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2004

	Deutschland insgesamt	Alte Länder	Neue Länder
		Männer	
Anzahl der Renten	6.423.310	4.955.925	1.467.385
Entgeltpunkte pro Jahr	1,0576	1,0576	1,0576
ø Zahl der Jahre	41,22	40,06	45,12
ø Rentenzahlbetrag	1.042,48	1.048,39	1.022,54
		Frauen	
Anzahl der Renten	8.514.473	6.367.729	2.146.744
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7852	0,7729	0,8217
ø Zahl der Jahre	28,86	26,17	36,83
ø Rentenzahlbetrag	536,65	494,70	661,08

chen häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen oder geben die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern häufiger als in den neuen Ländern). Überwiegend arbeiten sie in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in Spitzenpositionen vertreten. Aufgrund der häuslichen Funktionsteilung arbeiten viele Frauen in Teilzeitbeschäftigungen. Auswertungen der Deutsche Rentenversicherung Bund zeigen, dass der eigene Rentenanspruch der Frauen im Rentenbestand umso geringer ist, je mehr Kinder erzogen wurden. Die Ursache hierfür dürfte in erster Linie darin liegen, dass die Länge der Erwerbsbiografien mit steigender Kinderzahl abnimmt. Künftig werden sich jedoch die Rentenansprüche von Frauen, die Kinder erzogen haben, deutlich erhöhen, da der Familienleistungsausgleich der gesetzlichen Rentenversicherung erheblich ausgeweitet wurde. Zum einen wurden die berücksichtigten Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, von einem auf drei Jahre erhöht. Zum anderen wurden mit der Rentenreform 2001 eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und ein Nachteilsausgleich für die Erziehung von mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren ab 1992 eingeführt. Diese Maßnahmen werden eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen zeigen, wenn Frauen in Rente gehen, die nach 1992 Kinder geboren oder erzogen haben.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der Versichertenrenten nach Rentenbetragsgruppen sowie die angerechneten rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2004. Auch hier handelt es sich um eine Rentenbestandsaufnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund mit ähnlichen Abgrenzungskriterien wie in Übersicht 6 im Anhang.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurden am 1. Juli 2004 über 5 Millionen Witwenrenten und 430 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 2 541 Tsd. Witwenrenten und rd. 387 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das Erwerbs- oder das Erwerbsersatzeinkommen den Freibetrag von 689,83 Euro/Monat in den alten Ländern und von 606,41 Euro/Monat in den neuen Ländern überstieg (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 831 Tsd. Witwen und 343 Tsd. Witwern der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um 91 Euro/Monat auf 507 Euro/Monat (Witwen) und um 173 Euro/Monat auf 203 Euro/Monat (Witwer) gekürzt.

Durch die deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort, im Gegensatz zu den alten Ländern, mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o. g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 958 Tsd. Witwenrenten wurden 838 Tsd. überprüft und 476 Tsd. um durchschnittlich 78 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt 4,0 Millionen Witwenrenten rd. 1,7 Millionen überprüft und lediglich 356 Tsd. um durchschnittlich 97 Euro/Monat gekürzt. Der deutlich höhere Überprüfungsanteil in den neuen Ländern begründet sich damit, dass in den alten Ländern keine Einkommensanrechnung erfolgt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung über die Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden als Kindererziehungszeit bei dem erziehenden Elternteil die ersten 36 Monate (bei Geburten vor 1992 die ersten zwölf Monate) nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes, also die ersten drei Lebensjahre, anerkannt. Die Kindererziehungszeit wird rentenrechtlich wie eine Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Das bedeutet, dass der Elternteil, dem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, so behandelt wird, als ob er durchschnittlich verdient hätte. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich aus der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Nettoeinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf ihren Wohlstand geschlossen. Dabei fließen die Einkommen älterer Menschen aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASiD)“. Sie wird seit 1986 in mehrjährigem Turnus – zuletzt für das Jahr 2003 – von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung durchgeführt.

Danach verfügten im Jahr 2003 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 211 Euro, allein stehende Männer von 1 515 Euro und allein

Übersicht A6

Die wichtigsten Einkommensquellen der Bevölkerung ab 65 Jahren (in Prozent des Bruttoeinkommensvolumens)

Einkommensquelle	Alle	Ehepaare		Allein stehende Männer		Allein stehende Frauen	
		West	Ost	West	Ost	West	Ost
Gesetzliche Rentenversicherung	66	57	89	60	87	68	95
Andere Alterssicherungssysteme	21	26	2	26	5	22	2
Erwerbstätigkeit	4	7	5	3	1	1	0
Zinsen, Vermietung, Lebensversicherung u.a.	7	9	3	9	6	6	2
Wohngeld/Sozialhilfe/Grundsicherung	1	0	0	1	1	1	1
Summe	100	100	100	100	100	100	100

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASiD03), eigene Berechnung.

stehende Frauen von 1 181 Euro je Monat. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2003 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 1 938 Euro, allein stehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 284 Euro und allein stehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 128 Euro je Monat. Die Werte beziehen sich auf Personen im Alter ab 65 Jahren.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 66 Prozent aller den 65-Jährigen und älteren zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei zeigt die folgende Übersicht erhebliche Unterschiede nach Familienstand und Gebiet.

Wie zu erwarten, ist der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern wesentlich höher als in den alten. Auch ergibt sich bei allein stehenden Frauen ein höherer Anteil als bei allein stehenden Männern oder Ehepaaren. Einkommensbestandteile aus der dritten Säule der Alterssicherung spielen in den neuen Ländern im Vergleich zu den alten noch eine untergeordnete Rolle.

Für Rentner haben die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine zentrale Funktion, gleichwohl gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Kleinstrenten, die jedoch keinen Rückschluss auf die Einkommenssituation ihrer Bezieher erlauben. Übersicht 11 im Anhang zeigt, dass in Deutschland Ehepaare mit einer Altersrente des Ehemannes von unter 275 Euro über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2 382 Euro verfügen. Alleinstehende mit einer eigenen Rente unter 275 Euro haben im Durchschnitt ein Nettoeinkommen von 1 029 Euro im Monat. Witwen mit einer Witwenrente von weniger als 150 Euro verfügen im Durchschnitt über ein Nettoeinkommen von 1 002 Euro. Der Anteil der Rente am Nettogesamteinkommen bei Ehepaaren mit einer Altersrente des Mannes unter 750 Euro und bei Witwen mit einer Witwenrente unter 450 Euro beträgt im Durchschnitt weniger als 40 Prozent. Bei Alleinstehenden mit einer Altersrente unter 750 Euro beträgt dieser Anteil rund die Hälfte. Eine Vielzahl niedriger Renten sagt also nichts über die Höhe des Nettoeinkommens von Senioren aus. Unter den Beziehern von Kleinstrenten befinden sich frühere Selbstständige mit ausreichender privater Absicherung oder Beamte mit Pension sowie über den Ehepartner abgesicherte Personen.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Ein Vergleich der verfügbaren Eck-(Standard-)Renten in den alten Ländern und den neuen Ländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in beiden Teilen Deutschlands auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen – nämlich auf 45 Entgeltpunkten – beruht (Übersicht 12 im Anhang). Der Verhältniswert der Eckrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 Prozent am 1. Juli 1990 auf 88,1 Prozent bis zum 1. Juli 2005.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 Prozent des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer

in den alten Ländern im Juli 1992, erreichten am 1. Juli 2004 die Männer in den neuen Ländern 85,2 Prozent Bei den Frauen sank das vergleichbare Niveau in dieser Zeit von 106,5 Prozent auf 100,4 Prozent. Anders stellt es sich bei den Altersrenten an Frauen dar. Im angesprochenen Zeitraum stieg das Niveau in den neuen Ländern von 114,4 Prozent (Männer 73,5 Prozent) auf 141,6 Prozent (Männer 108,1 Prozent).

Das Verhältnis der Gesamtrentenzahlbeträge zwischen den neuen und den alten Ländern stieg bei Männern von Juli 1996 bis 2004 von 97,3 auf 105,2 Prozent. Bei den Rentnerinnen erhöhte sich der Verhältniswert im gleichen Zeitraum von 121,7 auf 129,0 Prozent (Übersicht 5 im Anhang). Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Frauen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept (es werden nicht die Rentnerinnen und Rentner sondern die Zahl der Renten zugrunde gelegt) dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Ländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber den verfügbaren Eckrenten beruht zu einem geringen Anteil auf den Besitzschutzbeträgen. Im Wesentlichen ist sie jedoch auf die längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen, zurückzuführen.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

In 2004 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von 232,5 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit wurde das Vorjahresergebnis von 231,9 Mrd. Euro um 0,6 Mrd. Euro (0,25 Prozent) übertroffen. Von den Einnahmen entfielen 169,4 Mrd. Euro auf Beiträge und 61,4 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes gemäß §§ 213 und 215 SGB VI.

Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 25 Mio. Euro geringfügig gesunken sind, entfielen ca. 85 Prozent auf Pflichtbeiträge. Die Beitragssätze haben sich 2004 sowohl bei der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (19,5 Prozent) als auch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung (25,9 Prozent) nicht verändert.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (seit 1. Januar 2005: allgemeine Rentenversicherung) zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2004 mit 37,1 Mrd. Euro um rd. 0,5 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht und der u. a. der pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen der Rentenversicherung dient, betrug im Jahr 2004 fast 8,1 Mrd. Euro. Weitere 9,2 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss betrug im Jahr 2004 rd. 7,0 Mrd. Euro (Vorjahr 7,3 Mrd. Euro).

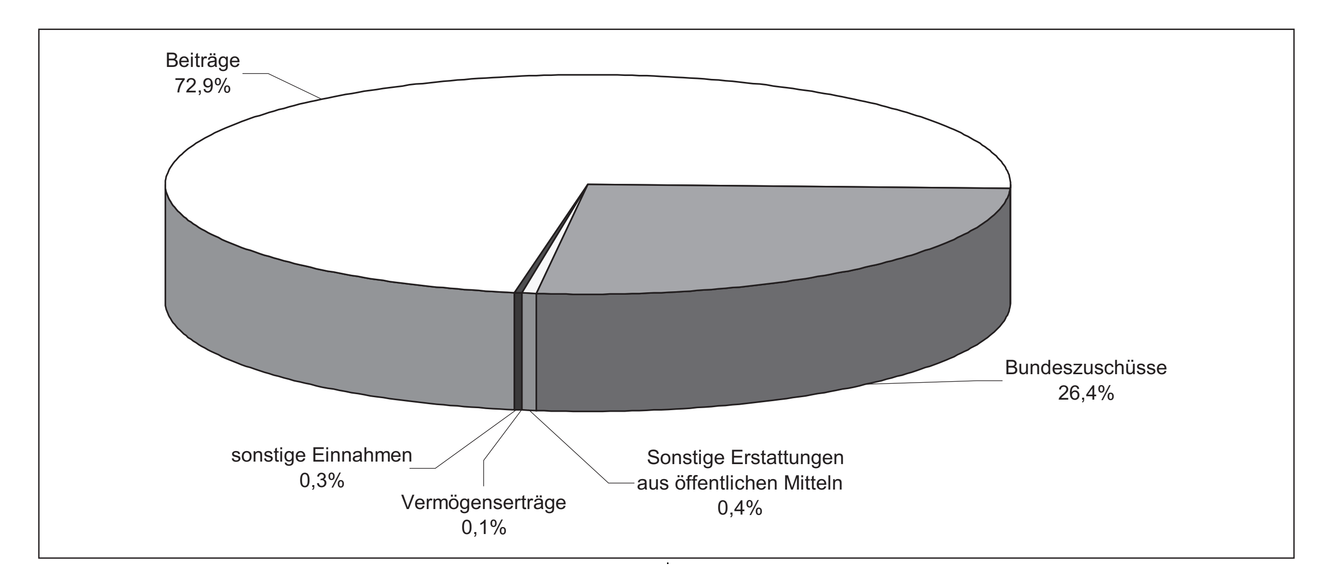
5.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2004 ohne interne Zahlungsströme auf 235,5 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang).

Schaubild 1



Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2004



Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Ausgaben um 1,6 Mrd. Euro oder 0,7 Prozent. Auf die Rentenausgaben entfielen gut 210,5 Mrd. Euro; das waren 1,3 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner stiegen um 1,9 Prozent. Da die Rentner seit dem 1. April 2004 den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen müssen, sind die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung der Rentner entsprechend um 74,5 Prozent zurückgegangen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten werden seit 1998 wieder im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen statistisch erfasst. Auf das Jahr 2004 hochgerechnet machen sie einen Betrag von rd. 5,6 Mrd. Euro aus, die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz betragen rd. 0,7 Mrd. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind in 2004 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,9 Prozent gesunken und bewegen sich im Rahmen des durch § 220 SGB VI für das Jahr 2004 vorgegebenen Budgets.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind 2004 um knapp 0,4 Prozent gestiegen und betragen weiterhin 1,6 Prozent der Gesamtausgaben.

5.3 Vermögen

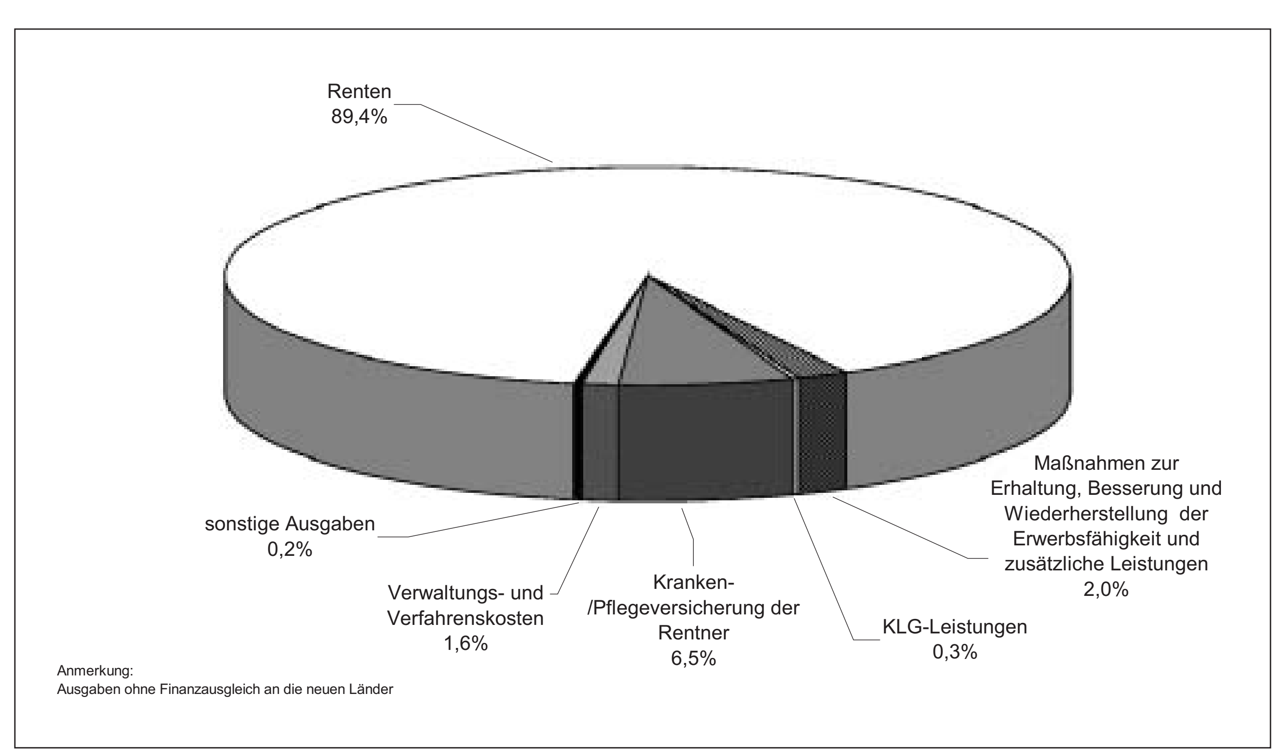
Im Oktober 2004 wurde die 99,87 prozentige Aktienbeteiligung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an der GAGFAH (Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten) veräußert. Der Verkaufserlös betrug nach Abzug der Finanzverbindlichkeiten der GAGFAH 2,123 Mrd. Euro und lag damit deutlich über dem Buchwert von rd. 1,6 Mrd. Euro, der bis dahin als Wert in der Nachhaltigkeitsrücklage (bis 31. Juli 2004 Schwankungsreserve) eingestellt war. Die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert floss der Nachhaltigkeitsrücklage zu.

In 2004 übertrafen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten per Saldo die Gesamtausgaben die Summe der Einnahmen um über 3,0 Mrd. Euro. Das Gesamtvermögen hat sich damit auf rd. 23,4 Mrd. Euro reduziert. Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2004 um 2,4 Mrd. Euro gesunken. Die für das Jahr 2003 gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe der Nachhaltigkeitsrücklage von 50 Prozent einer Monatsausgabe ist ab dem Jahr 2004 auf 20 Prozent einer Monatsausgabe gesenkt worden. Dieser Betrag wurde Ende 2004 um rd. 1,9 Mrd. Euro überschritten.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Vermögen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 308 Mio. Euro nahezu unverändert.

Schaubild 2

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2004



Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum 2005 bis 2009

1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die Berechnungen gehen – entsprechend dem Vorgehen in der Vergangenheit – vom geltenden Recht unter Einschluss von Kabinettbeschlüssen aus. Das bedeutet insbesondere, dass neben den Entwürfen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und eines Gesetzes über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 auch die am 1. Februar 2006 vom Kabinett beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze in den Berechnungen berücksichtigt wird. Weiterhin wurde das am 17. Februar vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze berücksichtigt.

Zeitgleich mit dem vorliegenden Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung Eckpunkte für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 enthaltenen rentenpolitischen Maßnahmen beschlossen. Diese Eckpunkte werden in den Vorausberechnungen wie folgt berücksichtigt:

– Nicht realisierte Dämpfungen von Rentenanpassungen werden nachgeholt. Die genaue Ausgestaltung der entsprechenden Neuregelung soll sich an der Erreichung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele orientieren, aber nicht vor 2010 beginnen. Im Wege einer modelltechnischen Umsetzung werden hier die nicht realisierten Dämpfungen der Rentenanpassungen ab dem Jahr 2012 in fünf Schritten zu jeweils 0,4 Prozent nachgeholt.

– Für alle lohnabhängigen Größen in der Rentenversicherung – also insbesondere auch für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses – werden die um Arbeitsgelegenheiten (so genannte 1-Euro-Jobs) bereinigten Werte verwendet.

– Der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2009 19,9 Prozent nicht übersteigen. Dabei sollen keine Rentenkürzungen erfolgen, Um dies sicherzustellen, wird modellhaft ein einmaliger zusätzlicher Beitrag des Bundes für das Jahr 2008 eingestellt.

Übersicht B 1

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2005 bis 2009
– Beträge in Mio. Euro –

	2005	2006	2007	2008	2009
Erforderlicher Beitragssatz in %	19,5	19,5	19,9	19,9	19,9
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	167 976	176 982	171 114	173 038	176 196
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	54 813	54 920	55 820	56 931	57 045
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	793	820	820	820	820
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	339	339	339	338	340
Vermögenserträge	131	106	128	131	205
sonstige Einnahmen	160	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	224 212	233 166	228 221	231 256	234 605
Ausgaben					
Rentenausgaben	198 830	200 530	200 881	201 659	202 952
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	13 409	13 030	13 053	13 103	13 187
Leistungen zur Teilhabe	4 475	4 949	5 025	5 100	5 178
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	5 238	5 380	5 490	5 595	5 718
Wanderungsausgleich	1 749	1 770	1 868	1 925	2 011
KLG-Leistungen	609	525	446	376	313
Beitragserstattungen	109	103	103	103	103
Verwaltungs- u. Verfahrenskosten	3 710	3 744	3 800	3 800	3 800
Sonstige Ausgaben	72	35	35	35	35
Ausgaben insgesamt	228 201	230 066	230 702	231 697	233 296
Einnahmen - Ausgaben	-3 989	3 100	-2 480	- 441	1 308
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	1 792	5 234	3 300	3 239	4 931
Änderung gegenüber Vorjahr	-3 231	3 442	-1 934	- 61	1 692
Eine Monatsausgabe	15 798	15 940	15 918	15 979	16 084
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	0,11	0,33	0,21	0,20	0,31

In den Eckpunkten wird das Ziel formuliert, die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu stoppen, ohne die gesetzten Beitragssatz- und Niveausicherungsziele zu gefährden. Dies wird im Bericht auf der Grundlage der aktuell geltenden Regelungen erreicht. Prozentual liegt der Zuwachs in den kommenden Jahren trotz des zusätzlichen einmaligen Beitrags des Bundes deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Jahre.

Nach den Annahmen des Jahreswirtschaftsberichts 2006 für die Jahre 2005 und 2006 und denen der Ressorts vom 19. Oktober 2005 für die Jahre 2007 bis 2009 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung im gesamten Bundesgebiet die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

Ende 2004 hatte die allgemeine Rentenversicherung eine Nachhaltigkeitsrücklage von 5,0 Mrd. Euro entsprechend 0,32 Monatsausgaben. Dies war knapp 0,7 Mrd. Euro mehr als im Rentenversicherungsbericht 2004 geschätzt worden war. Die Verbesserung erklärt sich aus 0,5 Mrd. Euro höheren Beitragseinnahmen, 0,1 Mrd. Euro niedrigeren Rentenausgaben und 0,1 Mrd. Euro geringeren Überführungen aus der Nachhaltigkeitsrücklage in das Abgrenzungsvermögen.

Die Nachhaltigkeitsrücklage ging nach dem ersten vorläufigen Jahresergebnis von 5,0 Mrd. Euro Ende 2004 auf 1,8 Mrd. Euro Ende 2005 entsprechend 0,11 Monatsausgaben zurück und lag damit um rd. 1,4 Mrd. Euro unter dem Mindestwert. Zu dieser Entwicklung trägt wesentlich die schleppend verlaufende Konjunktur- und die damit verbundene unbefriedigende Beitragsentwicklung bei. Als Folge wurde ein Vorziehen von Bundesmitteln ab September und eine Liquiditätshilfe in Höhe von insgesamt 900 Mio. Euro Ende November erforderlich. Die Liquiditätshilfe wurde noch im Jahr 2005 zurück gezahlt. Ende Dezember 2005 hat die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung rd. 1,8 Mrd. Euro betragen.

In den Übersichten B 2 und B 3 (s. Seite 20) wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt. Durch

Übersicht B 2

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2005 bis 2009

– Beträge in Mio. Euro –

	2005	2006	2007	2008	2009
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	0,3	0,5	1,1	1,1	1,1
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	-0,74	-0,31	0,60	0,59	0,60
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	3 442	3 252	3 181	3 110	3 039
Beitragssatz in %	19,5	19,5	19,9	19,9	19,9
Anpassungssatz zum 1.7. in %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,38
KVdR-Zuschuss in %	6,90	6,65	6,65	6,65	6,65
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	140 961	149 921	144 840	146 330	148 858
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	43 154	43 224	43 984	44 939	45 104
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	631	650	650	650	650
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	267	267	267	267	267
Vermögenserträge	119	98	119	121	188
sonstige Einnahmen	145	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	185 277	194 159	189 860	192 307	195 068
Ausgaben					
Rentenausgaben	156 431	157 864	158 465	159 380	160 675
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	10 520	10 231	10 270	10 329	10 413
Leistungen zur Teilhabe	3 575	4 009	4 068	4 130	4 191
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	3 815	3 925	4 017	4 106	4 201
Wanderungsausgleich	703	725	775	809	854
KLG-Leistungen	590	506	427	356	294
Beitragserstattungen	106	100	100	100	100
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 080	3 108	3 154	3 154	3 154
sonstige Ausgaben	64	28	28	28	28
Ausgaben insgesamt	178 884	180 496	181 304	182 391	183 911
Einnahmen - Ausgaben	6 393	13 663	8 556	9 916	11 157

die Neuregelung der Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung ändert sich auch die Höhe der in den alten und neuen Ländern verwalteten Beitragshöhe. Die Beiträge werden über die Einzugsstellen im Prinzip nach der Zahl der Versicherten ohne Berücksichtigung der durchschnittlichen Beitragshöhe auf alte und neue Länder verteilt. Dadurch fließen ab 2005 anders als in den Vorjahren knapp 5 Mrd. Euro Beiträge von den alten in die neuen Länder. Diese Beiträge beruhen auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern, werden aber in den neuen Ländern verbucht. Dadurch wird im Vergleich zu der Zeit vor 2005 das rechnerische Defizit in den neuen Ländern um diesen Betrag vermindert.

Die angespannte Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung wird maßgeblich von der Finanzsituation der Rentenversicherung in den neuen Ländern bestimmt (Übersicht B 3). In den Jahren 2005 bis 2009 übersteigen dort die Ausgaben die Einnahmen trotz der knapp 5 Mrd. Euro Beiträge aus Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern um 9,8 bis 11,0 Mrd. Euro. Dies wird entscheidend durch das im Vergleich zum Zeitpunkt des Beitritts der neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland heute in den neuen Ländern erheblich niedrigere Beschäftigungsniveau verursacht. Während die Zahl der abhängig Beschäftigten im Jahre 1990 8,6 Mio. Personen betrug, waren im Jahr 2005 nur 5,4 Mio. Personen in den neuen Ländern abhängig beschäftigt.

Die vergleichsweise hohen Rentenausgaben in den neuen Ländern basieren auf einer hohen Anzahl rentenrechtlicher Zeiten. Nach der Auswertung des Rentenbestandes durch den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger lagen den Versichertenrenten an Männer/Frauen am 31. Dezember 2004 in den alten Ländern 40,1/26,2 Jahre, in den neuen Ländern dagegen 45,1/36,8 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zugrunde (Übersicht 6 im Anhang).

Übersicht B 3

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2005 bis 2009

– Beträge in Mio. Euro –

	2005	2006	2007	2008	2009
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	0,5	0,6	1,2	1,2	1,2
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	-2,43	-0,79	0,51	0,49	0,51
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	1 421	1 261	1 232	1 203	1 174
Beitragssatz in %	19,5	19,5	19,9	19,9	19,9
Anpassungssatz zum 1.7. in %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,48
KVdR-Zuschuss in %	6,70	6,45	6,45	6,45	6,45
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	27 015	27 062	26 274	26 708	27 338
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	11 659	11 697	11 836	11 990	11 941
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	162	170	170	170	170
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	72	71	71	71	71
Vermögenserträge	12	8	10	10	16
sonstige Einnahmen	15	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	38 935	39 007	38 362	38 949	39 535
Ausgaben					
Rentenausgaben	42 399	42 666	42 416	42 280	42 277
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	2 889	2 799	2 782	2 774	2 773
Leistungen zur Teilhabe	900	941	956	972	987
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	1 423	1 455	1 474	1 491	1 514
Wanderungsausgleich	1 046	1 046	1 094	1 116	1 156
KLG-Leistungen	19	19	19	19	19
Beitragserstattungen	3	3	3	3	3
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	630	636	646	646	646
sonstige Ausgaben	8	7	7	7	7
Ausgaben insgesamt	49 317	49 570	49 396	49 307	49 384
Einnahmen - Ausgaben	-10 382	-10 563	-11 034	-10 358	-9 849

In den alten Ländern werden im gesamten Zeitraum trotz der knapp 5 Mrd. Euro Beiträge, die den neuen Ländern zugerechnet werden, jährlich Überschüsse zwischen 6,4 Mrd. Euro und 13,7 Mrd. Euro erzielt (Übersicht B 2). Durch sie werden die Defizite in den neuen Ländern finanziert und die Nachhaltigkeitsrücklage im vorgegebenen Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben gehalten (Übersicht B 3).

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres dann zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung voraussichtlich den Wert von 0,2 unterschreiten oder von 1,5 übersteigen werden. Wenn ein neuer Beitragssatz zu bestimmen ist, so ist dieser im Falle, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, als der niedrigste Beitragssatz zu ermitteln, bei dem am Ende des folgenden Jahres eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben vorhanden ist; im anderen Fall, d. h. wenn die Nachhaltigkeitsrücklage den oberen Korridorwert von 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich überschreitet, ist der Beitragssatz zu ermitteln, mit dem im folgenden Jahr am Jahresende eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben erreicht wird. Der Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift wird die Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzung in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben betragen.

Der Beitragssatz kann im Jahr 2006 bei 19,5 Prozent stabil gehalten werden, da bei diesem Beitragssatz zum Jahresende 2006 eine Nachhaltigkeitsrücklage von 5,2 Mrd. Euro entsprechend 0,33 Monatsausgaben vorausgeschätzt wird. Diese Stabilisierung wird erreicht durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 2006. Dadurch erzielt die Rentenversicherung einmalig im Jahr 2006 Mehreinnahmen von 9,5 Mrd. Euro.

Im Jahr 2007 steigt der Beitragssatz auf 19,9 Prozent. In den Modellrechnungen kann er aus heutiger Sicht durch einen einmaligen zusätzlichen Beitrag des Bundes im Jahr 2008 in Höhe von 600 Mio. Euro bis zum Jahr 2009 bei 19,9 Prozent gehalten werden. Trotz der Anhebung liegt die Zuwachsrate der Bundeszuschüsse im Zeitraum 2005 bis 2009 mit jahresdurchschnittlich gut 1 Prozent deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen zehn Jahre von rd. 6 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage beträgt Ende 2009 0,31 Monatsausgaben.

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen wird vom gleichen Rechtsstand wie in der allgemeinen Rentenversicherung ausgegangen (vgl. Abschnitt 3.1 Teil B). Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen (Löhne und Versicherte) werden im Abschnitt 3.2.2 beschrieben.

Übersicht B 4

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2005 bis 2009
in Mio. Euro

	2005	2006	2007	2008	2009
Beitragssatz in %	25,9	25,9	26,4	26,4	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	976	1.011	953	919	886
Wanderungsausgleich	1.749	1.771	1.868	1.925	2.010
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	24	23	21	20	19
Vermögenserträge	6	6	6	6	6
Sonstige Einnahmen	2	2	2	2	2
Zwischensumme	2.757	2.813	2.851	2.872	2.922
Bundeszuschuss	6.935	6.800	6.679	6.508	6.328
Einnahmen insgesamt	9.692	9.612	9.531	9.379	9.251
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	8.641	8.592	8.516	8.375	8.253
Auffüllbetrag	1	1	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	677	648	642	631	622
Zuschüsse zur PVdR	0	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	55	55	55	56	56
Knappschaftsausgleichsleistung	130	130	131	131	131
KLG-Leistungen	19	16	14	12	10
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	164	166	168	171	174
Sonstige Ausgaben	4	4	4	4	4
Ausgaben insgesamt	9.692	9.612	9.531	9.379	9.251

Übersicht B 5

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2005 bis 2009
in Mio. Euro

	2005	2006	2007	2008	2009
Beitragssatz in %	25,9	25,9	26,4	26,4	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	730	770	727	700	674
Wanderungsausgleich	703	725	775	809	854
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	18	17	16	15	14
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1.455	1.516	1.521	1.528	1.547
Bundeszuschuss	5.860	5.705	5.616	5.482	5.376
Einnahmen insgesamt	7.315	7.222	7.137	7.010	6.923
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	6.503	6.436	6.357	6.239	6.158
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	509	485	479	470	464
Zuschüsse zur PVdR	0	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	36	36	36	37	37
Knappschaftsausgleichsleistung	124	124	124	124	124
KLG-Leistungen	19	16	14	12	10
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	122	123	125	127	129
Sonstige Ausgaben	2	2	2	2	2
Ausgaben insgesamt	7.315	7.222	7.137	7.010	6.923

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Danach sinkt der Bundeszuschuss von 6,9 Mrd. Euro im Jahre 2005 auf 6,3 Mrd. Euro im Jahr 2009. Der Rückgang beruht insbesondere auf den wegen des Nachhaltigkeitsfaktors geminderten Rentenanpassungen.

Der Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch den Wanderungsausgleich kompensiert. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der am 1. Januar 1991 in der knappschaftlichen Rentenversicherung Versicherten ausgleicht. Während der Wanderungsausgleich in den neuen Ländern im Jahr 1994 sich noch in der Höhe der Beitragseinnahmen bewegte, wird er bei dem unterstellten Rückgang der Beitragszahlenden im Jahr 2009 fast sechsmal so hoch wie die Beitragseinnahmen sein. In den alten Ländern übersteigt der Wanderungsausgleich die Beitragseinnahmen im Jahr 2009 um rd. 200 Mio. Euro.

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum 2005 bis 2019

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2019 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie das Rentenversicherungssystem auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen mittel- und langfristig reagiert. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (Abschnitt 1.1). Die Annahmenkombinationen werden im Abschnitt 3.2.1 erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit den Mittelfristrechnungen und wird in Abschnitt 3.1 erläutert.

Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen. Bei der Darstellung der Ergebnisse hat sich die Bundesregierung auf die wichtigsten Angaben beschränkt, um den Umfang des Berichts in angemessenen Grenzen zu halten. Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also zum Beispiel die mittleren

Übersicht B 6

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2005 bis 2009 in Mio. Euro

	2005	2006	2007	2008	2009
Beitragssatz in %	25,9	25,9	26,4	26,4	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	246	241	227	219	211
Wanderungsausgleich	1.046	1.046	1.094	1.116	1.156
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	6	6	5	5	5
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1.302	1.296	1.330	1.344	1.376
Bundeszuschuss	1.075	1.094	1.064	1.025	952
Einnahmen insgesamt	2.376	2.391	2.394	2.369	2.328
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2.138	2.157	2.159	2.135	2.095
Auffüllbetrag	1	1	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	168	163	163	161	158
Zuschüsse zur PVdR	0	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	19	19	19	19	19
Knappschaftsausgleichsleistung	6	6	7	7	8
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	42	43	43	44	45
Sonstige Ausgaben	2	2	2	2	2
Ausgaben insgesamt	2.376	2.391	2.394	2.369	2.328

Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 (siehe S. 24) aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Die mittelfristige Beitragssatzreihe bis 2009 entspricht in der mittleren Variante der bereits im Abschnitt 1.1 beschriebenen Entwicklung. In dieser Variante errechnet sich ein verstetigter Beitragssatz, der im Jahr 2007 auf 19,9 Prozent steigt, bis 2012 stabil bleibt und dann bis zum Jahr 2014 auf 19,4 Prozent sinkt. Durch den Abbau der dann vorhandenen Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von 1,5 Monatsausgaben kann der Beitragssatz bis zum Jahr 2019 konstant gehalten werden.

§ 154 Abs. 3 SGB VI verpflichtet die Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahre 2020 20 Prozent oder bis zum Jahre 2030 22 Prozent überschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist die mittlere Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts.

Nach den Ergebnissen für den Vorausberechnungszeitraum bis 2019 überschreitet die voraussichtliche Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung den im Gesetz vorgesehenen Grenzwert von 20 Prozent in der mittleren Variante bis zum Jahr 2019 nicht.

Während in den Varianten mit optimistischen Annahmen (höhere Beschäftigungsentwicklung und hoher Lohnzuwachs) das Beitragssatzziel von 20 Prozent erwartungsgemäß deutlich unterschritten wird, kommt es bei ungünstigeren Annahmen zu höheren Beitragssätzen. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei der Variation der Annahmen um reine Modellrechnungen handelt.

Weiterhin ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahre 2020 46 Prozent oder bis zum Jahre 2030 43 Prozent unterschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist auch hier die mittlere Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts.

Übersicht B 7

Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2005 bis 2019

Jahr	Erforderliche Beitragssätze zur Aufrechterhaltung einer Nachhaltigkeitsrücklage im Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben[1] – Annahmenkombinationen[2]								
a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2005	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5
2006	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5
2007	20,5	20,4	20,2	20,1	19,9	19,8	19,8	19,6	19,5
2008	20,6	20,4	20,2	20,1	19,9	19,8	19,9	19,9	19,7
2009	20,7	20,4	20,2	20,1	19,9	19,8	19,9	19,9	19,7
2010	20,7	20,4	20,2	20,1	19,9	19,8	19,9	19,9	19,7
2011	20,7	20,4	20,2	20,1	19,9	19,8	19,9	19,9	19,7
2012	20,7	20,4	20,2	20,1	19,9	19,3	19,9	19,4	19,2
2013	20,7	20,4	20,2	20,1	19,6	19,0	19,9	19,2	19,0
2014	20,7	20,4	20,2	19,9	19,4	19,0	19,6	19,2	19,0
2015	20,7	20,4	19,8	19,8	19,4	19,0	19,6	19,2	19,0
2016	20,7	20,4	19,8	19,8	19,4	19,0	19,6	19,2	19,0
2017	20,7	20,4	19,8	19,8	19,4	19,0	19,6	19,2	19,0
2018	20,7	20,4	19,8	19,8	19,4	19,0	19,6	19,2	19,0
2019	21,0	20,4	19,8	19,8	19,4	19,0	19,6	19,2	19,0

Anmerkungen

[1] Zu Lasten der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Kalenderjahr verbleiben: Gesamtausgaben abzüglich allgemeinem Bundeszuschuss und aller Erstattungen.

[2] a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2010 bis 2019 in Höhe von 2,5 Prozent in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2006 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht. In den neuen Ländern werden im Jahr 2030 100 Prozent des jeweiligen Lohnniveaus der alten Länder erreicht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2006:
1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung
3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

Wie in Übersicht B 8 zu sehen, werden die Niveauziele im Vorausberechnungszeitraum eingehalten.

Übersicht B 8

Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV	**Bruttostandard-rente**	**Sicherungs-niveau vor Steuer**	**Riester-Rente für Rentenzugang**	**Gesamt-versorgung (2 + 4)**	**Gesamtver-sorgungsniveau vor Steuer für Zugang**
	in %	**in Euro mtl.**	**in %**	**in Euro mtl.**	**in Euro mtl.**	**in %**
2005	19,5	1.176	52,7	0	1.176	52,7
2006	19,5	1.176	52,2	0	1.176	52,2
2007	19,9	1.176	51,1	0	1.176	51,1
2008	19,9	1.176	50,5	0	1.176	50,5
2009	19,9	1.180	49,9	0	1.180	49,9
2010	19,9	1.182	49,1	33	1.215	50,4
2011	19,9	1.199	48,4	39	1.238	50,0
2012	19,9	1.220	48,1	47	1.266	50,0
2013	19,6	1.236	47,7	54	1.290	49,8
2014	19,4	1.263	47,3	62	1.325	49,6
2015	19,4	1.289	47,1	71	1.360	49,7
2016	19,4	1.313	46,8	80	1.393	49,7
2017	19,4	1.345	46,6	89	1.434	49,7
2018	19,4	1.378	46,4	99	1.478	49,8
2019	19,4	1.414	46,3	110	1.525	49,9

Hinweise
- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand steigt von 1 Prozent in 2002 auf 4 Prozent in 2008 alle zwei Jahre um 1 Prozent
- Verzinsung der Riester-Rente mit 4 Prozent p. a.
- Riester-Rente wird wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird unterstellt, dass kein Riester-Vertrag abgeschlossen wurde

In der Übersicht B 9 wird für die mittlere Lohnvariante (bei den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage dargestellt. In allen Varianten wird der mögliche Spielraum für eine Beitragssatzsenkung zum Aufbau einer Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von bis zu 1,5 Monatsausgaben genutzt. In der mittleren Variante erreicht die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahr 2014 eine Größenordnung von gut 27 Mrd. Euro. Im anschließenden Zeitraum wird die Nachhaltigkeitsrücklage zur Stabilisierung des Beitragssatzes abgebaut.

Übersicht B 9

Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2005 bis 2019 in der mittleren Lohnvariante

– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2005	224,2	228,2	1,8	224,2	228,2	1,8	224,2	228,2	1,8
2006	232,6	230,1	4,7	233,2	230,1	5,2	233,7	230,1	5,8
2007	229,0	230,7	3,6	228,2	230,7	3,3	228,2	230,7	3,9
2008	231,4	231,7	3,7	231,3	231,7	3,2	232,2	231,9	4,6
2009	234,0	233,2	4,9	234,6	233,3	4,9	236,3	233,8	7,4
2010	238,5	234,7	9,1	239,6	235,1	9,8	242,3	235,9	14,2
2011	242,9	237,9	14,5	244,7	238,5	16,3	248,1	239,6	23,0
2012	247,9	243,4	19,3	250,6	244,4	22,8	249,1	245,6	26,7
2013	253,8	248,8	24,6	253,4	250,0	26,5	252,2	252,3	26,8
2014	257,7	255,0	27,5	257,6	256,9	27,4	258,9	260,3	25,6
2015	263,0	262,3	28,4	264,6	265,0	27,2	266,1	268,4	23,6
2016	270,0	269,9	28,7	271,9	272,7	26,7	273,4	276,1	21,2
2017	277,5	278,8	27,6	279,6	281,6	25,0	281,3	285,3	17,5
2018	285,3	288,4	24,9	287,8	291,4	21,7	289,6	295,5	11,9
2019	294,2	298,7	20,7	296,6	302,0	16,6	298,6	306,3	4,6

Annahmen
alte Länder: durchschnittliche Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten ab 2010 bis 2019: 2,5 Prozent
neue Länder: Im Jahr 2030 werden 100 Prozent des jeweiligen Lohnniveaus der alten Länder erreicht.

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ:
1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:
E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Übersicht B 10

Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2005 bis 2019 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung

– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
						Deutschland	
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Betrag	in % der Gesamt-ausgaben
2005	6,4	-10,4	-4,0	43,2	11,7	54,8	24,0
2006	13,7	-10,6	3,1	43,4	11,7	54,9	23,9
2007	8,6	-11,0	-2,5	44,3	11,8	55,8	24,2
2008	9,9	-10,4	-0,4	45,3	12,0	56,9	24,6
2009	11,2	-9,8	1,3	45,4	11,9	57,0	24,5
2010	13,6	-9,1	4,4	46,3	12,1	58,0	24,7
2011	15,0	-8,8	6,2	47,1	12,3	59,0	24,7
2012	15,2	-9,0	6,3	48,1	12,5	60,3	24,7
2013	13,0	-9,6	3,4	48,8	12,7	61,1	24,5
2014	10,9	-10,3	0,7	49,6	13,0	62,2	24,2
2015	10,3	-10,7	-0,4	51,0	13,3	64,0	24,2
2016	10,2	-11,0	-0,8	52,3	13,7	65,7	24,1
2017	9,5	-11,6	-2,0	53,7	14,2	67,5	24,0
2018	8,6	-12,2	-3,6	55,2	14,6	69,5	23,8
2019	7,4	-12,9	-5,4	56,8	15,1	71,5	23,7

Für die mittlere Variante ist der Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie der Bundeszuschüsse zu entnehmen. Ab 2005 liegt der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung zwischen 23,7 Prozent und 24,7 Prozent.

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Als Ergebnis der Vorausberechnungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung kann die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI angesehen werden, der sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn liefern, werden lediglich drei Varianten berücksichtigt. Hierbei werden je Entgeltannahme die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Berechnungen der knappschaftlichen Rentenversicherung unterlegt.

Entsprechend dieser drei Varianten für den Entgeltzuwachs ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2005 bis 2019 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses. Tendenziell ist der Bundeszuschuss in allen Varianten rückläufig. Im Jahr 2019 erreicht er bundesweit bei Variante I 4,9 Mrd. Euro, bei Variante II 5,4 Mrd. Euro und bei Variante III 6,1 Mrd. Euro.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum wird beispielhaft für die Variante II in Übersicht B 14 (Abschnitt 3.2.2) dargestellt.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren sind am 5. Dezember 2005 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung eingehend beraten worden. Mitglieder des Abstimmungskreises sind die Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Wirtschaft und Technologie, der Finanzen, das Bundeskanzleramt, der Bundesrechnungshof,

Übersicht B 11

Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2009 bis 2019 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro
– Deutschland –

Jahr [1]	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss
2005	2.757	9.692	6.935	2.757	9.692	6.935	2.757	9.692	6.935
2006	2.771	9.610	6.839	2.813	9.612	6.800	2.782	9.614	6.832
2007	2.907	9.526	6.619	2.851	9.531	6.679	2.827	9.583	6.756
2008	2.859	9.373	6.514	2.872	9.379	6.508	2.956	9.555	6.598
2009	2.881	9.224	6.342	2.922	9.251	6.328	3.038	9.501	6.464
2010	2.892	9.070	6.178	2.963	9.124	6.162	3.110	9.422	6.312
2011	2.910	8.937	6.027	3.011	9.045	6.034	3.191	9.432	6.241
2012	2.980	8.836	5.856	3.120	9.034	5.914	3.262	9.515	6.254
2013	3.028	8.730	5.703	3.154	9.015	5.861	3.345	9.620	6.275
2014	3.079	8.620	5.541	3.211	9.008	5.797	3.471	9.731	6.260
2015	3.137	8.530	5.394	3.303	9.030	5.727	3.606	9.832	6.226
2016	3.199	8.449	5.250	3.403	9.043	5.641	3.751	9.930	6.179
2017	3.267	8.395	5.128	3.509	9.073	5.564	3.906	10.061	6.154
2018	3.341	8.366	5.024	3.624	9.129	5.505	4.073	10.221	6.148
2019	3.422	8.346	4.924	3.747	9.194	5.447	4.252	10.394	6.142

[1] 2005 aufgrund der für die Monate Januar bis September vorliegenden Rechnungsergebnisse geschätzt.

die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Berechnungen gehen – entsprechend dem Vorgehen in der Vergangenheit – vom geltenden Recht unter Einschluss von Kabinettbeschlüssen aus. Das bedeutet insbesondere, dass neben den Entwürfen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und eines Gesetzes über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 auch die am 1. Februar 2006 vom Kabinett beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze in den Berechnungen berücksichtigt wird. Weiterhin wurde das am 17. Februar vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze berücksichtigt.

Zeitgleich mit dem vorliegenden Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung Eckpunkte für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 enthaltenen rentenpolitischen Maßnahmen beschlossen. Diese Eckpunkte werden in den Vorausberechnungen wie folgt berücksichtigt:

– Nicht realisierte Dämpfungen von Rentenanpassungen werden nachgeholt. Die genaue Ausgestaltung der entsprechenden Neuregelung soll sich an der Erreichung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele orientieren, aber nicht vor 2010 beginnen. Im Wege einer modelltechnischen Umsetzung werden hier die nicht realisierten Dämpfungen der Rentenanpassungen ab dem Jahr 2012 in fünf Schritten zu jeweils 0,4 Prozent nachgeholt.

– Für alle lohnabhängigen Größen in der Rentenversicherung – also insbesondere auch für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses – werden die um Arbeitsgelegenheiten (so genannte 1-Euro-Jobs) bereinigten Werte verwendet.

– Der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2009 19,9 Prozent nicht übersteigen. Dabei sollen keine Rentenkürzungen erfolgen, Um dies sicherzustellen, wird modellhaft ein einmaliger zusätzlicher Beitrag des Bundes für das Jahr 2008 eingestellt.

In den Eckpunkten wird das Ziel formuliert, die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu stoppen, ohne die gesetzten Beitragssatz- und Niveausicherungsziele zu gefährden. Dies wird im Bericht auf der Grundlage der aktuell geltenden Regelungen erreicht. Prozentual liegt der Zuwachs in den kommenden Jahren trotz des zusätzlichen einmaligen Beitrags des Bundes deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Jahre.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des Jahreswirtschaftsberichts 2006 für die Jahre 2005 und 2006 und denen der Ressorts vom 19. Oktober 2005 für die Jahre 2007 bis 2009 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte der Arbeitnehmer, die Zahl der abhängig Beschäftigten sowie für die Zahl der Arbeitslosen (im Inland) folgende Entwicklung in Deutschland unterlegt:

Deutschland			
	Veränderung der		
Jahr	Durchschnittsentgelte der Arbeitnehmer(innen) in Prozent	Zahl der abhängig Beschäftigten in Prozent	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2005	0,5	– 0,74	4 863
2006	0,7	– 0,22	4 513
2007	1,5	+ 0,50	4 413
2008	1,5	+ 0,50	4 313
2009	1,5	+ 0,50	4 213

In der Zahl der abhängig Beschäftigten ist, neben den für die Finanzentwicklung der Rentenversicherung relevanten beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten auch die Zahl der Beamtinnen und Beamten enthalten. Letztere werden als rückläufig angenommen (vgl. langfristige Annahmen).

Damit ergeben sich für die alten und neuen Länder getrennt folgende Entwicklungsreihen für die Durchschnittsentgelte sowie für die Zahl der beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten:

Alte und neue Länder				
	Veränderung der			
Jahr	Durchschnittsentgelte der Arbeitnehmer(innen) in Prozent		Zahl der beschäftigten Arbeiter(innen) und Angestellten in Prozent	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2005	0,4	0,6	– 0,44	– 2,13
2006	0,7	0,8	– 0,11	– 0,59
2007	1,5	1,6	+ 0,60	+ 0,51
2008	1,5	1,6	+ 0,59	+ 0,49
2009	1,5	1,6	+ 0,60	+ 0,51

Im Jahre 2009 haben die Löhne in den neuen Ländern dann voraussichtlich 78,4 Prozent des Niveaus in den alten Ländern erreicht.

Für die Berechnungen sind zwei Besonderheiten zu beachten:

a) In den letzten Jahren lag die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Lohnsumme unter dem entsprechenden Wert der Lohnsumme gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Deshalb wird in den Vorausberechnungen für die Entwicklung der Beitragseinnahmen und für die Rentenanpassung – wie im letztjährigen Bericht – eine gegenüber der Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen um 0,4 Prozentpunkte niedrigere Steigerungsrate unterlegt.

b) Durch eine steigende Zahl der 1-Euro-Jobs wird das Ansteigen der Durchschnittsentgelte im Jahr 2005 um rd. 0,3 Prozentpunkte und 2006 um rd. 0,2 Prozentpunkte gesenkt und die Beschäftigungsentwicklung im gleichen Umfang erhöht. In den Berechnungen wird als maßgebliche Lohnentwicklung die Lohnentwicklung unter Herausrechnung dieses Einflusses verwendet.

b) langfristige Annahmen

Bei der Entgeltentwicklung in den alten Ländern wird in der mittleren Variante ab dem Jahr 2010 – anders als im letztjährigen Bericht, der durchgängig eine jährliche Zuwachsrate von 3 Prozent zugrunde legte – eine durchschnittliche Zuwachsrate von 2,5 Prozent angenommen. Die Durchschnittsrate von 2,5 Prozent im Zeitraum 2010 bis 2020 ergibt sich dabei in Abweichung zur bisherigen Vorgehensweise als Durchschnitt jährlich steigender Zuwachsraten, die sich von 2 Prozent im Jahr 2010 bis 2020 auf 3 Prozent erhöhen. Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2006 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur komplementierenden Darstellung einer modellmäßigen oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante um einen Prozentpunkt erhöht. Die Variation der Annahmen stellen reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks aufgezeigt werden soll.

Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dies geschieht unter der Annahme, dass bis zum Jahr 2030 100 Prozent des entsprechenden Lohnniveaus der jeweils korrespondierenden Variante für die alten Länder erreicht werden. Diese Prämissen führen bei den Fünfzehnjahresrechnungen im Zeitraum ab 2010 für die neuen Länder zu jährlichen Lohnzuwachsraten von 2,4 Prozent (untere Variante), 3,5 Prozent (mittlere Variante) und 4,6 Prozent (obere Variante).

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte ohne Berücksichtigung der 1-Euro-Jobs und die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen sind der Übersicht B 12 zu entnehmen. Die Werte ab 2006 sind dabei als reine Modellergebnisse auf Basis der mittleren Variante zu verstehen. Die aktuellen Rentenwerte werden jeweils im April

Übersicht B 12

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2005 bis 2019 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante
– Beträge in Euro –

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte 1)	Aktuelle Rentenwerte 2)	Beitragsbemessungsgrenzen 3)	
	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2005	29 266	26,13	62 400	5 200
2006	29 529	26,13	63 000	5 250
2007	29 972	26,13	63 600	5 300
2008	30 422	26,13	63 600	5 300
2009	30 878	26,23	64 800	5 400
2010	31 496	26,27	66 000	5 500
2011	32 157	26,64	66 600	5 550
2012	32 864	27,10	68 400	5 700
2013	33 620	27,47	69 600	5 800
2014	34 427	28,06	70 800	5 900
2015	35 288	28,64	72 600	6 050
2016	36 205	29,18	74 400	6 200
2017	37 183	29,89	76 200	6 350
2018	38 224	30,63	78 000	6 500
2019	39 332	31,43	80 400	6 700

1) Nach § 69 SGB VI.
2) Nach § 68 SBG VI.
3) Nach § 159 SGB VI.

eines Jahres auf Basis der dann vorliegenden Vorberichte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung festgelegt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde: niedrigere, mittlere und höhere Beschäftigungsentwicklung. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2009 entsprechen wiederum den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig orientieren sich die Annahmen der mittleren Variante an dem Szenario der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die untere bzw. obere Variante ergibt sich von 2006 bis 2009 aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Seit dem Rentenversicherungsbericht 2003 beträgt die Höhe der Spreizung 0,5 Prozentpunkte (zuvor 0,25 Prozentpunkte). Die Variation um 0,5 Prozentpunkte entspricht der Zielsetzung, wie bei den Entgelten die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung in den nächsten 15 Jahren durch Bandbreiten in den Modellvarianten sichtbar zu machen. Hierdurch wird der Anregung des Sozialbeirates im Gutachten aus dem Jahr 2002 und der Stellungnahme des Bundesrates zum Rentenversicherungsbericht 2002 entsprochen. Ab 2010 wird die Spreizung bis 2019 auf Null abgeschmolzen. In der mittleren Beschäftigungsvariante wird zwischen 2010 und 2020 eine jährliche Wachstumsrate von + 0,19 Prozent angenommen.

Zu den abhängig Beschäftigten gehören neben den Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten die Beamtinnen und Beamten. Letztere verringern sich in den alten Ländern insbesondere durch den Abbau bei Bahn und Post im Zeitraum 2005 bis 2019 annahmegemäß um rd. 98 000 Personen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung bei den Beamten ergibt sich für die Zahl der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten ein Anstieg von 2005 bis 2009 um 456 000 bzw. von 2009 bis 2019 um weitere 801 000 Personen. Das Erwerbspersonenpotenzial steigt bis 2015 noch leicht an. Dies ist insbesondere durch die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie durch die Annahme einer in Folge aufgeschobener Rentenzugänge steigenden Erwerbsbeteiligung der Älteren bedingt. Erst

ab 2016 geht das Erwerbspersonenpotenzial leicht zurück.

Die Zahl der Beamtinnen und Beamten den neuen Ländern wächst bis zum Jahr 2020. Es ergibt sich ein Anstieg der Anzahl der Beamtinnen und Beamten von 2005 bis 2019 um rd. 50 000.

Damit ergibt sich aus dem Arbeitsmarktmodell folgende Entwicklung, jeweils für die alten und die neuen Länder getrennt:

Ausgehend von rd. 27,1 Millionen Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten in den alten Ländern im Basisjahr 2005 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2019

– bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung etwa auf einem Niveau von 27,1 Millionen Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten stagniert,

– bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um 1,3 Millionen auf 28,3 Millionen Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellte zunimmt und

– bei höherer Beschäftigungsentwicklung um 2,6 Millionen auf 29,6 Millionen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte zunimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten im Basisjahr 2005 rd. 5,1 Millionen Personen. Bis zum Jahr 2019 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

– bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um 0,3 Millionen auf 4,8 Millionen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte abnimmt,

– bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um 0,1 Millionen auf 5,0 Millionen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte abnimmt und

– bei höherer Beschäftigungsentwicklung um 0,1 Millionen auf 5,2 Millionen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte zunimmt.

In der mittleren Variante wird in den neuen Ländern von 2010 bis 2020 ein jährlicher Rückgang der Zahl der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten um 0,2 Prozent bis 0,3 Prozent p. a. angenommen.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Die Lohn- und Beschäftigungsannahmen müssen für die knappschaftliche Rentenversicherung gesondert gewählt werden.

Aufgrund der besonderen Tarifabschlüsse für den Steinkohlebergbau wird – allerdings in Anlehnung an die Entgeltannahmen bei der allgemeinen Rentenversicherung – mittelfristig mit folgender Entwicklung der Durchschnittsentgelte in den alten und neuen Ländern gerechnet:

2005:	0,5 Prozent,
2006:	0,6 Prozent,
2007 bis 2009:	1,5 Prozent

Die Entwicklung der Anzahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung musste entsprechend der aktuellen Wirtschaftsentwicklung und den Tarifabschlüssen im Steinkohlebergbau nach den bisher bekannten Unternehmensplanungen korrigiert werden. Danach wird in den alten Ländern im Jahr 2009 mit einer Anzahl von rd. 28 000 Beschäftigten im Steinkohlebergbau gerechnet. Entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung und den Annahmen für das Jahr 2009 wird modellmäßig unterstellt, dass die Gesamtzahl der Versicherten im Jahr 2006 um 5,5 Prozent und in den Jahren 2007 bis 2009 um jährlich 5,0 Prozent zurückgeht.

Für das Jahr 2005 wird in den alten Ländern allerdings ein Versichertenzuwachs beobachtet. Dieser einmalige Effekt beruht auf der sprunghaft angewachsenen Anzahl von Beziehern von ALG II, die durch den Bezug dieser Sozialleistung wieder zu knappschaftlichen Versicherten geworden sind (§ 137 SGB VI).

Für die neuen Länder sind Annahmen schwieriger zu treffen. Nach ersten Einschätzungen, die sich an der langfristigen Entwicklung im Braunkohle-, Steinsalz-, Kali- und Uranbergbau orientieren, wird für 2009 mit insgesamt rd. 25 500 beschäftigten Versicherten gerechnet. Rein modellmäßig wird mit einer Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten um 8,6 Prozent im Jahr 2005 und von 7,0 Prozent im Jahr 2006 gerechnet. Für die Jahre 2008 und 2009 wird ein Rückgang von jeweils 6,0 Prozent unterstellt.

b) langfristige Annahmen

Die mittelfristigen Entgeltannahmen werden wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung um einen Prozentpunkt vermindert (untere Entgeltvariante, Variante I) bzw. um einen Prozentpunkt erhöht (obere Entgeltvariante, Variante III). Ab 2010 wird für die durchschnittliche Entwicklung der Bruttodurchschnittsentgelte in den alten Ländern wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung von 1,5 Prozent (Variante I), 2,5 Prozent (Variante II) bzw. 3,5 Prozent (Variante III) ausgegangen. Für die neuen Länder werden die korrespondierenden Entgeltannahmen aus den Vorausberechnungen der allgemeinen Rentenversicherung übernommen.

Für die alten Länder wird ein Versichertenrückgang im Jahre 2010 um 3,0 Prozent und ab dem Jahr 2011 um 1 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt. In den neuen Ländern soll sich der Versichertenrückgang bis zum Jahr 2010 auf 3 Prozent verringern und ab 2011 auf 1 Prozent zurückgehen.

Aus der Übersicht B 13 (siehe S. 32) ist die unterstellte Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2005 bis 2019 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr sowohl für die alten Länder als auch für die neuen

Übersicht B 13

Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten 1)		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2005	90.900	33.400	2,6	-8,6
2006	85.901	31.062	-5,5	-7,0
2007	81.606	29.198	-5,0	-6,0
2008	77.526	27.446	-5,0	-6,0
2009	73.650	25.799	-5,0	-6,0
2010	71.441	25.025	-3,0	-3,0
2011	70.726	24.775	-1,0	-1,0
2012	70.019	24.527	-1,0	-1,0
2013	69.319	24.282	-1,0	-1,0
2014	68.625	24.039	-1,0	-1,0
2015	67.939	23.799	-1,0	-1,0
2016	67.260	23.561	-1,0	-1,0
2017	66.587	23.325	-1,0	-1,0
2018	65.921	23.092	-1,0	-1,0
2019	65.262	22.861	-1,0	-1,0

1) Einschließlich beschäftigte Rentner(innen)

Länder zu entnehmen. Die Versichertenzahlen beziehen sich auf die Versicherten gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Abs. 1 SGB VI. Es handelt sich hierbei – entsprechend dem Grundsatz der Vorausberechnungen – um eine reine Modellannahme.

In Übersicht B 14 wird die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen in den alten Ländern und der Beitragssätze beispielhaft für die mittlere Variante dargestellt.

Der Beitragssatz betrug im Jahr 1992 23,45 Prozent. Danach verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem er sich in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Hierbei ist der Beitragssatz nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 2 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die vorläufigen Jahresergebnisse 2005 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis Dezember 2005.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das vorläufige Ergebnis 2005 im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Anzahl der Versicherten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird. Wie im Vorjahr wird zur Ermittlung der Lohnentwicklung die geschätzte Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) um 0,4 Prozentpunkte reduziert. Damit wird dem durch Entgeltumwandlung und der Zunahme der Minijobs begründeten Auseinanderlaufen der für die Entwicklung der Beitragseinnahmen maßgeblichen beitragspflichtigen Lohnsumme und der Lohnsumme in der Abgrenzung der VGR Rechnung getragen. Die Beitragsmehreinnahmen aus der Anhebung der Pauschalbeitragssätze für geringfügige Beschäftigung von zur Zeit 12 auf 15 Prozent sowie der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 sind in den Beitragseinnahmen für das Jahr 2006 mit 170 Mio. Euro und für die Jahre ab 2007 jeweils mit 340 Mio. Euro pauschal enthalten.

Übersicht B 14

Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2005 bis 2019 nach der mittleren Variante

Jahr	Beitragssatz[1]	Beitragsbemessungsgrenze[2]	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2005	25,9	76.800	6.400
2006	25,9	77.400	6.450
2007	26,4	78.000	6.500
2008	26,4	78.600	6.550
2009	26,4	79.800	6.650
2010	26,4	81.000	6.750
2011	26,4	82.200	6.850
2012	26,4	84.000	7.000
2013	26,0	85.200	7.100
2014	25,8	87.600	7.300
2015	25,8	89.400	7.450
2016	25,8	91.200	7.600
2017	25,8	93.600	7.800
2018	25,8	96.000	8.000
2019	25,8	99.000	8.250

1) Nach § 158 Abs. 2 SGB VI.
2) Nach § 159 SGB VI.

Durch das Beitragsentlastungsgesetz wird die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 2006 vorgezogen. Der allgemeinen Rentenversicherung werden durch das Vorziehen des Fälligkeitstermins in 2006 einmalig zusätzliche Pflichtbeiträge in Höhe von rd. 9,5 Mrd. Euro zugeführt.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Regelungen im Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt werden ab dem Jahr 2007 mit entsprechenden Mindereinnahmen berücksichtigt. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld II werden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Kommunen pauschale Beiträge in Höhe von monatlich 78 Euro geleistet. Dieser Betrag reduziert sich ab dem 1. Januar 2007 auf 40 Euro. Für die Zeit ab 1. Januar 2007 entfällt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II, die daneben noch rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig sind oder bereits gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI als Bezieher einer Entgeltersatzleistung versicherungspflichtig sind.

Seit 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 SGB XI Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge richtet sich nach der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte, des Beitragssatzes und der Bevölkerung über 80 Jahre.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge vom Krankengeld ist seit 1995 analog zu der Regelung für die BA-Beiträge für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts angehoben. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehung geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2005 auf rd. 11,7 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der (gesamtdeutschen) Löhne, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das folgende Jahr gemäß den Veränderungen des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts (ohne Berücksichtigung der 1-Euro-Jobs) vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben; er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrages ergeben würde (§ 213 Abs. 2 SGB VI). Aufgrund der Anhebung der Pauschalbeitragssätze für geringfügige Beschäftigung von zur Zeit 12 auf 15 Prozent sowie der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 wird der allgemeine Bundeszuschuss für das Jahr 2006 um 170 Mio. Euro und für die Jahre ab 2007 um 340 Mio. Euro pauschal vermindert.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben so hoch wie der entsprechende Anteil in den alten Ländern ist (§ 287e SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Letzterer beträgt für das Jahr 2005 rd. 8,2 Mrd. Euro. Für die Kalenderjahre ab 2006 verändert er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Abs. 3 SGB VI).

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Diese Mittel betragen im Jahr 2005 rd. 9,2 Mrd. Euro. Der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss wird für die Zukunft – ohne weitere Anknüpfung an Ökosteuern – mit der Bruttolohn- und -gehaltssumme fortgeschrieben.

Wegen der im Altersvermögens- bzw. Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmG/AVmEG) enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung verschämter Altersarmut wurde der Erhöhungsbetrag ab dem Jahr 2003 um rd. 0,4 Mrd. Euro verringert.

Zur Stabilisierung des Beitragssatzes bei 19,9 Prozent bis 2009 bedarf es in den Modellrechnungen eines einmaligen zusätzlichen Beitrags des Bundes im Jahr 2008 in Höhe von 600 Mio. Euro.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rd. 0,6 Mrd. Euro in den alten Ländern und rd. 0,2 Mrd. Euro in den neuen Ländern). Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme und für einigungsbedingte Leistungen sowie für Renten an Behinderte im Beitrittsgebiet werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Rentenanpassungsformel durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und die Orientierung der Rentendynamik an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme modifiziert.

Für die Nachhaltigkeitsfaktoren werden Äquivalenz-Beitragszahler bzw. -Rentner wie folgt berechnet: Die Anzahl der Äquivalenz-Beitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenz-Rentner erfolgt durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und ein steigender Anteil von Rentenbeziehern in der Bevölkerung auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. Bis zum Jahr 2030 dämpft der Nachhaltigkeitsfaktor die Rentenanpassung um durchschnittlich 0,3 Prozentpunkte jährlich. In der Übersicht B 15 (siehe S. 35) sind für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Annahmen zur Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Die aktuelle schwache Lohn- und Gehaltsentwicklung führt dazu, dass die in der Rentenanpassungsformel enthaltenden Dämpfungsfaktoren aufgrund der gesetzlichen Sicherungsklausel nicht vollständig wirken können. Die nicht realisierten Dämpfungen von Rentenanpassungen werden im Wege einer modelltechnischen Umsetzung ab dem Jahr 2012 in fünf Schritten zu jeweils 0,4 Prozent nachgeholt.

Die sich aus diesen Maßnahmen ableitende Entwicklung des aktuellen Rentenwertes in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 12 zu entnehmen. Bei der Fortschreibung der aktuellen Rentenwerte werden die durchschnittlichen Brutto-

Übersicht B 15

Annahmen zur Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2005 bis 2019 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung
– Deutschland –

Jahr	Äquivalenz-Beitragszahler	Äquivalenz-Rentner	Rentnerquotient	Nachhaltig-keitsfaktor
2005	26 171	14 504	0,5542	0,9939
2006	26 323	14 628	0,5557	0,9958
2007	26 347	14 650	0,5560	0,9993
2008	26 361	14 704	0,5578	0,9998
2009	26 164	14 766	0,5643	0,9992
2010	26 355	14 828	0,5626	0,9971
2011	26 545	14 903	0,5614	1,0008
2012	26 290	14 993	0,5703	1,0005
2013	26 305	15 069	0,5729	0,9960
2014	26 323	15 182	0,5768	0,9989
2015	26 339	15 300	0,5809	0,9983
2016	26 364	15 409	0,5845	0,9982
2017	26 390	15 553	0,5893	0,9984
2018	26 420	15 682	0,5936	0,9979
2019	26 450	15 819	0,5981	0,9982

jahresarbeitsentgelte (ohne 1-Euro-Jobs) berücksichtigt.

Bei den Vorausschätzung der Rentenausgaben ist eine noch gesetzlich zu regelnde Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ab dem Jahr 2012 berücksichtigt. Vom Kabinett wurde am 1. Februar 2006 beschlossen, die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters 2012 zu beginnen und bis 2029 auf 67 Jahre zu führen, wobei die Stufen der Anhebung zunächst (65 bis 66 Jahre) einen Monat pro Jahrgang und dann (66 bis 67 Jahre) zwei Monate pro Jahrgang betragen und es bei Rentenversicherungszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege von mindestens 45 Jahren auch ab 2029 bei einem vollen Rentenanspruch ab 65 Jahren bleibt. Damit erfolgt im Vorausberechnungszeitraum bis 2019 die Anhebung um einen Monat je Geburtsjahrgang.

Die Vorausschätzung der Rentenausgaben basiert auf einer Modellrechnung zur Entwicklung des Rentenbestandes nach Einzelalter im Zeitverlauf. Dabei werden jedoch nicht einzelne Leistungsarten gesondert betrachtet. Die an sich schon sehr komplexe Modellstruktur erlaubt lediglich eine Differenzierung zwischen Versicherten- und Hinterbliebenenrenten. Weiter wird im Modell zwischen Renten im In- und Ausland unterschieden.

Gemäß der Neufassung des § 136 SGB VI ist die knappschaftliche Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2002 für Leistungen zuständig, wenn bereits ein einzelner Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

Basis der Berechnungen sind der Rentenbestand zum 1. Januar 2005, die Durchschnittsrenten des Jahres 2003 und die Bevölkerung zum 1. Januar 2004. Für den Zeitraum von 2004 bis zum Jahr 2019 werden Zuzüge von Aussiedlern in Höhe von rd. 0,5 Millionen berücksichtigt. Bei den Ausländern wird im gesamten Vorausberechnungszeitraum ein jährlicher Wanderungsüberschuss unterstellt, der von 100 000 in 2004 auf 200 000 ab 2008 ansteigt. Bis 2019 wird somit ein Zuwanderungsüberschuss von Ausländern in Höhe von 3,0 Millionen erwartet. Das Verhältnis von zuwandernden zu abwandernden Ausländern wird mit 3 zu 2 angenommen.

Die Rentenzugangsverhältnisse in den alten Ländern basieren auf den durchschnittlichen Zugängen der Jahre 1997 bis 1999 für Alter ab 60 Jahre und älter und der Jahre 2001 bis 2003 für die jüngeren Alter. Der in den Zugängen seit 1994 zu beobachtende starke Anstieg der Renten wegen Arbeitslosigkeit wird langfristig wieder auf das Niveau zurückgeführt, wie es sich im Durchschnitt der Jahre 1988 bis 1990 ergeben hat.

Die Rentenwegfälle wegen Todes werden unter Berücksichtigung des vorhandenen Datenmaterials der Versicherungsträger aus dem Schnitt der Jahre 2001/2003 und der Sterbetafel 2001/2003 der Wohnbevölkerung berechnet. Bei den Versichertenrenten werden die Sterbefälle ab Alter 65 und bei Witwen-/Witwerrenten über alle Alter im Grundsatz mit Hilfe der Sterbetafel 2001/2003 unter Berücksichtigung des in der Vergangenheit zu beobachtenden Anstiegs der Lebenserwartung in der Bevölkerung geschätzt. In Anlehnung an die 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung wird angenommen, dass der Trend steigender Lebenserwartungen in diesem Jahrzehnt unvermindert anhält, langfristig aber der Rückgang der Sterbewahrscheinlichkeiten an Dynamik verliert. Dieses bedeutet bis zum Jahr 2030 eine Erhöhung der Lebenserwartung im Vergleich zur Sterbetafel 2001/2003 bei 65-jährigen Männern um rd. 2,3 auf 18,4 Jahre und bei gleichaltrigen Frauen um rd. 2,8 auf 22,4 Jahre.

Die Rentenwegfall- und -zugangsverhältnisse in den neuen Ländern basieren auf der Entwicklung der letzten Jahre. Hinsichtlich der Fortschreibung wird angenommen, dass sich die Zugangsverhältnisse in den neuen Ländern in den nächsten 10 Jahren an die in den alten Ländern angeglichen haben werden.

Hinsichtlich der Sterblichkeit wird für die neuen Länder angenommen, dass sich die Lebenserwartung bis zum Jahr 2010 vollständig an die für die alten Länder angenommene Lebenserwartung angeglichen haben wird.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden.

Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreitungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Basisjahr 2005 wurde der Höchstbetrag jedoch nicht überschritten. Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden entsprechend der Lohnentwicklung (ohne Berücksichtigung der 1-Euro-Jobs) fortgeschrieben. Sie betragen im Jahr 2005 in den alten Ländern rd. 3,1 Mrd. Euro und in den neuen Ländern rd. 0,6 Mrd. Euro. Um das sich aus der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung ergebene Einsparpotenzial abzubilden, werden modellhaft die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren ab 2008 für 3 Jahre nicht dynamisiert.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Seit dem 1. Juli 1997 gilt auch für versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse.

Der Beitrag nach dem allgemeinen Beitragssatz wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung wurde durch die Regelungen im Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz ab dem 1. Juli 2005 ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage eingeführt.

g) Beiträge zur Pflegeversicherung

Seit 1995 zahlen die Rentnerinnen und Rentner Beiträge zur Pflegeversicherung. Der Beitragssatz beträgt seit dem 1. Juli 1996 1,7 Prozent. Bis einschließlich März 2004 hat die gesetzliche Rentenversicherung die Hälfte der Beitragslast übernommen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig durch die Rentnerinnen und Rentner zu tragen.

h) Wanderversicherung und Wanderungsausgleich

Gemäß dem durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts vom 17. Juli 2001 neu gefassten § 140 SGB VI ist die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2002 neu geregelt. Die knappschaftliche Rentenversicherung ist demnach für Leistungen zuständig, sobald bereits ein einzelner Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. Die Neuregelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung im gleichen Umfang steigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die die allgemeine Rentenversicherung für ihr zuzurechnende Rententeile in von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten zu tragen hat, im Jahr 2005 rd. 3,6 Mrd. Euro. Die Aufwendungen für Renten in den neuen Ländern belaufen sich im Jahr 2005 auf rd. 1,3 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im SGB VI ist auch ein Wanderversicherungsausgleich für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die Kosten von insgesamt knapp 0,1 Mrd. Euro im Jahr 2005 werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist im Renten-Überleitungsgesetz ab 1992 ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingeführt worden (§ 223 Abs. 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird davon ausgegangen, dass im Vergleich zum Jahr 1991 bis zum Jahr 2005 rd. 338 Tsd. und bis 2019 rd. 374 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich rd. 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2006 in den alten Ländern gerechnet. Für die neuen Länder haben die Beitragserstattungen keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch den Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das RRG 1999 wurden die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung der Kindererziehungszeit – stufenweise von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens angehoben. So beträgt die dynamische Leistung für Kindererziehung in den alten Ländern rd. 26 Euro/Monat und in den neuen Ländern rd. 23 Euro/Monat je Kind.

k) Vermögen

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorläufigen Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens Ende 2005 (rd. 6,6 Mrd. Euro) in der allgemeinen Rentenversicherung aus. Das Bar- und Anlagevermögen an den Jahresenden 2006 bis 2019 wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der einzelnen Jahre berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich September 2005 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2005 geschätzt. Ausgehend von dieser Basis wurden die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre bis 2019 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Abs. 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2019 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der knappschaftlich Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben.

Die knappschaftliche Rentenversicherung will Ende 2005 die Beitragsbuchung in den alten Ländern vom Soll- auf das Ist-Verfahren umstellen. Die Mitte Januar 2006 noch eingehenden Beiträge auf die Dezembergehälter werden so nicht mehr im Jahr 2005 verbucht werden. Hierbei werden Mindereinnahmen von rd. 50 Mio. Euro unterstellt. In den neuen Ländern findet das Ist-Verfahren bereits seit 1992 Anwendung.

Durch das Vorziehen der Beitragsfälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags werden im Jahr 2006 einmalige Mehrbeiträge in Höhe von 65 Mio. Euro unterstellt.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit wurden mit der Veränderung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der knappschaftlich Beschäftigten, der Arbeitslosenzahl und des Beitragssatzes fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) sind ab 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der Verringerung der Versichertenanzahl ergeben. Wenn diese Versicherten zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führen sie dort zu Beitragsmehreinnahmen, denen entsprechende Rentenmehrausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl von Versicherten des Jahres, für das dieser Ausgleich gezahlt wird, und der Anzahl der Versicherten am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen für einen Versicherten, der das jeweilige Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung verdient.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

In den alten Ländern bestehen die sonstigen Einnahmen hauptsächlich aus Rückflüssen aus den Vermögensanlagen.

Gemäß § 293 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2004 betrugen die Vermögensrückflüsse rd. 2 Mio. Euro. Ab 2005 sind entsprechend den langfristigen Anlagen weiterhin rd. 2 Mio. Euro jährlich angesetzt worden (vgl. Abschnitt 3.2.3).

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit zugleich die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Da die knappschaftliche Rentenversicherung sowohl in den alten Ländern als auch in den neuen Ländern auf die Defizithaftung des Bundes angewiesen ist, ergibt sich der Gesamtbundeszuschuss – wie er in Übersicht B 11 ausgewiesen ist – durch Addition der Defizite der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen und in den alten Ländern. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im wesentlichen von der Abnahme der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner, dem Zuwachs der Entgelte sowie von der aus den Vorausberechnungen der allgemeinen Rentenversicherung vorgegebenen Veränderungen des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwertes abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde so verfahren, dass die Bestandsrenten ab 2006 zum Anpassungstermin an den aktuellen Rentenwert des laufenden Jahres, wie er von den Berechnungen der allgemeinen Rentenversicherung vorgegeben ist, angepasst werden.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rd. 700 000. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf 91 000 Versicherte im Jahresdurchschnitt 2005 abgenommen. Als Folge davon wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Für den langfristigen Vorausberechnungszeitraum wird angenommen, dass die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner ab 2010 jährlich um 1 Prozent aufwachsend auf 1,5 Prozent in 2015 und danach um jährlich 1,5 Prozent abnimmt. Die sich ergebenden Rentenausgaben werden zusätzlich um 1 Prozent gemindert. Dies spiegelt die sich verringernde Rentenanzahl und Rentenstruktur wider. Als Basiswert für 2005 wurde für die Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) ein Betrag von 6 503 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen, bedingt durch den Rentenzugang mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten, bis 2002 noch angestiegen. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rd. 250 000 Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2005 rd. 33 000 Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dies wurde dadurch berücksichtigt, dass ab 2010 für die Fortschreibung genauso verfahren wird wie in den alten Ländern. Für das Jahr 2005 sind Rentenausgaben in Höhe von 2 138 Mio. Euro (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) als Basis geschätzt worden.

Die zu den Renten gezahlten Zuschüsse zu den Aufwendungen der Rentnerinnen und Rentner für ihre Krankenversicherung sind bei den Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche KVdR angesetzt worden (vgl. Buchstabe i).

g) Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen

Für 2005 wird bundesweit mit einer Ausgabe von 55 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird in den alten Ländern ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet. In den neuen Ländern beträgt diese Reduktion zwei Prozentpunkte und wird langfristig auf einen Prozentpunkt gesenkt.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen in den alten Ländern ist im Zusammenhang mit dem notwendigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Da die Anzahl der Versicherten abnimmt, wird eine Abnahme der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen um jährlich 5 Prozent unterstellt, die sich langfristig auf 1 Prozent jährlich reduziert. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen werden entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes fortgeschrieben. Für das Jahr 2004 wird mit einem Betrag von 124 Mio. Euro gerechnet.

Für die knappschaftliche Rentenversicherung in den neuen Ländern sind die Möglichkeiten des Bezuges von Knappschaftsausgleichsleistungen auch außerhalb des Steinkohlebergbaus geschaffen worden. Gegenwärtig beziehen die freigesetzten Bergleute Arbeitslosengeld, Bergmannsvollrente (Artikel 2, § 6 RÜG)

oder Rente für Bergleute. Erst allmählich erwachsen aus diesen Leistungen Ansprüche auf Knappschaftsausgleichsleistung. Für 2005 werden Ausgaben in Höhe von 6 Mio. Euro erwartet.

Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die knappschaftliche KVdR berücksichtigt (vgl. Buchstabe i).

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Seit dem 1. Juli 1997 ist für jede(n) Rentner(in) der individuelle allgemeine Beitragssatz seiner Krankenkasse zugrunde zu legen. Der Beitrag wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Für die Vorausberechnungen wird angenommen, dass der Beitragssatz von 12,4 Prozent ab 1. Oktober 2004 zum 1. Juli 2005 dauerhaft um 0,9 Prozent auf 11,5 Prozent gesenkt wird. Dies berücksichtigt die Tragung des zusätzlichen Beitragssatzes in Höhe von 0,9 Prozent durch die Aktiven sowie Rentnerinnen und Rentner, die zu einer Senkung der Krankenversicherungsbeiträge in gleicher Höhe führt.

j) Beiträge zur Pflegeversicherung

Seit 1995 zahlen die Rentnerinnen und Rentner Beiträge zur Pflegeversicherung. Der Beitragssatz beträgt seit dem 1. Juli 1996 1,7 Prozent. Bis einschließlich März 2004 hat die knappschaftliche Rentenversicherung die Hälfte der Beitragslast übernommen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig durch die Rentnerinnen und Rentner zu tragen. Von diesem Zeitpunkt an fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung keine Ausgaben mehr an.

k) Beitragserstattungen

Im Jahre 2004 wurden in Deutschland deutlich weniger als 1 Mio. Euro zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung an Beiträgen erstattet. Daher werden für den gesamten Vorausberechnungszeitraum keine Beitragserstattungen angesetzt.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2005 entsprechend der Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Für 2005 wird mit Gesamtausgaben von 9 708 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache bestimmt durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner. Die Entwicklung der Ausgaben insgesamt ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

m) Vermögen

Nach dem SGB VI ist eine Schwankungsreserve oder eine Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht mehr vorgesehen, da der Bund über den Defizitausgleich gemäß § 215 SGB VI zugleich die dauernde Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicherstellt. Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen ist jedoch nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen (§ 293 SGB VI). Der Vermögensabbau wird sich wegen der Abschmelzung der Rücklage weiter fortsetzen, für das Jahr 2019 ergibt sich rein rechnerisch ein Gesamtvermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von rd. 290 Mio. Euro, das praktisch nur noch aus Verwaltungsvermögen und Vermögensabgrenzungen besteht.

Teil C: Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2004 bis 2009

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2000 zu der Vorlage des Rentenversicherungsberichtes 1999 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“

1. Ergebnisse

1.1 Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Eckrenten sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern

Das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern steigt von 87,9 Prozent im Jahr 2004 auf 88,0 Prozent im Jahr 2009 (Übersicht C 1, siehe S. 40). Dies liegt an den höheren Anpassungen Ost, die aus einer höheren Annahme für die Entgeltentwicklung Ost in den Jahren 2004 bis 2009 resultieren. Der aktuelle Rentenwert steigt in diesem Zeitraum in den alten Ländern um insgesamt rd. 0,4 Prozent und in den neuen Ländern um insgesamt rd. 0,5 Prozent.

Die Entwicklung der verfügbaren Eckrenten (Übersicht C 2, siehe S. 40) wird außer durch die Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes auch durch die Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge, die Rentnerinnen und Rentner zu leisten haben, beeinflusst. Durch den niedrigeren Beitragssatz zur Krankenversicherung in den neuen Ländern im Jahr 2004 (13,9 Prozent im Vergleich zu 14,3 Prozent in den alten Ländern) liegt das Verhältnis der verfügbaren Standardrenten in den neuen zu den in den alten

Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2004	26,13	22,97	87,9
01.07.2005	26,13	22,97	87,9
01.07.2006	26,13	22,97	87,9
01.07.2007	26,13	22,97	87,9
01.07.2008	26,13	22,97	87,9
01.07.2009	26,23	23,08	88,0

Übersicht C 2

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Eckrente[1)] in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro/Monat	in Euro/Monat	in %
01.07.2004	1 071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1 066,06	939,20	88,1
01.07.2006	1 066,36	939,46	88,1
01.07.2007	1 066,36	939,46	88,1
01.07.2008	1 066,36	939,46	88,1
01.07.2009	1 070,44	943,96	88,2

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung

Ländern mit 88,1 Prozent höher als das Verhältnis der aktuellen Rentenwerte (87,9 Prozent). Der Verhältniswert erhöht sich nach derzeitiger Einschätzung bis zum Endjahr 2009 auf 88,2 Prozent.

1.2 Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag

Gemäß §§ 315 a und 319 a SGB VI sind die Auffüllbeträge seit Januar 1996 mit jeder Rentenanpassung abzuschmelzen. In Übersicht C 3 wird die Entwicklung der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge und der durchschnittlichen Bruttoauffüllbeträge für die nach den jeweiligen Rentenanpassungen verbleibenden Renten mit Auffüllbetrag dargestellt.

Im Juli 2004 wurden an Männer 36 382 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 567 Witwerrenten gezahlt, die einen Auffüllbetrag enthielten. Bis zum Juli 2009 reduziert sich durch die Abschmelzung und damit verbundenem teilweisen Wegfall von Auffüllbeträgen die Anzahl der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters mit Auffüllbetrag auf 34 579 Renten. Dadurch steigt der in den verbleibenden Renten enthaltene durchschnittliche Auffüllbetrag von 124 Euro (entspricht rd. 23 Prozent des Rentenzahlbetrages) auf 128 Euro (rd. 24 Prozent) an. Die Anzahl der Witwerrenten bleibt mit 566 Renten im Juli 2009 nahezu konstant.

An Frauen wurden im Juli 2004 396 785 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 5 251 Witwenrenten gezahlt, die einen Auffüllbetrag enthielten. Bis zum Juli 2009 reduziert sich die Anzahl der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters mit Auffüllbetrag auf 382 445 Renten. Dadurch steigt der in den verbleibenden Renten enthaltene durchschnittliche Auffüllbetrag von 88 Euro (entspricht rd. 19 Prozent des Rentenzahlbetrages) auf 89 Euro (rd. 20 Prozent)

Übersicht C 3

Die mittelfristige Entwicklung der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge[1] der Renten mit Auffüllbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept[2]
– neue Länder, in Euro/Monat –

Stichtag	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Witwer- bzw. Witwenrenten		
	Anzahl	ø Rentenzahlbetrag (in Euro)	ø Auffüllbetrag [3] (in Euro)	Anzahl	ø Rentenzahlbetrag (in Euro)	ø Auffüllbetrag [3] (in Euro)
	Renten an Männer					
01.07.2004	36 382	532,40	123,55	567	45,90	24,08
01.07.2005	36 382	533,78	123,55	567	45,92	24,08
01.07.2006	36 382	535,21	123,55	567	45,95	24,08
01.07.2007	36 382	535,18	123,55	567	45,95	24,08
01.07.2008	36 199	534,06	123,97	566	45,13	24,11
01.07.2009	34 579	524,13	127,62	566	45,13	24,02
	Renten an Frauen					
01.07.2004	396 785	452,96	87,88	5 251	282,10	46,18
01.07.2005	396 785	454,20	87,88	5 251	281,30	46,18
01.07.2006	396 785	455,44	87,88	5 251	281,56	46,18
01.07.2007	396 785	455,44	87,88	5 251	280,92	46,18
01.07.2008	395 658	455,07	87,96	5 238	280,24	45,99
01.07.2009	382 445	450,40	89,04	5 017	269,11	47,31

[1] Rente nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung
[2] Beim Zusammentreffen mehrerer Renten Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten
[3] Betrag vor Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung

an. Die Anzahl der Witwenrenten reduziert sich auf 5 017. Hier bleibt der prozentuale Anteil des Auffüllbetrages am Rentenzahlbetrag nahezu konstant. Dies liegt an der Einkommensanrechnung, die beim Zusammentreffen einer eigenen Rente mit einer Hinterbliebenenrente durchgeführt wird.

Damit werden nach dieser Modellrechnung die Ausgaben für Auffüllbeträge in der gesetzlichen Rentenversicherung von rd. 0,5 Mrd. Euro in 2004 bis Ende 2009 nahezu konstant bleiben.

1.3 Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge und ihre Angleichung

Von großer Bedeutung für den Angleichungsprozess ist neben der Angleichung der aktuellen Rentenwerte die Entwicklung der tatsächlich verfügbaren Rente (beim Zusammentreffen mehrerer Renten der Gesamtzahlbetrag der Renten, Übersicht C 4, siehe S. 42). Dabei liegen wie schon in der Vergangenheit die Verhältniswerte der verfügbaren laufenden Renten wesentlich höher als die der verfügbaren Eckrente. Dies liegt insbesondere an den wesentlich längeren Versicherungsverläufen in den neuen Ländern. Seit 1996 wirkt sich Abschmelzung der Auffüllbeträge dämpfend auf die Verhältniswerte aus.

Im Ergebnis bleiben die Verhältniswerte im Mittelfristzeitraum bis 2009 nahezu konstant und liegen bei Männern bei rd. 106 Prozent und bei Frauen bei rd. 129 Prozent des Gesamtrentenzahlbetrages in den alten Ländern. Die Dämpfung durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge wird dabei durch die geringfügig höheren Rentenanpassungen in den neuen Ländern kompensiert.

2. Die Grundlagen der Modellrechnung

Den Ausgangspunkt der Modellrechnung bilden die Einzeldatensätze der Rentenbestände des Postrentendienstes im Juli 2004 in den alten und neuen Ländern. Veränderungen der Bestände durch Sterblichkeit sowie durch Rentenzugänge und -wegfälle wurden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Die Einbeziehung der Witwer- und Witwenrenten in die Modellrechnung erforderte gleichzeitig mit den Rentenanpassungen eine Fortschreibung der Ruhensbeträge. In den alten Ländern konnte wegen des Übergangsrechts gemäß § 314 SGB VI ein Ruhensbetrag nur dann berechnet bzw. fortgeschrieben werden, wenn er bereits im Da-

Übersicht C 4

Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern[1)2)]

Stichtag	Alle Rentnerinnen und Rentner		
	Alte	Neue	Verhältniswert des Betrages in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Länder		
	ø Gesamtrenten-zahlbetrag		
	in Euro/Monat		in %
	Renten an Männer		
01.07.2004	950,15	1 001,32	105,4
01.07.2005	952,58	1 003,86	105,4
01.07.2006	955,07	1 006,52	105,4
01.07.2007	955,05	1 006,45	105,4
01.07.2008	956,14	1 008,64	105,5
01.07.2009	959,42	1 014,18	105,7
	Renten an Frauen		
01.07.2004	643,06	829,77	129,0
01.07.2005	644,60	831,79	129,0
01.07.2006	646,24	833,95	129,0
01.07.2007	646,21	833,88	129,0
01.07.2008	646,94	835,57	129,2
01.07.2009	649,14	839,83	129,4

1) Renten nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung
2) Personenkonzept: Mehrfachrenten sind zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

tensatz enthalten war. In den neuen Ländern wurde immer eine Ruhensbetragsberechnung durchgeführt, wenn die Witwer- bzw. Witwenrente mit einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters zusammentraf oder im Datensatz der Witwer- bzw. Witwenrente ein Ruhensbetrag vorhanden war.

Bei Witwer- und Witwenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, die zusammen mit einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, wurde der Ruhensbetrag gemäß § 97 SGB VI aus der verfügbaren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters berechnet. Wenn die Witwer- bzw. Witwenrente als Einzelleistung der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde, wurde der vorhandene Ruhensbetrag zum Juli eines jeden Jahres mit der Entwicklung der Nettoentgelte fortgeschrieben, da in diesen Fällen anzurechnendes Erwerbseinkommen angenommen wurde.

Die Modellrechnung ist in den neuen Ländern im Wesentlichen durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge (zusammenfassend als Auffüllbeträge bezeichnet) bestimmt. Die Abschmelzung wurde entsprechend den Vorschriften in den §§ 315a und 319a SGB VI so vorgenommen, dass bei den Rentenanpassungen nach dem 1. Juli 1999 der Auffüllbetrag bei Rentenanpassungen grundsätzlich im Umfang des Erhöhungsbetrages aus diesen Rentenanpassungen abgeschmolzen wurde.

Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI)

Zur Korrektur der vormaligen Frühverrentungspraxis sind die Altersgrenzen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, für Frauen und für langjährig Versicherte durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (BGBl. I 1996, S. 1078) und das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (BGBl I 1996, S. 1461) früher und schneller als im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehen angehoben worden; die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter

Erwerbsfähigkeit (BGBl I 2000, S. 1827) erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (BGBl. I 2004, S. 1791) ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden.

Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt, die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen eingehend diskutiert. Seit diesen Beratungen haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die zu einer Änderungen der seinerzeit getroffenen Feststellungen und vorgenommenen Bewertungen führen müssten. Vielmehr hat sich die Erkenntnis verstärkt, dass die Lebensarbeitszeit verlängert werden muss und sowohl weiter das tatsächliche Renteneintrittsalter als auch die gesetzliche Regelaltersgrenze angehoben werden müssen.

Anhang

Übersicht 1

**Übersicht über die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember des jeweiligen Jahres
Männer und Frauen**

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	davon				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte [1]	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte [2]	Anrechnungs-zeitversicherte		Latent Versicherte	Übergangs-fälle
				Alte Länder					
2001	42.613.711	26.970.958	23.810.721	504.902	2.430.300	225.035	15.642.753	12.899.184	2.743.569
2002	43.122.096	27.272.371	24.166.823	471.875	2.412.897	220.776	15.849.725	13.144.086	2.705.639
2003	43.175.781	26.831.774	23.861.130	429.598	2.320.670	220.376	16.344.007	13.548.731	2.795.276
				Neue Länder					
2001	8.231.101	6.639.607	6.316.759	96.677	150.797	75.374	1.591.494	1.112.292	479.202
2002	8.301.813	6.648.290	6.329.963	88.049	151.349	78.929	1.653.523	1.157.444	496.079
2003	8.246.304	6.525.521	6.191.122	79.186	166.041	89.172	1.720.783	1.205.538	515.245
				Deutschland					
2001	50.844.812	33.610.565	30.127.480	601.579	2.581.097	300.409	17.234.247	14.011.476	3.222.771
2002	51.423.909	33.920.661	30.496.786	559.924	2.564.246	299.705	17.503.248	14.301.530	3.201.718
2003	51.422.085	33.357.295	30.052.252	508.784	2.486.711	309.548	18.064.790	14.754.269	3.310.521

[1] Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
[2] Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

noch Übersicht 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2003
Deutschland

Versicherungsverhältnis	ArV und AnV		KnV		GRV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Aktiv Versicherte	**17.748.719**	**15.489.185**	**99.114**	**20.277**	**17.847.833**	**15.509.462**
davon						
Pflichtversicherte	16.710.483	13.226.424	95.956	19.389	16.806.439	13.245.813
davon						
Beschäftigte [1]	13.783.346	11.125.251	84.620	15.431	13.867.966	11.140.682
Wehr- und Zivildienstleistende	130.504	-	43	-	130.547	-
Leistungsempfänger nach dem SGB III	2.440.364	1.614.817	10.316	3.621	2.450.680	1.618.438
Vorruhestandsgeldbezieher	9.625	5.981	3	1	9.628	5.982
sonstige Leistungsempfänger	179.985	132.168	966	251	180.951	132.419
Pflegepersonen	11.423	215.839	-	-	11.423	215.839
Selbständige	153.762	84.483	-	-	153.762	84.483
davon						
- Existenzgründer	17.464	10.649	-	-	17.464	10.649
- auf Antrag	10.217	2.567	-	-	10.217	2.567
- kraft Gesetzes	10.649	10.219	-	-	10.649	10.219
- Künstler/Publizisten	62.786	49.263	-	-	62.786	49.263
- Handwerker	52.646	11.785	-	-	52.646	11.785
wegen Kindererziehung [2]	1.474	47.885	8	85	1.482	47.970
nachrichtlich:						
Pflichtversicherte am 31.12.2002	*16.921.242*	*13.454.144*	*102.089*	*19.311*	*17.023.331*	*13.473.455*
Freiwillig Versicherte [3]	386.250	122.534	-	-	386.250	122.534
nachrichtlich:						
Freiwillig Versicherte am 31.12.2002	*423.984*	*135.940*	-	-	*423.984*	*135.940*
Geringfügig Beschäftige [4]	547.174	1.939.537	-	-	547.174	1.939.537
nachrichtlich:						
Geringfügig Beschäftigte am 31.12.2002	*518.192*	*2.046.054*	-	-	*518.192*	*2.046.054*
Anrechnungszeitversicherte [3]	104.812	200.690	3.158	888	107.970	201.578
nachrichtlich:						
Anrechnungszeitversicherte am 31.12.2002	*96.411*	*199.130*	*3.138*	*1.026*	*99.549*	*200.156*
Passiv Versicherte	**8.793.199**	**9.115.062**	**131.449**	**25.080**	**8.924.648**	**9.140.142**
davon						
Latent Versicherte	7.313.262	7.289.395	127.488	24.124	7.440.750	7.313.519
nachrichtlich:						
Latent Versicherte am 31.12.2002	*7.122.778*	*7.021.205*	*133.262*	*24.285*	*7.256.040*	*7.045.490*
Übergangsfälle	1.479.937	1.825.667	3.961	956	1.483.898	1.826.623
nachrichtlich:						
Übergangsfälle am 31.12.2002	*1.458.880*	*1.738.092*	*3.828*	*918*	*1.462.708*	*1.739.010*
Versicherte insgesamt	**26.541.918**	**24.604.247**	**230.563**	**45.357**	**26.772.481**	**24.649.604**

Kursive Angaben beziehen sich auf das Vorjahr.
1) Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
2) In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfasst.
3) Ohne Rentenbezug.
4) Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

noch Übersicht 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2003 in den alten und den neuen Länder

Versicherungsverhältnis	ArV und AnV		KnV		GRV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
			Alte Länder			
Aktiv Versicherte	**14.363.822**	**12.382.325**	**74.492**	**11.135**	**14.438.314**	**12.393.460**
davon						
Pflichtversicherte	13.465.278	10.313.310	71.747	10.795	13.537.025	10.324.105
nachrichtlich:						
Pflichtversicherte am 31.12.2002	*13.618.304*	*10.460.805*	*77.145*	*10.569*	*13.695.449*	*10.471.374*
Freiwillig Versicherte [1]	329.633	99.965	-	-	329.633	99.965
nachrichtlich:						
Freiwillig Versicherte am 31.12.2002	*361.066*	*110.809*	-	-	*361.066*	*110.809*
Geringfügig Beschäftigte [2]	490.722	1.829.948	-	-	490.722	1.829.948
nachrichtlich:						
Geringfügig Beschäftigte am 31.12.2002	*467.061*	*1.945.836*	-	-	*467.061*	*1.945.836*
Anrechnungszeitversicherte [1]	78.189	139.102	2.745	340	80.934	139.442
nachrichtlich:						
Anrechnungszeitversicherte am 31.12.2002	*73.327*	*144.569*	*2.539*	*341*	*75.866*	*144.910*
Passiv Versicherte	**7.882.297**	**8.329.854**	**113.028**	**18.828**	**7.995.325**	**8.348.682**
davon						
Latent Versicherte	6.657.059	6.763.788	109.672	18.212	6.766.731	6.782.000
nachrichtlich:						
Latent Versicherte am 31.12.2002	*6.489.789*	*6.519.186*	*116.424*	*18.687*	*6.606.213*	*6.537.873*
Übergangsfälle	1.225.238	1.566.066	3.356	616	1.228.594	1.566.682
nachrichtlich:						
Übergangsfälle am 31.12.2002	*1.213.785*	*1.487.995*	*3.245*	*614*	*1.217.030*	*1.488.609*
Versicherte insgesamt	**22.246.119**	**20.712.179**	**187.520**	**29.963**	**22.433.639**	**20.742.142**
			Neue Länder			
Aktiv Versicherte	**3.384.897**	**3.106.860**	**24.622**	**9.142**	**3.409.519**	**3.116.002**
davon						
Pflichtversicherte	3.245.205	2.913.114	24.209	8.594	3.269.414	2.921.708
nachrichtlich:						
Pflichtversicherte am 31.12.2002	*3.302.938*	*2.993.339*	*24.944*	*8.742*	*3.327.882*	*3.002.081*
Freiwillig Versicherte [1]	56.617	22.569	-	-	56.617	22.569
nachrichtlich:						
Freiwillig Versicherte am 31.12.2002	*62.918*	*25.131*	-	-	*62.918*	*25.131*
Geringfügig Beschäftigte [2]	56.452	109.589	-	-	56.452	109.589
nachrichtlich:						
Geringfügig Beschäftigte am 31.12.2002	*51.131*	*100.218*	-	-	*51.131*	*100.218*
Anrechnungszeitversicherte [1]	26.623	61.588	413	548	27.036	62.136
nachrichtlich:						
Anrechnungszeitversicherte am 31.12.2002	*23.084*	*54.561*	*599*	*685*	*23.683*	*55.246*
Passiv Versicherte	**910.902**	**785.208**	**18.421**	**6.252**	**929.323**	**791.460**
davon						
Latent Versicherte	656.203	525.607	17.816	5.912	674.019	531.519
nachrichtlich:						
Latent Versicherte am 31.12.2002	632.989	502.019	16.838	5.598	649.827	507.617
Übergangsfälle	254.699	259.601	605	340	255.304	259.941
nachrichtlich:						
Übergangsfälle am 31.12.2002	*245.095*	*250.097*	*583*	*304*	*245.678*	*250.401*
Versicherte insgesamt	**4.295.799**	**3.892.068**	**43.043**	**15.394**	**4.338.842**	**3.907.462**

Kursive Angaben beziehen sich auf das Vorjahr.
[1] Ohne Rentenbezug.
[2] Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Übersicht 2

Die Rentenneuzugänge und die Rentenwegfälle[1)] in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2002

Jahr	Rentenneuzugänge						Rentenwegfälle					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [2)]		Witwen-/ Witwer-renten [3)]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [2)]		Witwen-/ Witwer-renten [3)]	Waisen-renten
	Deutschland											
	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten											
2002	918 369	748 512	146 897	351 700	279 756	70 169	712 679	618 424	47 189	415 103	292 208	121 360
2003	961 191	794 797	150 506	378 221	304 052	72 394	752 703	659 396	52 092	438 805	316 213	120 915
2004	940 094	778 443	140 292	354 497	281 345	71 256	722 630	628 770	52 967	422 091	292 373	128 093
	Knappschaftliche Rentenversicherung [4)]											
2002	29 522	23 280	5 362	24 295	22 100	2 173	29 348	26 033	2 454	25 849	20 469	5 361
2003	39 979	32 012	7 103	30 346	27 238	3 078	31 052	27 517	2 803	27 072	21 278	5 769
2004	37 767	29 958	6 416	30 875	27 164	3 677	29 980	26 194	2 878	27 634	20 510	7 100
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	947 891	771 792	152 259	375 995	301 856	72 342	742 027	644 457	49 643	440 952	312 677	126 721
2003	1 001 170	826 809	157 609	408 567	331 290	75 472	783 755	686 913	54 895	465 877	337 491	126 684
2004	977 861	808 401	146 708	385 372	308 509	74 933	752 610	654 964	55 845	449 725	312 883	135 193
	Alte Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	783 064	643 299	130 413	298 291	240 688	56 383	576 214	506 081	44 858	341 879	249 619	91 350
2003	824 526	686 538	133 666	329 986	269 181	59 564	620 556	549 383	49 842	363 251	271 804	90 502
2004	805 235	671 385	122 905	307 622	247 165	59 025	596 627	524 927	50 240	348 912	250 805	97 138
	Neue Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	164 827	128 493	21 846	77 704	61 168	15 959	165 813	138 376	4 785	99 073	63 058	35 371
2003	176 644	140 271	23 943	78 581	62 109	15 908	163 199	137 530	5 053	102 626	65 687	36 182
2004	172 626	137 016	23 803	77 750	61 344	15 908	155 983	130 037	5 605	100 813	62 078	38 055

1) ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.
2) Altersrenten an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen.
3) ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
4) ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2004 nach Beitragzeiten[1)] und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitrags-zeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer Insgesamt	Männer Regel-alters-renten	Männer Altersrenten für lang-jährig Ver-sicherte	Männer Altersrenten für schwer-behinderte Menschen	Männer Altersrenten wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	Männer Altersrenten für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Frauen Insgesamt	Frauen Regel-alters-renten	Frauen Altersrenten für lang-jährig Ver-sicherte	Frauen Altersrenten für schwer-behinderte Menschen	Frauen Altersrenten wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	Frauen Altersrenten für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	105.832	68.295	8.476	8.353	20.691	17	291.392	169.924	6.985	13.786	2.536	98.161
40-41	10.112	2.180	1.504	1.760	4.665	3	10.724	404	136	1.204	85	8.895
41-42	11.534	2.275	1.599	2.187	5.469	4	11.627	321	130	1.343	77	9.756
42-43	14.515	2.001	1.769	2.964	7.772	9	13.264	345	121	1.451	63	11.284
43-44	17.769	2.226	2.011	3.803	9.722	7	13.451	346	121	1.396	82	11.506
44-45	22.804	2.423	2.133	5.606	12.626	16	12.289	313	112	1.191	73	10.600
über 45	124.002	15.933	35.333	17.852	54.869	15	18.405	1.495	324	1.290	120	15.176
Insgesamt	306.568	95.333	52.825	42.525	115.814	71	371.152	173.148	7.929	21.661	3.036	165.378
über 45 in %	40,4%	16,7%	66,9%	42,0%	47,4%	21,1%	5,0%	0,9%	4,1%	6,0%	4,0%	9,2%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (EUR/Monat)												
unter 40	611	450	888	921	904	1.398	374	241	451	656	454	555
40-41	1.050	1.083	974	1.060	1.055	1.355	741	828	523	841	797	726
41-42	1.054	1.112	1.005	1.098	1.027	1.383	750	837	509	849	772	736
42-43	1.051	1.076	1.037	1.092	1.032	1.295	763	807	560	858	822	751
43-44	1.063	1.108	1.077	1.117	1.029	1.449	784	828	549	894	859	771
44-45	1.047	1.139	1.046	1.116	998	1.375	798	853	589	904	809	787
über 45	1.185	1.208	1.260	1.204	1.125	1.640	893	947	712	966	905	886
Insgesamt	954	653	1.161	1.110	1.050	1.434	465	253	469	739	517	649

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)
Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2004 nach Beitragzeiten und Berücksichtigungszeiten[1)] und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitrags-zeiten u. Be-rücksichti-gungszeite n von ... bis unter ... Jahren	Männer Insgesamt	Männer Regel-alters-renten	Männer Altersrenten für lang-jährig Ver-sicherte	Männer Altersrenten für schwer-behinderte Menschen	Männer Altersrenten wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	Männer Altersrenten für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Frauen Insgesamt	Frauen Regel-alters-renten	Frauen Altersrenten für lang-jährig Ver-sicherte	Frauen Altersrenten für schwer-behinderte Menschen	Frauen Altersrenten wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	Frauen Altersrenten für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	105.742	68.258	8.461	8.336	20.670	17	255.321	167.611	6.189	9.956	2.222	69.343
40-41	10.113	2.182	1.502	1.758	4.668	3	12.782	659	252	1.530	113	10.228
41-42	11.533	2.276	1.600	2.188	5.465	4	13.771	565	241	1.689	104	11.172
42-43	14.517	2.005	1.767	2.964	7.772	9	18.714	634	246	1.866	117	15.851
43-44	17.781	2.230	2.010	3.807	9.727	7	18.786	560	225	2.108	131	15.762
44-45	22.825	2.431	2.135	5.614	12.629	16	19.824	510	226	2.013	133	16.942
über 45	124.057	15.951	35.350	17.858	54.883	15	33.844	2.622	547	2.378	214	28.083
Insgesamt	306.568	95.333	52.825	42.525	115.814	71	373.042	173.161	7.926	21.540	3.034	167.381
über 45 in %	40,5%	16,7%	66,9%	42,0%	47,4%	21,1%	9,1%	1,5%	6,9%	11,0%	7,1%	16,8%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (EUR/Monat)												
unter 40	611	450	888	921	904	1.398	339	236	456	644	433	531
40-41	1.049	1.082	972	1.061	1.054	1.355	683	691	456	765	702	675
41-42	1.054	1.111	1.005	1.097	1.027	1.383	695	693	445	791	713	686
42-43	1.051	1.075	1.037	1.092	1.032	1.295	703	686	465	801	707	695
43-44	1.063	1.107	1.076	1.117	1.029	1.449	727	720	488	829	734	717
44-45	1.047	1.138	1.046	1.115	998	1.375	727	738	498	827	759	718
über 45	1.185	1.208	1.259	1.204	1.125	1.640	814	858	611	876	811	809
Insgesamt	954	653	1.161	1.110	1.050	1.434	466	253	469	739	517	649

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)
Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2004 nach Beitragzeiten[1] und nach Altersrentenarten (GRV-West)

	Männer						Frauen					
			Altersrenten						Altersrenten			
Beitrags-zeiten von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	94.838	64.792	6.482	6.719	16.839	6	265.087	165.180	6.496	11.934	2.167	79.310
40-41	7.090	1.545	1.202	1.379	2.963	1	5.426	278	129	728	65	4.226
41-42	7.921	1.443	1.246	1.720	3.511	1	5.379	235	124	787	53	4.180
42-43	10.122	1.447	1.401	2.319	4.954	1	5.778	245	116	855	41	4.521
43-44	12.376	1.616	1.561	3.053	6.145	1	6.035	205	116	916	68	4.730
44-45	15.265	1.802	1.507	4.471	7.480	5	5.601	194	108	822	60	4.417
über 45	92.387	12.014	28.594	15.406	36.368	5	10.596	993	300	1.038	101	8.164
Insgesamt	239.999	84.659	41.993	35.067	78.260	20	303.902	167.330	7.389	17.080	2.555	109.548
über 45 in %	38,5%	14,2%	68,1%	43,9%	46,5%	25,0%	3,5%	0,6%	4,1%	6,1%	4,0%	7,5%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (EUR/Monat)												
unter 40	583	431	909	926	904	1.516	355	238	455	643	457	544
40-41	1.064	1.036	969	1.086	1.106	1.748	785	774	516	865	835	779
41-42	1.084	1.019	1.021	1.139	1.105	1.981	810	810	508	897	808	803
42-43	1.112	1.037	1.064	1.141	1.133	1.417	838	787	560	916	853	834
43-44	1.139	1.104	1.114	1.168	1.140	1.622	866	820	536	950	897	860
44-45	1.138	1.163	1.106	1.171	1.118	1.560	889	850	587	958	828	886
über 45	1.263	1.251	1.315	1.244	1.233	1.898	954	968	692	1.004	913	956
Insgesamt	962	607	1.211	1.149	1.127	1.658	421	247	472	731	518	633

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)
Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2004 nach Beitragzeiten und Berücksichtigungszeiten[1] und nach Altersrentenarten (GRV-West)

	Männer						Frauen					
			Altersrenten						Altersrenten			
Beitrags-zeiten u. Be-rücksichti-gungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	94.751	64.756	6.469	6.702	16.818	6	236.858	163.086	5.733	8.614	1.881	57.544
40-41	7.089	1.546	1.198	1.377	2.967	1	8.610	536	238	1.131	98	6.607
41-42	7.922	1.444	1.248	1.721	3.508	1	8.439	483	224	1.170	80	6.482
42-43	10.124	1.452	1.399	2.319	4.953	1	9.195	517	239	1.301	93	7.045
43-44	12.386	1.619	1.560	3.057	6.149	1	10.025	416	219	1.480	107	7.803
44-45	15.286	1.810	1.509	4.479	7.483	5	10.305	393	219	1.448	109	8.136
über 45	92.441	12.032	28.610	15.412	36.382	5	20.470	1.899	517	1.936	187	15.931
Insgesamt	239.999	84.659	41.993	35.067	78.260	20	303.902	167.330	7.389	17.080	2.555	109.548
über 45 in %	38,5%	14,2%	68,1%	44,0%	46,5%	25,0%	6,7%	1,1%	7,0%	11,3%	7,3%	14,5%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (EUR/Monat)												
unter 40	583	431	909	926	904	1.516	322	233	461	624	432	511
40-41	1.063	1.035	968	1.086	1.106	1.748	674	636	455	745	711	672
41-42	1.083	1.018	1.021	1.138	1.105	1.981	702	655	452	802	721	696
42-43	1.111	1.036	1.064	1.141	1.133	1.417	734	671	465	821	709	732
43-44	1.138	1.103	1.113	1.168	1.139	1.622	768	691	483	861	753	763
44-45	1.137	1.161	1.105	1.170	1.118	1.560	779	714	495	860	782	775
über 45	1.263	1.250	1.315	1.244	1.233	1.898	851	859	595	901	813	853
Insgesamt	962	607	1.211	1.149	1.127	1.658	421	247	472	731	518	633

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)
Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2004 nach Beitragzeiten[1] und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

	Männer						Frauen					
			Altersrenten						Altersrenten			
Beitrags-zeiten von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	10.994	3.503	1.994	1.634	3.852	11	26.305	4.744	489	1.852	369	18.851
40-41	3.022	635	302	381	1.702	2	5.298	126	7	476	20	4.669
41-42	3.613	832	353	467	1.958	3	6.248	86	6	556	24	5.576
42-43	4.393	554	368	645	2.818	8	7.486	100	5	596	22	6.763
43-44	5.393	610	450	750	3.577	6	7.416	141	5	480	14	6.776
44-45	7.539	621	626	1.135	5.146	11	6.688	119	4	369	13	6.183
über 45	31.615	3.919	6.739	2.446	18.501	10	7.809	502	24	252	19	7.012
Insgesamt	66.569	10.674	10.832	7.458	37.554	51	67.250	5.818	540	4.581	481	55.830
über 45 in %	47,5%	36,7%	62,2%	32,8%	49,3%	19,6%	11,6%	8,6%	4,4%	5,5%	4,0%	12,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (EUR/Monat)												
unter 40	853	792	820	901	903	1.334	561	350	397	738	441	603
40-41	1.016	1.195	991	968	965	1.158	695	947	659	804	673	678
41-42	990	1.272	947	945	889	1.184	698	912	529	782	692	686
42-43	912	1.178	935	917	855	1.280	705	858	548	776	763	697
43-44	891	1.119	951	909	840	1.420	717	839	839	787	674	710
44-45	863	1.070	902	900	824	1.291	722	858	624	782	721	716
über 45	959	1.079	1.022	949	912	1.512	812	906	964	812	863	804
Insgesamt	926	1.013	969	925	889	1.346	663	450	435	768	509	680

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)
Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2004 nach Beitragzeiten und Berücksichtigungszeiten[1] und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

	Männer						Frauen					
			Altersrenten						Altersrenten			
Beitrags-zeiten u. Be-rücksichti-gungszeite n von ... bis unter Jahren	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	10.991	3.502	1.992	1.634	3.852	11	18.463	4.525	456	1.342	341	11.799
40-41	3.024	636	304	381	1.701	2	4.172	123	14	399	15	3.621
41-42	3.611	832	352	467	1.957	3	5.332	82	17	519	24	4.690
42-43	4.393	553	368	645	2.819	8	9.519	117	7	565	24	8.806
43-44	5.395	611	450	750	3.578	6	8.761	144	6	628	24	7.959
44-45	7.539	621	626	1.135	5.146	11	9.519	117	7	565	24	8.806
über 45	31.616	3.919	6.740	2.446	18.501	10	13.374	723	30	442	27	12.152
Insgesamt	66.569	10.674	10.832	7.458	37.554	51	69.140	5.831	537	4.460	479	57.833
über 45 in %	47,5%	36,7%	62,2%	32,8%	49,3%	19,6%	19,3%	12,4%	5,6%	9,9%	5,6%	21,0%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (EUR/Monat)												
unter 40	853	792	820	901	903	1.334	561	336	400	774	434	632
40-41	1.016	1.195	988	968	965	1.158	702	930	485	822	643	682
41-42	990	1.272	948	945	889	1.184	683	913	356	768	684	671
42-43	912	1.178	935	917	855	1.280	673	754	472	757	700	666
43-44	891	1.118	951	909	840	1.420	681	806	653	752	652	673
44-45	863	1.070	902	900	824	1.291	672	819	569	745	655	666
über 45	959	1.079	1.022	949	912	1.512	757	856	889	767	790	750
Insgesamt	926	1.013	969	925	889	1.346	663	451	434	768	508	679

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)
Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten

Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag[1)] der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept[2)] und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2002 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres – Männer –

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [3)]		Witwerrenten [4)]	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible [3)]		Witwerrenten [4)]	Waisenrenten
	Deutschland											
	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten											
2002	7 359 322	6 386 411	468 039	375 137	374 537	.	967,91	992,53	1 114,44	212,64	212,03	.
2003	7 480 711	6 542 502	461 396	394 721	394 093	.	974,12	998,52	1 112,69	220,82	220,19	.
2004	7 615 997	6 720 295	450 100	424 934	424 272	.	960,79	984,56	1 088,16	219,30	218,67	.
	Knappschaftliche Rentenversicherung [5)]											
2002	495 187	433 800	25 147	4 940	4 931	.	1 324,43	1 385,94	1 329,06	306,54	305,66	.
2003	504 190	444 372	27 154	5 334	5 318	.	1 320,07	1 378,15	1 291,63	311,80	310,46	.
2004	514 273	456 231	28 503	5 869	5 847	.	1 289,73	1 343,69	1 238,33	310,41	308,81	.
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	7 854 509	6 820 211	493 186	380 077	379 468	.	990,38	1 017,56	1 125,38	213,86	213,24	.
2003	7 984 901	6 986 874	488 550	400 055	399 411	.	995,97	1 022,67	1 122,64	222,04	221,39	.
2004	8 130 270	7 176 526	478 603	430 803	430 119	.	981,60	1 007,39	1 097,10	220,54	219,90	.
	Alte Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	6 304 074	5 516 893	437 578	248 264	247 897	.	981,82	1 002,14	1 142,11	205,02	204,43	.
2003	6 413 489	5 657 050	422 439	263 103	262 700	.	986,82	1 006,72	1 144,34	212,72	212,08	.
2004	6 532 130	5 809 946	405 766	285 812	285 366	.	972,71	992,08	1 122,95	210,66	210,01	.
	Neue Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	1 550 435	1 303 318	55 608	131 813	131 571	.	1 025,21	1 082,81	993,70	230,51	229,85	.
2003	1 571 412	1 329 824	66 111	136 952	136 711	.	1 033,29	1 090,54	983,98	239,95	239,29	.
2004	1 598 140	1 366 580	72 837	144 991	144 753	.	1 017,95	1 072,50	953,09	240,01	239,40	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
3) Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.
4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag[1] der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept[2] und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2002 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres
– Frauen –

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwen-renten [4]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwer-renten [4]	Waisen-renten
	Deutschland											
	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten											
2002	9 702 301	8 894 155	127 870	4 694 059	4 684 726	.	515,99	504,50	689,38	538,57	538,26	.
2003	9 826 110	9 030 474	142 369	4 658 296	4 648 628	.	521,99	510,60	704,77	543,87	543,51	.
2004	9 979 421	9 203 109	161 989	4 655 421	4 645 378	.	518,66	507,71	708,07	538,02	537,63	.
	Knappschaftliche Rentenversicherung [5]											
2002	120 756	112 286	1 569	348 314	348 224	.	697,94	694,09	876,42	749,59	749,56	.
2003	121 487	113 114	1 959	354 373	354 276	.	710,58	707,02	873,86	751,96	751,92	.
2004	122 367	113 977	2 494	359 483	359 379	.	709,50	706,87	864,03	740,46	740,42	.
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	9 823 057	9 006 441	129 439	5 042 373	5 032 950	.	518,23	506,86	691,64	553,14	552,88	.
2003	9 947 597	9 143 588	144 328	5 012 669	5 002 904	.	524,29	513,03	707,06	558,58	558,27	.
2004	10 101 788	9 317 086	164 483	5 014 904	5 004 757	.	520,97	510,15	710,43	552,54	552,18	.
	Alte Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	7 495 785	6 943 197	107 711	4 074 306	4 068 921	.	477,42	464,28	682,14	554,18	554,01	.
2003	7 615 606	7 062 666	114 336	4 050 653	4 044 829	.	482,45	469,24	695,43	558,79	558,58	.
2004	7 757 550	7 207 654	125 276	4 053 020	4 046 764	.	479,19	466,26	698,76	552,17	551,92	.
	Neue Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	2 327 272	2 063 244	21 728	968 067	964 029	.	649,67	650,15	738,76	548,76	548,10	.
2003	2 331 991	2 080 922	29 992	962 016	958 075	.	660,92	661,64	751,40	557,70	556,95	.
2004	2 344 238	2 109 432	39 207	961 884	957 993	.	659,23	660,10	747,72	554,09	553,30	.

[1] Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
[2] Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
[3] Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.
[4] Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
[5] Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag[1] der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept[2] und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2002 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres – Männer und Frauen –

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwer-/ Witwen-renten [4]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwer-/ Witwen-renten [4]	Waisen-renten
	Deutschland											
	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten											
2002	17 061 623	15 280 566	595 909	5 450 178	5 059 263	380 982	710,93	708,46	1 023,23	489,99	514,11	164,57
2003	17 306 821	15 572 976	603 765	5 436 155	5 042 721	383 138	717,42	715,59	1 016,50	493,72	518,24	165,11
2004	17 595 418	15 923 404	612 089	5 470 764	5 069 650	390 409	710,03	708,96	987,57	486,47	510,94	162,45
	Knappschaftliche Rentenversicherung [5]											
2002	615 943	546 086	26 716	363 780	353 155	10 526	1 201,61	1 243,68	1 302,47	727,53	743,36	195,51
2003	625 677	557 486	29 113	371 171	359 594	11 464	1 201,73	1 241,98	1 263,51	728,37	745,40	193,30
2004	636 640	570 208	30 997	377 964	365 226	12 612	1 178,21	1 216,40	1 208,22	715,34	733,51	187,72
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	17 677 566	15 826 652	622 625	5 813 958	5 412 418	391 508	728,02	726,93	1 035,20	504,85	529,07	165,40
2003	17 932 498	16 130 462	632 878	5 807 326	5 402 315	394 602	734,32	733,78	1 027,87	508,72	533,36	165,94
2004	18 232 058	16 493 612	643 086	5 848 728	5 434 876	403 021	726,38	726,50	998,20	501,26	525,89	163,25
	Alte Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	13 799 859	12 460 090	545 289	4 625 604	4 316 818	303 034	707,84	702,42	1 051,25	509,85	533,94	163,53
2003	14 029 095	12 719 716	536 775	4 622 956	4 307 529	309 200	713,03	708,28	1 048,72	512,72	537,45	164,46
2004	14 289 680	13 017 600	531 042	4 660 103	4 332 130	321 271	704,79	700,94	1 022,88	504,33	529,40	162,03
	Neue Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2002	3 877 707	3 366 562	77 336	1 188 354	1 095 600	88 474	799,83	817,65	922,07	485,40	509,88	171,82
2003	3 903 403	3 410 746	96 103	1 184 370	1 094 786	85 402	810,83	828,86	911,40	493,09	517,28	171,28
2004	3 942 378	3 476 012	112 044	1 188 625	1 102 746	81 750	804,64	822,23	881,22	489,23	512,10	168,03

[1] Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
[2] Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
[3] Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.
[4] Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
[5] Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept[1] und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2002 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern – Männer –

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
	2002	2003	2004	2002	2003	2004
				Deutschland		
Einzelrentner	7.636.879	7.745.812	7.870.474	983,31	988,99	974,23
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.017.025	981.026	937.549	810,52	808,17	786,63
Alters	6.538.755	6.684.432	6.847.552	1.019,09	1.024,04	1.008,62
Todes[2]	81.099	80.354	85.373	264,74	279,67	276,19
Mehrfachrentner	298.744	319.457	345.185	1.174,13	1.192,47	1.181,83
Rentner insgesamt	7.935.623	8.065.269	8.215.659	990,49	997,05	982,95
				Alte Länder		
Einzelrentner	6.163.990	6.260.822	6.366.046	976,60	981,58	967,06
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	775.683	745.153	711.222	838,86	837,34	816,15
Alters	5.334.321	5.460.564	5.595.080	1.004,03	1.008,56	993,85
Todes[2]	53.986	55.105	59.744	245,37	257,77	254,21
Mehrfachrentner	194.084	207.783	225.838	1.136,41	1.152,18	1.141,08
Rentner insgesamt	6.358.074	6.468.605	6.591.884	981,48	987,06	973,02
				Neue Länder		
Einzelrentner	1.472.889	1.484.990	1.504.428	1.011,37	1.020,21	1.004,58
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	241.342	235.873	226.327	719,43	716,02	693,90
Alters	1.204.434	1.223.868	1.252.472	1.085,81	1.093,12	1.074,58
Todes[2]	27.113	25.249	25.629	303,29	327,47	327,44
Mehrfachrentner	104.660	111.674	119.347	1.244,09	1.267,43	1.258,92
Rentner insgesamt	1.577.549	1.596.664	1.623.775	1.027,65	1.037,50	1.023,27

[1] Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
[2] ohne Waisenrenten.
Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept[1] und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2002 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern
– Frauen –

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
	2002	2003	2004	2002	2003	2004
			Deutschland			
Einzelrentner	8.196.081	8.034.359	8.085.943	539,23	544,33	538,86
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	739.530	728.975	714.732	647,34	656,07	653,16
Alters	5.754.606	5.763.053	5.878.857	538,95	545,74	541,52
Todes [2]	1.701.945	1.542.331	1.492.354	493,20	486,29	473,64
Mehrfachrentner	3.331.766	3.458.400	3.510.861	1.038,57	1.053,13	1.047,20
Rentner insgesamt	11.527.847	11.492.759	11.596.804	683,55	697,44	692,76
			Alte Länder			
Einzelrentner	6.545.664	6.405.204	6.450.172	509,29	512,46	506,60
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	501.685	502.983	502.144	648,67	657,18	654,44
Alters	4.488.337	4.489.864	4.582.791	498,01	503,31	499,06
Todes [2]	1.555.642	1.412.357	1.365.237	496,92	490,02	477,52
Mehrfachrentner	2.508.461	2.625.454	2.675.146	997,23	1.010,79	1.004,15
Rentner insgesamt	9.054.125	9.030.658	9.125.318	644,47	657,34	652,46
			Neue Länder			
Einzelrentner	1.650.417	1.629.155	1.635.771	657,96	669,64	666,08
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	237.845	225.992	212.588	644,54	653,61	650,13
Alters	1.266.269	1.273.189	1.296.066	684,08	695,35	691,64
Todes [2]	146.303	129.974	127.117	453,70	445,73	432,06
Mehrfachrentner	823.305	832.946	835.715	1.164,52	1.186,59	1.185,03
Rentner insgesamt	2.473.722	2.462.101	2.471.486	826,55	844,53	841,56

[1] Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
[2] ohne Waisenrenten.
Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

n o c h Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept[1] und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2002 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern
– Männer und Frauen –

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
	2002	2003	2004	2002	2003	2004
	Deutschland					
Einzelrentner	15.832.960	15.780.171	15.956.417	753,42	762,59	753,60
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.756.555	1.710.001	1.652.281	741,82	743,33	728,90
Alters	12.293.361	12.447.485	12.726.409	794,34	802,59	792,84
Todes [2]	1.783.044	1.622.685	1.577.727	482,81	476,06	462,96
Mehrfachrentner	3.630.510	3.777.857	3.856.046	1.049,72	1.064,91	1.059,26
Rentner insgesamt	19.463.470	19.558.028	19.812.463	808,69	820,99	813,09
	Alte Länder					
Einzelrentner	12.709.654	12.666.026	12.816.218	735,93	744,35	735,31
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.277.368	1.248.136	1.213.366	764,16	764,74	749,23
Alters	9.822.658	9.950.428	10.177.871	772,81	780,58	771,06
Todes [2]	1.609.628	1.467.462	1.424.981	488,48	481,30	468,16
Mehrfachrentner	2.702.545	2.833.237	2.900.984	1.007,23	1.021,16	1.014,81
Rentner insgesamt	15.412.199	15.499.263	15.717.202	783,50	794,95	786,90
	Neue Länder					
Einzelrentner	3.123.306	3.114.145	3.140.199	824,62	836,81	828,25
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	479.187	461.865	438.915	682,26	685,48	672,70
Alters	2.470.703	2.497.057	2.548.538	879,92	890,31	879,84
Todes [2]	173.416	155.223	152.746	430,18	426,50	414,50
Mehrfachrentner	927.965	944.620	955.062	1.173,49	1.196,15	1.194,26
Rentner insgesamt	4.051.271	4.058.765	4.095.261	904,53	920,44	913,61

[1] Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
[2] ohne Waisenrenten.
Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 6

Die Verteilung der Renten[1)] wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten[2)], den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr[3)] an rentenrechtlichen Zeiten und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2004 in Deutschland[4)]

Höhe der angerechneten rentenrechtlichen Zeiten von ... bis... Jahre	Anzahl der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters: Renten insgesamt	davon mit von ... bis unter ... durchschnittlichen Entgeltpunkten/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten: unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.	ø EP/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten	ø Jahre	ø Rentenzahlbetrag in €
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
						Männer								
unter 5	6.011	45	151	275	337	2.348	1.838	477	208	131	201	1,0078	3,52	92,86
5 - 9	98.078	1.383	11.293	27.795	26.250	18.038	6.473	2.877	1.726	1.282	961	0,7099	7,48	131,20
10 - 14	118.894	960	5.200	16.957	38.619	31.011	13.035	5.788	4.264	2.038	1.022	0,8306	12,42	252,57
15 - 19	173.649	1.431	9.240	22.139	45.603	51.007	25.191	10.103	5.705	2.203	1.027	0,8464	17,33	358,70
20 - 24	145.097	1.173	7.225	15.713	33.041	42.468	26.458	11.433	5.096	1.727	763	0,8793	22,43	481,66
25 - 29	164.586	1.118	8.025	18.907	37.458	45.589	31.236	13.437	6.576	1.691	549	0,8803	27,56	591,06
30 - 34	219.270	920	8.805	25.626	51.692	60.145	41.246	18.640	9.805	1.882	509	0,8871	32,59	701,08
35 - 39	633.448	947	8.625	40.044	135.130	189.531	139.990	68.403	43.314	6.251	1.213	0,9628	37,92	868,37
40 - 44	2.009.048	507	4.545	40.702	220.035	550.109	630.696	346.383	196.686	15.273	4.112	1,0675	42,92	1.077,76
45 - 49	2.643.564	343	2.698	21.435	152.617	543.891	912.697	606.522	377.805	22.351	3.205	1,1393	46,78	1.246,29
50 und mehr	211.665	74	585	1.330	16.789	42.409	72.174	46.852	28.747	2.435	270	1,1282	50,50	1.226,29
Renten insgesamt	6.423.310	8.901	66.392	230.923	757.571	1.576.546	1.901.034	1.130.915	679.932	57.264	13.832	1,0576	41,22	1.042,48
ø EP/Jahr	1,0576	0,1524	0,3212	0,5201	0,7192	0,9107	1,0948	1,2906	1,4823	1,6598	1,9227	-	-	-
ø Jahre	41,22	23,54	24,69	29,43	36,13	40,48	43,24	44,05	44,32	39,96	34,18	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	1.042,48	110,81	203,25	372,25	610,00	853,02	1.104,19	1.341,27	1.548,98	1.649,18	1.823,04	-	-	-
						Frauen								
unter 5	60.058	353	1.356	4.936	4.835	19.808	25.507	1.011	721	458	1.073	0,9368	3,75	100,33
5 - 9	854.625	7.268	38.069	167.391	256.689	231.722	52.062	39.197	43.908	14.329	3.990	0,8095	7,09	141,37
10 - 14	633.042	3.054	37.598	169.822	234.910	92.377	28.578	22.893	26.269	12.313	5.228	0,7528	12,28	227,48
15 - 19	857.681	14.910	110.315	291.860	265.590	104.232	34.967	16.534	10.440	4.455	4.378	0,6445	17,43	274,40
20 - 24	741.919	5.238	64.978	219.370	248.940	128.905	44.362	16.539	7.412	3.169	3.006	0,6917	22,39	372,96
25 - 29	853.181	3.318	42.823	159.752	364.532	189.194	60.380	20.728	7.895	2.557	2.002	0,7450	27,48	486,13
30 - 34	1.025.417	1.994	29.312	115.002	482.210	276.198	83.872	25.995	7.919	1.818	1.097	0,7812	32,46	594,00
35 - 39	1.317.996	1.514	20.523	87.308	615.514	403.036	134.253	41.758	12.046	1.586	458	0,8163	37,51	703,56
40 - 44	1.696.391	676	9.775	71.938	712.229	526.243	239.845	102.601	30.703	2.140	241	0,8677	42,52	831,31
45 - 49	464.732	258	3.862	20.247	186.137	147.965	70.130	28.068	7.556	464	45	0,8684	45,90	897,52
50 und mehr	9.431	36	494	899	5.473	1.525	556	319	118	10	1	0,7336	50,32	841,27
Renten insgesamt	8.514.473	38.619	359.105	1.308.525	3.377.059	2.121.205	774.512	315.643	154.987	43.299	21.519	0,7852	28,86	536,65
ø EP/Jahr	0,7852	0,1586	0,3267	0,5162	0,7167	0,8833	1,0830	1,2860	1,4891	1,6683	2,0709	-	-	-
ø Jahre	28,86	18,22	21,14	21,93	30,45	31,11	32,69	31,39	23,18	16,31	16,76	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	536,65	80,93	180,59	277,20	508,74	624,35	815,95	931,78	801,36	649,83	826,33	-	-	-

1) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.
2) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992 Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
3) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMGS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

noch Übersicht 6

Die Verteilung der Renten[1] wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten[2], den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr[3] an rentenrechtlichen Zeiten und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2004 in den alten Ländern[4]

Höhe der angerechneten rentenrechtlichen Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters: Renten insgesamt	davon mit von ... bis unter ... durchschnittlichen Entgeltpunkten/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten: unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.	ø EP/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten	ø Jahre	ø Rentenzahlbetrag in €
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
							Männer							
unter 5	5.939	32	133	256	330	2.340	1.835	475	208	131	199	1,0135	3,53	89,91
5 - 9	96.401	1.368	11.043	27.465	25.816	17.654	6.300	2.817	1.705	1.278	955	0,7097	7,48	131,62
10 - 14	116.992	927	4.984	16.617	38.100	30.539	12.817	5.716	4.250	2.030	1.012	0,8320	12,42	253,71
15 - 19	170.831	1.393	8.957	21.602	44.708	50.402	24.861	10.025	5.684	2.189	1.010	0,8482	17,32	359,98
20 - 24	141.734	1.123	6.884	15.045	31.803	41.855	26.159	11.336	5.060	1.715	754	0,8833	22,43	484,59
25 - 29	159.457	1.052	7.593	17.867	35.531	44.613	30.813	13.276	6.509	1.665	538	0,8853	27,56	595,24
30 - 34	207.412	874	8.210	23.903	47.634	57.017	39.806	18.081	9.554	1.834	499	0,8921	32,57	706,38
35 - 39	543.063	831	7.914	37.285	113.477	156.895	119.941	60.044	39.575	5.952	1.149	0,9655	37,83	881,56
40 - 44	1.543.337	407	4.001	34.835	153.708	384.458	498.585	289.320	161.716	12.474	3.833	1,0811	42,91	1.120,16
45 - 49	1.930.380	185	1.261	15.020	95.942	347.070	669.581	483.802	300.295	14.630	2.594	1,1570	46,75	1.303,92
50 und mehr	40.379	23	81	581	4.217	6.337	9.544	8.831	10.235	474	56	1,1700	50,51	1.402,40
Renten insgesamt	4.955.925	8.215	61.061	210.476	591.266	1.139.180	1.440.242	903.723	544.791	44.372	12.599	1,0576	40,06	1.048,39
ø EP/Jahr	1,0576	0,1531	0,3217	0,5180	0,7165	0,9106	1,0963	1,2907	1,4820	1,6620	1,9283	-	-	-
ø Jahre	40,06	22,54	23,69	28,42	34,15	38,90	42,45	43,51	43,80	37,97	33,11	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	1.048,39	91,60	189,06	361,06	592,74	849,18	1.118,83	1.359,48	1.569,00	1.625,82	1.802,30	-	-	-
							Frauen							
unter 5	55.215	314	1.082	4.384	4.081	19.012	24.814	446	284	203	595	0,9251	3,80	89,62
5 - 9	827.654	7.022	35.300	160.404	248.966	227.104	49.840	37.942	43.323	14.065	3.688	0,8118	7,08	138,98
10 - 14	590.407	2.770	31.676	155.857	222.751	86.646	25.789	21.789	25.869	12.166	5.094	0,7596	12,28	225,04
15 - 19	792.319	14.609	101.420	272.259	248.822	91.335	29.753	15.322	10.119	4.371	4.309	0,6420	17,45	271,43
20 - 24	649.786	4.958	57.650	198.425	224.442	97.965	37.912	15.213	7.161	3.095	2.965	0,6870	22,40	371,42
25 - 29	704.383	3.129	37.780	138.580	311.271	132.293	50.476	18.897	7.484	2.501	1.972	0,7398	27,51	489,30
30 - 34	775.767	1.824	24.866	92.010	381.126	176.728	66.959	22.394	7.095	1.703	1.062	0,7778	32,48	605,17
35 - 39	856.377	1.363	17.905	66.457	408.938	228.047	93.604	29.706	8.654	1.274	429	0,8111	37,47	725,29
40 - 44	880.893	562	7.633	44.878	356.612	248.687	143.165	60.970	16.910	1.302	174	0,8734	42,52	884,17
45 - 49	231.584	145	2.085	10.843	92.551	64.947	38.699	17.097	4.850	334	33	0,8799	46,01	964,70
50 und mehr	3.344	2	78	292	1.559	717	340	252	95	9	-	0,8335	50,70	1.014,10
Renten insgesamt	6.367.729	36.698	317.475	1.144.389	2.501.119	1.373.481	561.351	240.028	131.844	41.023	20.321	0,7729	26,17	494,70
ø EP/Jahr	0,7729	0,1588	0,3261	0,5154	0,7114	0,8873	1,0836	1,2868	1,4915	1,6684	2,0739	-	-	-
ø Jahre	26,17	17,95	20,83	20,93	27,86	27,69	30,50	28,84	20,39	15,60	17,09	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	494,70	71,68	165,85	261,89	478,28	584,89	790,58	887,49	727,41	627,55	842,73	-	-	-

1) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.
2) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992 Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
3) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMGS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

noch Übersicht 6

Die Verteilung der Renten[1] wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten[2], den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr[3] an rentenrechtlichen Zeiten und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2004 in den neuen Ländern[4]

Höhe der angerechneten rentenrechtlichen Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters: Renten insgesamt	davon mit von ... bis unter ... durchschnittlichen Entgeltpunkten/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten: unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.	ø EP/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten	ø Jahre	ø Rentenzahlbetrag in €
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Männer														
unter 5	72	13	18	19	7	8	3	2	-	-	2	0,5349	2,83	336,25
5 - 9	1.677	15	250	330	434	384	173	60	21	4	6	0,7188	7,43	106,98
10 - 14	1.902	33	216	340	519	472	218	72	14	8	10	0,7446	12,33	182,63
15 - 19	2.818	38	283	537	895	605	330	78	21	14	17	0,7415	17,41	280,97
20 - 24	3.363	50	341	668	1.238	613	299	97	36	12	9	0,7132	22,49	358,25
25 - 29	5.129	66	432	1.040	1.927	976	423	161	67	26	11	0,7251	27,63	461,23
30 - 34	11.858	46	595	1.723	4.058	3.128	1.440	559	251	48	10	0,7999	32,91	608,28
35 - 39	90.385	116	711	2.759	21.653	32.636	20.049	8.359	3.739	299	64	0,9464	38,43	789,08
40 - 44	465.711	100	544	5.867	66.327	165.651	132.111	57.063	34.970	2.799	279	1,0224	42,92	937,26
45 - 49	713.184	158	1.437	6.415	56.675	196.821	243.116	122.720	77.510	7.721	611	1,0913	46,84	1.090,30
50 und mehr	171.286	51	504	749	12.572	36.072	62.630	38.021	18.512	1.961	214	1,1184	50,49	1.184,77
Renten insgesamt	1.467.385	686	5.331	20.447	166.305	437.366	460.792	227.192	135.141	12.892	1.233	1,0576	45,12	1.022,54
ø EP/Jahr	1,0576	0,1443	0,3153	0,5407	0,7288	0,9108	1,0901	1,2902	1,4835	1,6522	1,8656	-	-	-
ø Jahre	45,12	35,57	36,11	39,79	43,15	44,60	45,71	46,22	46,41	46,80	45,11	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	1.022,54	340,88	365,79	487,41	671,36	863,01	1.058,42	1.268,82	1.468,29	1.729,59	2.034,99	-	-	-
Frauen														
unter 5	4.843	39	274	552	754	796	693	565	437	255	478	1,0700	3,15	222,52
5 - 9	26.971	246	2.769	6.987	7.723	4.618	2.222	1.255	585	264	302	0,7387	7,42	214,82
10 - 14	42.635	284	5.922	13.965	12.159	5.731	2.789	1.104	400	147	134	0,6587	12,25	261,17
15 - 19	65.362	301	8.895	19.601	16.768	12.897	5.214	1.212	321	84	69	0,6744	17,19	310,32
20 - 24	92.133	280	7.328	20.945	24.498	30.940	6.450	1.326	251	74	41	0,7244	22,29	383,80
25 - 29	148.798	189	5.043	21.172	53.261	56.901	9.904	1.831	411	56	30	0,7695	27,34	471,09
30 - 34	249.650	170	4.446	22.992	101.084	99.470	16.913	3.601	824	115	35	0,7916	32,39	559,30
35 - 39	461.619	151	2.618	20.851	206.576	174.989	40.649	12.052	3.392	312	29	0,8259	37,59	663,26
40 - 44	815.498	114	2.142	27.060	355.617	277.556	96.680	41.631	13.793	838	67	0,8615	42,52	774,22
45 - 49	233.148	113	1.777	9.404	93.586	83.018	31.431	10.971	2.706	130	12	0,8570	45,79	830,79
50 und mehr	6.087	34	416	607	3.914	808	216	67	23	1	1	0,6787	50,11	746,32
Renten insgesamt	2.146.744	1.921	41.630	164.136	875.940	747.724	213.161	75.615	23.143	2.276	1.198	0,8217	36,83	661,08
ø EP/Jahr	0,8217	0,1552	0,3318	0,5221	0,7320	0,8760	1,0813	1,2834	1,4753	1,6657	2,0196	-	-	-
ø Jahre	36,83	23,29	23,55	28,91	37,87	37,39	38,48	39,47	39,09	29,11	11,21	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	661,08	257,56	293,03	383,98	595,71	696,83	882,77	1.072,38	1.222,67	1.051,35	548,10	-	-	-

1) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.
2) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992 Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
3) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMGS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept[1)], dem monatlichen Rentenzahlbetrag[2)], den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten[3)] und dem Geschlecht am 31. Dezember 2004 in Deutschland

Rentenzahl-betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten [4)]: Renten an Versicherte [5)] u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten: unter 20	20 - 30	30 - 40	40 und mehr	nicht erfasst
			Renten an versicherte Männer			
unter 150	102.806	96.424	4.701	1.370	311	9.030
150 - 300	196.944	151.675	27.371	13.801	4.097	33.580
300 - 450	238.503	106.258	71.580	43.758	16.907	28.841
450 - 600	303.948	32.877	98.384	104.641	68.046	44.776
600 - 750	510.850	8.104	65.205	195.685	241.856	43.649
750 - 900	767.935	1.683	27.325	193.494	545.433	61.745
900 - 1.050	981.617	303	10.861	137.097	833.356	85.557
1.050 - 1.200	1.063.471	52	3.379	79.469	980.571	112.147
1.200 - 1.350	896.310	23	696	47.651	847.940	106.361
1.350 - 1.500	639.722	18	169	26.630	612.905	69.322
1.500 und mehr	722.322	7	62	9.200	713.053	67.794
Insgesamt	6.424.428	397.424	309.733	852.796	4.864.475	662.802
ø Rentenzahlbetrag	1.042,48	266,60	539,80	825,35	1.175,81	-
ø Jahre	41,22	13,21	25,16	36,55	45,34	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [6)]	1,0576	0,8103	0,8798	0,9433	1,1092	-
			Renten an versicherte Frauen			
unter 150	837.148	811.620	22.834	2.468	226	109.870
150 - 300	1.498.538	1.179.335	279.065	35.277	4.861	217.663
300 - 450	1.117.252	333.077	615.890	151.275	17.010	118.644
450 - 600	1.411.562	70.407	490.306	723.921	126.928	138.665
600 - 750	1.747.804	19.569	126.558	907.643	694.034	138.066
750 - 900	1.013.518	6.662	40.000	317.435	649.421	80.576
900 - 1.050	463.098	2.846	13.556	130.207	316.489	32.281
1.050 - 1.200	245.201	1.347	4.439	49.869	189.546	18.321
1.200 - 1.350	123.927	879	1.601	17.622	103.825	10.479
1.350 - 1.500	54.047	592	956	5.526	46.973	5.544
1.500 und mehr	25.072	722	897	2.197	21.256	3.669
Insgesamt	8.537.167	2.427.056	1.596.102	2.343.440	2.170.569	873.778
ø Rentenzahlbetrag	536,65	210,44	433,49	655,62	845,53	-
ø Jahre	28,86	12,06	25,11	35,30	43,27	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [6)]	0,7852	0,7389	0,7202	0,8009	0,8672	-
			Renten an Witwen und Witwer			
unter 150	301.090	146.587	60.135	51.137	43.231	66.571
150 - 300	434.755	142.489	106.074	110.512	75.680	104.926
300 - 450	558.808	38.104	116.997	222.169	181.538	140.648
450 - 600	865.082	7.554	51.411	286.104	520.013	217.014
600 - 750	865.378	1.132	17.122	175.355	671.769	249.743
750 - 900	530.554	269	4.987	78.786	446.512	132.466
900 - 1.050	236.746	73	682	22.462	213.529	31.555
1.050 - 1.200	74.056	31	177	7.221	66.627	7.593
1.200 - 1.350	25.045	6	47	1.576	23.416	1.794
1.350 - 1.500	10.135	4	19	775	9.337	658
1.500 und mehr	7.175	3	11	435	6.726	416
Insgesamt	3.908.824	336.252	357.662	956.532	2.258.378	953.384
ø Rentenzahlbetrag	588,46	198,48	366,67	538,53	640,78	-
ø Jahre	38,73	13,59	25,29	36,56	42,00	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [6)]	1,0770	0,9133	0,9765	1,0564	1,1054	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
4) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.
5) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.
6) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept[1)], dem monatlichen Rentenzahlbetrag[2)], den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten[3)] und dem Geschlecht am 31. Dezember 2004 in den alten Ländern[4)]

Rentenzahl-betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten [5)]					
	Renten an Versicherte [6)] u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 30	30 - 40	40 und mehr	
	Renten an versicherte Männer					
unter 150	99.511	93.571	4.408	1.276	256	8.384
150 - 300	191.049	149.365	25.516	12.852	3.316	23.305
300 - 450	224.870	105.400	68.283	39.491	11.696	26.335
450 - 600	262.915	32.603	96.563	89.006	44.743	41.099
600 - 750	360.718	7.966	64.417	164.551	123.784	37.562
750 - 900	475.152	1.637	27.058	167.611	278.846	48.559
900 - 1.050	642.515	287	10.730	123.691	507.807	68.293
1.050 - 1.200	803.796	45	3.349	72.604	727.798	97.865
1.200 - 1.350	723.761	19	686	44.818	678.238	97.266
1.350 - 1.500	526.990	16	167	25.893	500.914	62.677
1.500 und mehr	645.615	6	58	8.750	636.801	52.819
Insgesamt	4.956.892	390.915	301.235	750.543	3.514.199	564.164
ø Rentenzahlbetrag	1.048,39	267,58	543,17	833,15	1.224,35	-
ø Jahre	40,06	13,21	25,15	36,38	45,11	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7)]	1,0576	0,8116	0,8843	0,9452	1,1239	-
	Renten an versicherte Frauen					
unter 150	821.958	797.314	22.099	2.365	180	108.251
150 - 300	1.391.402	1.096.180	257.852	33.145	4.225	200.761
300 - 450	927.142	296.909	505.546	112.104	12.583	109.461
450 - 600	954.817	64.484	397.194	445.956	47.183	116.962
600 - 750	966.438	18.932	112.797	613.599	221.110	94.869
750 - 900	668.310	6.585	38.536	249.978	373.211	60.627
900 - 1.050	317.685	2.823	13.316	109.334	192.212	20.862
1.050 - 1.200	178.812	1.335	4.395	42.827	130.255	10.544
1.200 - 1.350	94.637	873	1.585	15.644	76.535	5.306
1.350 - 1.500	45.154	591	947	5.192	38.424	2.567
1.500 und mehr	23.533	714	889	2.026	19.904	1.307
Insgesamt	6.389.888	2.286.740	1.355.156	1.632.170	1.115.822	731.517
ø Rentenzahlbetrag	494,70	206,53	432,74	668,19	901,27	-
ø Jahre	26,17	11,98	25,06	35,10	43,27	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7)]	0,7729	0,7416	0,7145	0,7953	0,8746	-
	Renten an Witwen und Witwer					
unter 150	248.052	140.859	50.100	33.937	23.156	49.017
150 - 300	353.796	140.023	96.522	76.745	40.506	83.634
300 - 450	398.566	37.640	111.993	171.465	77.468	105.694
450 - 600	602.894	7.328	50.230	252.349	292.987	145.905
600 - 750	695.724	994	16.877	165.269	512.584	176.135
750 - 900	460.965	229	4.927	76.034	379.775	98.380
900 - 1.050	214.712	64	672	21.963	192.013	23.494
1.050 - 1.200	69.120	30	174	7.059	61.857	5.660
1.200 - 1.350	23.411	5	47	1.517	21.842	1.146
1.350 - 1.500	9.408	4	18	758	8.628	351
1.500 und mehr	6.654	2	11	427	6.214	230
Insgesamt	3.083.302	327.178	331.571	807.523	1.617.030	689.646
ø Rentenzahlbetrag	569,27	182,97	331,17	524,76	708,29	-
ø Jahre	36,89	13,55	25,27	36,38	43,66	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7)]	1,0573	0,8826	0,9274	1,0347	1,1280	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Nettorente in Euro, d. h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMGS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.
6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.
7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept[1], dem monatlichen Rentenzahlbetrag[2], den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten[3] und dem Geschlecht am 31. Dezember 2004 in den neuen Ländern[4]

Rentenzahl-betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten [5]					
	Renten an Versicherte [6] u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 30	30 - 40	40 und mehr	
	Renten an versicherte Männer					
unter 150	3.295	2.853	293	94	55	646
150 - 300	5.895	2.310	1.855	949	781	10.275
300 - 450	13.633	858	3.297	4.267	5.211	2.506
450 - 600	41.033	274	1.821	15.635	23.303	3.677
600 - 750	150.132	138	788	31.134	118.072	6.087
750 - 900	292.783	46	267	25.883	266.587	13.186
900 - 1.050	339.102	16	131	13.406	325.549	17.264
1.050 - 1.200	259.675	7	30	6.865	252.773	14.282
1.200 - 1.350	172.549	4	10	2.833	169.702	9.095
1.350 - 1.500	112.732	2	2	737	111.991	6.645
1.500 und mehr	76.707	1	4	450	76.252	14.975
Insgesamt	1.467.536	6.509	8.498	102.253	1.350.276	98.638
ø Rentenzahlbetrag	1.022,54	207,57	420,45	768,10	1.049,50	-
ø Jahre	45,12	13,16	25,59	37,79	45,95	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0576	0,7342	0,7204	0,9294	1,0710	-
	Renten an versicherte Frauen					
unter 150	15.190	14.306	735	103	46	1.619
150 - 300	107.136	83.155	21.213	2.132	636	16.902
300 - 450	190.110	36.168	110.344	39.171	4.427	9.183
450 - 600	456.745	5.923	93.112	277.965	79.745	21.703
600 - 750	781.366	637	13.761	294.044	472.924	43.197
750 - 900	345.208	77	1.464	67.457	276.210	19.949
900 - 1.050	145.413	23	240	20.873	124.277	11.419
1.050 - 1.200	66.389	12	44	7.042	59.291	7.777
1.200 - 1.350	29.290	6	16	1.978	27.290	5.173
1.350 - 1.500	8.893	1	9	334	8.549	2.977
1.500 und mehr	1.539	8	8	171	1.352	2.362
Insgesamt	2.147.279	140.316	240.946	711.270	1.054.747	142.261
ø Rentenzahlbetrag	661,08	273,87	437,71	626,77	786,56	-
ø Jahre	36,83	13,31	25,40	35,77	43,28	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	0,8217	0,6957	0,7523	0,8139	0,8594	-
	Renten an Witwen und Witwer					
unter 150	53.038	5.728	10.035	17.200	20.075	17.554
150 - 300	80.959	2.466	9.552	33.767	35.174	21.292
300 - 450	160.242	464	5.004	50.704	104.070	34.954
450 - 600	262.188	226	1.181	33.755	227.026	71.109
600 - 750	169.654	138	245	10.086	159.185	73.608
750 - 900	69.589	40	60	2.752	66.737	34.086
900 - 1.050	22.034	9	10	499	21.516	8.061
1.050 - 1.200	4.936	1	3	162	4.770	1.933
1.200 - 1.350	1.634	1	-	59	1.574	648
1.350 - 1.500	727	-	1	17	709	307
1.500 und mehr	521	1	-	8	512	186
Insgesamt	825.522	9.074	26.091	149.009	641.348	263.738
ø Rentenzahlbetrag	511,15	147,19	212,54	370,41	461,26	-
ø Jahre	42,71	14,13	25,78	36,65	37,61	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0256	0,8033	0,8362	0,9501	1,0452	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMGS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.
6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.
7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner[1] nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag[2] und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2004 in Deutschland

Zahlbetrags-gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes [3]		
			Männer		
unter 150	23.736	353.569	24.356	1.107	402.768
150 - 300	45.592	312.758	24.140	4.259	386.749
300 - 450	50.800	290.822	23.271	7.308	372.201
450 - 600	98.708	322.766	10.262	10.702	442.438
600 - 750	198.440	418.674	2.690	12.584	632.388
750 - 900	197.289	663.789	534	22.779	884.391
900 - 1.050	152.725	927.827	92	40.671	1.121.315
1.050 - 1.200	94.717	1.090.894	20	65.091	1.250.722
1.200 - 1.350	45.624	966.996	5	75.053	1.087.678
1.350 - 1.500	22.645	697.936	3	56.567	777.151
1.500 - 1.650	5.235	476.774	-	29.023	511.032
1.650 - 1.800	992	222.162	-	12.343	235.497
1.800 - 1.950	478	54.769	-	4.903	60.150
1.950 - 2.100	283	20.000	-	1.807	22.090
2.100 und mehr	285	27.816	-	988	29.089
insgesamt	**937.549**	**6.847.552**	**85.373**	**345.185**	**8.215.659**
			Frauen		
unter 150	12.808	661.827	254.132	9.447	938.214
150 - 300	45.153	1.021.852	215.103	56.394	1.338.502
300 - 450	64.367	749.418	237.685	129.017	1.180.487
450 - 600	128.078	907.697	277.570	193.648	1.506.993
600 - 750	246.983	1.101.387	246.330	297.920	1.892.620
750 - 900	133.032	699.671	152.541	455.435	1.440.679
900 - 1.050	55.756	346.583	68.726	561.464	1.032.529
1.050 - 1.200	20.223	202.481	26.116	615.628	864.448
1.200 - 1.350	6.068	110.790	9.010	549.218	675.086
1.350 - 1.500	1.842	51.546	3.138	345.638	402.164
1.500 - 1.650	333	18.597	1.315	165.171	185.416
1.650 - 1.800	69	5.075	519	72.735	78.398
1.800 - 1.950	13	1.329	129	32.729	34.200
1.950 - 2.100	5	394	28	14.949	15.376
2.100 und mehr	2	210	12	11.468	11.692
insgesamt	**714.732**	**5.878.857**	**1.492.354**	**3.510.861**	**11.596.804**
			Männer und Frauen		
unter 150	36.544	1.015.396	278.488	10.554	1.340.982
150 - 300	90.745	1.334.610	239.243	60.653	1.725.251
300 - 450	115.167	1.040.240	260.956	136.325	1.552.688
450 - 600	226.786	1.230.463	287.832	204.350	1.949.431
600 - 750	445.423	1.520.061	249.020	310.504	2.525.008
750 - 900	330.321	1.363.460	153.075	478.214	2.325.070
900 - 1.050	208.481	1.274.410	68.818	602.135	2.153.844
1.050 - 1.200	114.940	1.293.375	26.136	680.719	2.115.170
1.200 - 1.350	51.692	1.077.786	9.015	624.271	1.762.764
1.350 - 1.500	24.487	749.482	3.141	402.205	1.179.315
1.500 - 1.650	5.568	495.371	1.315	194.194	696.448
1.650 - 1.800	1.061	227.237	519	85.078	313.895
1.800 - 1.950	491	56.098	129	37.632	94.350
1.950 - 2.100	288	20.394	28	16.756	37.466
2.100 und mehr	287	28.026	12	12.456	40.781
insgesamt	**1.652.281**	**12.726.409**	**1.577.727**	**3.856.046**	**19.812.463**

[1] Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
[2] Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
[3] ohne Waisenrenten.
Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner[1)] nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag[2)] und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2004 in den alten Ländern

Zahlbetrags-gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes [3)]		
			Männer		
unter 150	20.284	348.362	20.590	1.057	390.293
150 - 300	26.720	309.666	17.504	4.229	358.119
300 - 450	39.400	285.442	13.101	7.226	345.169
450 - 600	71.132	306.027	6.142	10.354	393.655
600 - 750	131.843	340.598	1.854	11.717	486.012
750 - 900	136.641	441.653	446	18.406	597.146
900 - 1.050	126.468	622.282	81	27.223	776.054
1.050 - 1.200	86.369	844.199	19	35.088	965.675
1.200 - 1.350	43.287	799.322	4	41.501	884.114
1.350 - 1.500	22.049	585.159	3	36.372	643.583
1.500 - 1.650	5.050	418.346	-	19.370	442.766
1.650 - 1.800	955	203.876	-	8.209	213.040
1.800 - 1.950	464	46.913	-	3.188	50.565
1.950 - 2.100	278	17.796	-	1.187	19.261
2.100 und mehr	282	25.439	-	711	26.432
insgesamt	**711.222**	**5.595.080**	**59.744**	**225.838**	**6.591.884**
			Frauen		
unter 150	11.960	653.964	237.727	9.093	912.744
150 - 300	29.446	966.543	198.531	55.736	1.250.256
300 - 450	54.960	658.068	204.389	126.101	1.043.518
450 - 600	94.194	657.795	240.875	184.298	1.177.162
600 - 750	144.929	632.681	232.290	272.098	1.281.998
750 - 900	98.409	472.743	146.242	394.667	1.112.061
900 - 1.050	43.851	241.915	66.029	437.852	789.647
1.050 - 1.200	16.893	149.097	25.339	403.547	594.876
1.200 - 1.350	5.450	84.839	8.791	340.685	439.765
1.350 - 1.500	1.684	42.527	3.058	231.197	278.466
1.500 - 1.650	289	16.377	1.286	117.684	135.636
1.650 - 1.800	62	4.421	511	54.223	59.217
1.800 - 1.950	10	1.259	129	25.375	26.773
1.950 - 2.100	5	359	28	12.249	12.641
2.100 und mehr	2	203	12	10.341	10.558
insgesamt	**502.144**	**4.582.791**	**1.365.237**	**2.675.146**	**9.125.318**
			Männer und Frauen		
unter 150	32.244	1.002.326	258.317	10.150	1.303.037
150 - 300	56.166	1.276.209	216.035	59.965	1.608.375
300 - 450	94.360	943.510	217.490	133.327	1.388.687
450 - 600	165.326	963.822	247.017	194.652	1.570.817
600 - 750	276.772	973.279	234.144	283.815	1.768.010
750 - 900	235.050	914.396	146.688	413.073	1.709.207
900 - 1.050	170.319	864.197	66.110	465.075	1.565.701
1.050 - 1.200	103.262	993.296	25.358	438.635	1.560.551
1.200 - 1.350	48.737	884.161	8.795	382.186	1.323.879
1.350 - 1.500	23.733	627.686	3.061	267.569	922.049
1.500 - 1.650	5.339	434.723	1.286	137.054	578.402
1.650 - 1.800	1.017	208.297	511	62.432	272.257
1.800 - 1.950	474	48.172	129	28.563	77.338
1.950 - 2.100	283	18.155	28	13.436	31.902
2.100 und mehr	284	25.642	12	11.052	36.990
insgesamt	**1.213.366**	**10.177.871**	**1.424.981**	**2.900.984**	**15.717.202**

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) ohne Waisenrenten.
Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner[1)] nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag[2)] und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2004 in den neuen Ländern

Zahlbetrags-gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes [3)]		
			Männer		
unter 150	3.452	5.207	3.766	50	12.475
150 - 300	18.872	3.092	6.636	30	28.630
300 - 450	11.400	5.380	10.170	82	27.032
450 - 600	27.576	16.739	4.120	348	48.783
600 - 750	66.597	78.076	836	867	146.376
750 - 900	60.648	222.136	88	4.373	287.245
900 - 1.050	26.257	305.545	11	13.448	345.261
1.050 - 1.200	8.348	246.695	1	30.003	285.047
1.200 - 1.350	2.337	167.674	1	33.552	203.564
1.350 - 1.500	596	112.777	-	20.195	133.568
1.500 - 1.650	185	58.428	-	9.653	68.266
1.650 - 1.800	37	18.286	-	4.134	22.457
1.800 - 1.950	14	7.856	-	1.715	9.585
1.950 - 2.100	5	2.204	-	620	2.829
2.100 und mehr	3	2.377	-	277	2.657
insgesamt	**226.327**	**1.252.472**	**25.629**	**119.347**	**1.623.775**
			Frauen		
unter 150	848	7.863	16.405	354	25.470
150 - 300	15.707	55.309	16.572	658	88.246
300 - 450	9.407	91.350	33.296	2.916	136.969
450 - 600	33.884	249.902	36.695	9.350	329.831
600 - 750	102.054	468.706	14.040	25.822	610.622
750 - 900	34.623	226.928	6.299	60.768	328.618
900 - 1.050	11.905	104.668	2.697	123.612	242.882
1.050 - 1.200	3.330	53.384	777	212.081	269.572
1.200 - 1.350	618	25.951	219	208.533	235.321
1.350 - 1.500	158	9.019	80	114.441	123.698
1.500 - 1.650	44	2.220	29	47.487	49.780
1.650 - 1.800	7	654	8	18.512	19.181
1.800 - 1.950	3	70	-	7.354	7.427
1.950 - 2.100	-	35	-	2.700	2.735
2.100 und mehr	-	7	-	1.127	1.134
insgesamt	**212.588**	**1.296.066**	**127.117**	**835.715**	**2.471.486**
			Männer und Frauen		
unter 150	4.300	13.070	20.171	404	37.945
150 - 300	34.579	58.401	23.208	688	116.876
300 - 450	20.807	96.730	43.466	2.998	164.001
450 - 600	61.460	266.641	40.815	9.698	378.614
600 - 750	168.651	546.782	14.876	26.689	756.998
750 - 900	95.271	449.064	6.387	65.141	615.863
900 - 1.050	38.162	410.213	2.708	137.060	588.143
1.050 - 1.200	11.678	300.079	778	242.084	554.619
1.200 - 1.350	2.955	193.625	220	242.085	438.885
1.350 - 1.500	754	121.796	80	134.636	257.266
1.500 - 1.650	229	60.648	29	57.140	118.046
1.650 - 1.800	44	18.940	8	22.646	41.638
1.800 - 1.950	17	7.926	-	9.069	17.012
1.950 - 2.100	5	2.239	-	3.320	5.564
2.100 und mehr	3	2.384	-	1.404	3.791
insgesamt	**438.915**	**2.548.538**	**152.746**	**955.062**	**4.095.261**

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
2) ggf. einschl. Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversorgungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
3) ohne Waisenrenten.
Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten[1] am 1. Juli 2004, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigenin den alten und neuen Ländern

Versiche-rungszweig / Geschlecht	Renten insgesamt		Renten **ohne** Ruhensbetrag		Renten **mit** Ruhensbetrag		
	Anzahl	ø Renten-zahlbetrag in €/Monat	Anzahl	ø Renten-zahlbetrag [2] in €/Monat	Anzahl	ø Ruhens-betrag [2] in €/Monat	ø Renten-zahlbetrag [2] in €/Monat
	Deutschland Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten						
Witwerrenten	381 872	205,34	43 060	261,94	338 812	172,96	201,34
Witwenrenten	2 373 419	560,49	1 595 404	588,20	778 015	91,43	500,64
zusammen	2 755 291	511,34	1 638 464	579,89	1 116 827	117,49	401,58
	Knappschaftliche Rentenversicherung						
Witwerrenten	5 361	301,31	238	360,56	5 123	161,61	299,22
Witwenrenten	167 590	763,82	114 182	812,89	53 408	77,38	612,37
zusammen	172 951	750,92	114 420	811,94	58 531	85,27	582,33
	Gesetzliche Rentenversicherung						
Witwerrenten	387 233	206,49	43 298	262,73	343 935	172,90	202,56
Witwenrenten	2 541 009	573,61	1 709 586	603,21	831 423	90,69	506,93
zusammen	2 928 242	525,16	1 752 884	595,06	1 175 358	116,20	409,07
	Alte Länder Gesetzliche Rentenversicherung						
Witwerrenten	252 474	194,77	39 462	216,73	213 012	170,52	190,70
Witwenrenten	1 703 436	577,03	1 347 607	598,86	355 829	97,21	494,32
zusammen	1 955 910	527,68	1 387 069	587,99	568 841	124,66	380,63
	Neue Länder Gesetzliche Rentenversicherung						
Witwerrenten	134 759	230,07	3 836	355,25	130 923	177,69	226,41
Witwenrenten	837 573	566,74	361 979	611,97	475 594	77,57	532,31
zusammen	972 332	520,08	365 815	609,28	606 517	99,18	466,28

[1] In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfaßt und konnten daher nicht berücksichtigt werden.
[2] Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
[3] Das zu berücksichtigende Einkommen liegt innerhalb des Freibetrages.
Quelle: Rentenbestandaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 10

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag[1] in Deutschland nach Versicherungszweigen in den alten und neuen Ländern am 31. Dezember 2004

Versicherungszweig Rentenart /Leistungen	Anzahl der Kindererziehungs-zeiten/-leistungen	ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlbetrag in €/Monat	davon Anzahl der Kindererziehungs-leistungen	davon ø Höhe der Leistungen in €/Monat	davon Anzahl der Kindererziehungs-zeiten	davon ø Höhe der Leistungen in €/Monat
			Deutschland **Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten**				
zu Versichertenrenten [2]	8.157.535	59,21	505,16	613.453	57,96	7.544.082	59,31
zu Renten wegen Todes	629.844	38,01	338,29	144.574	66,44	485.270	29,54
davon							
Erziehungsrenten	10.007	70,16	732,85	-	-	10.007	70,16
Witwen/Witwerrenten	521.427	43,09	363,82	144.574	66,44	376.853	34,13
Waisenrenten	98.410	7,55	162,89	-	-	98.410	7,55
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	139.159	68,83	68,83	139.159	68,83	-	-
Leistungen insgesamt	8.926.538	57,86	486,58	897.186	61,01	8.029.352	57,51
			Knappschaftliche Rentenversicherung				
zu Versichertenrenten [2]	117.072	54,06	728,10	3.202	61,79	113.870	53,84
zu Renten wegen Todes	26.300	54,02	768,55	18.283	64,47	8.017	30,21
davon							
Erziehungsrenten	102	72,44	888,17	-	-	102	72,44
Witwen/Witwerrenten	25.171	55,78	790,45	18.283	64,47	6.888	32,72
Waisenrenten	1.027	8,91	219,75	-	-	1.027	8,91
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	8.783	62,57	62,57	8.783	62,57	-	-
Leistungen insgesamt	152.155	54,54	696,67	30.268	63,63	121.887	52,28
			Gesetzliche Rentenversicherung				
zu Versichertenrenten [2]	8.274.607	59,13	508,31	616.655	57,98	7.657.952	59,23
zu Renten wegen Todes	656.144	38,65	355,53	162.857	66,21	493.287	29,55
davon							
Erziehungsrenten	10.109	70,18	734,42	-	-	10.109	70,18
Witwen/Witwerrenten	546.598	43,67	383,47	162.857	66,21	383.741	34,11
Waisenrenten	99.437	7,56	163,47	-	-	99.437	7,56
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	147.942	68,46	68,46	147.942	68,46	-	-
Leistungen insgesamt	9.078.693	57,81	490,10	927.454	61,10	8.151.239	57,43
			Alte Länder **Gesetzliche Rentenversicherung**				
zu Versichertenrenten [2]	6.342.028	61,38	460,31	583.050	58,50	5.758.978	61,68
zu Renten wegen Todes	523.996	40,94	375,11	160.134	66,41	363.862	29,73
davon							
Erziehungsrenten	6.652	72,73	721,68	-	-	6.652	72,73
Witwen/Witwerrenten	437.284	46,49	409,05	160.134	66,41	277.150	34,97
Waisenrenten	80.060	7,73	160,94	-	-	80.060	7,73
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	147.612	68,47	68,47	147.612	68,47	-	-
Leistungen insgesamt	7.013.636	60,01	445,70	890.796	61,57	6.122.840	59,78
			Neue Länder **Gesetzliche Rentenversicherung**				
zu Versichertenrenten [2]	1.932.579	51,75	665,84	33.605	49,02	1.898.974	51,80
zu Renten wegen Todes	132.148	29,58	277,90	2.723	54,62	129.425	29,05
davon							
Erziehungsrenten	3.457	65,28	758,93	-	-	3.457	65,28
Witwen/Witwerrenten	109.314	32,43	281,12	2.723	54,62	106.591	31,86
Waisenrenten	19.377	6,85	173,93	-	-	19.377	6,85
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	330	64,26	64,26	330	64,26	-	-
Leistungen insgesamt	2.065.057	50,33	640,91	36.658	49,57	2.028.399	50,35

[1] Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR zuzüglich der Kindererziehungsleistung.
[2] Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Übersicht 11

Anteil des Rentenzahlbetrages am Nettogesamteinkommen von Beziehern kleiner Renten in Deutschland 2003 im Alter ab 65 Jahren – ohne Heimbewohner –

Kleine Renten [1] ausgewählte Betragsklassen in €/Monat	Anteil an den jeweiligen Rentenbeziehern insgesamt in %	Durchschnittlicher jeweiliger Rentenzahlbetrag [1] in €/Monat	Durchschnittliches Nettogesamteinkommen des Haushalts in €/Monat	Anteil des Rentenbetrages am Nettogesamteinkommen in %
		Renten wegen Alters **an Ehepaare** [2]		
unter 275	4	171	2.382	7
275 bis unter 500	5	386	2.187	18
500 bis unter 750	8	625	1.857	34
		an Alleinstehende		
unter 275	27	153	1.029	15
275 bis unter 500	16	382	1.127	34
500 bis unter 750	22	622	1.191	52
		Hinterbliebenenrenten **an Witwen**		
unter 150	3	97	1.002	10
150 bis unter 300	8	226	1.109	20
300 bis unter 450	15	379	1.030	37

[1] Nettobetrag der Renten, nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
[2] Ehemann 65 Jahre und älter; ausschlaggebend ist der Rentenbetrag des Ehemannes.
Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASiD'03)

Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten[1)] in den alten und neuen Ländern seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	470,00 - 602,00[2)]	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,54	572,51	62,3
01.01.1993	919,54	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1 009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1 012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1 026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1 032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1 051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1 072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1 081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1 071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1 066,06	939,20	88,1

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtl. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechne

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1/95)

2) je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark)

Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters[1)] der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte [2)] Länder	Neue [3)] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2)] Länder	Neue [3)] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2)] Länder	Neue [3)] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1002,14	1082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1006,72	1090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1072,50	108,1

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters[1)] der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte [2)] Länder	Neue [3)] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2)] Länder	Neue [3)] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2)] Länder	Neue [3)] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer und Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters[1] der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2]	Neue [3]	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 2002 in Deutschland

Position	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche [1] Rentenversicherung		
	2002	2003	2004	2002	2003	2004	2002	2003	2004
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	164.425	168.385	168.378	1.056	1.040	1.021	165.481	169.424	169.399
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss [2]	49.264	53.869	54.365	7.393	7.305	7.030	56.658	61.174	61.395
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln [3]	816	845	812	31	30	28	847	875	840
Erstattungen in der Wanderversicherung									
von der KnRV	398	384	362	-	-	-	-	-	-
von der ArV und der AnV	-	-	-	4.502	4.820	5.071	-	-	-
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der ArV und der AnV	-	-	-	1.591	1.697	1.736	-	-	-
Vermögenserträge	440	253	174	5	4	4	445	257	178
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	7.963	6.018	5.356	-	-	-	-	-	-
Sonstige Einnahmen [4]	159	150	655	13	14	7	161	164	662
Einnahmen insgesamt	223.467	229.903	230.102	14.592	14.912	14.897	223.602	231.893	232.474

[1] Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.
[2] Allgemeiner Bundeszuschuss nach § 213 und 215 SGB VI, ab 1998 einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.
[3] Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse.
[4] einschl. Einnahmen in der Wanderversicherung von der ArV/AnV für Auffüllbeträge.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

noch Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 2002 in Deutschland

Position	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche[1] Rentenversicherung		
	2002	2003	2004	2002	2003	2004	2002	2003	2004
	Mio. €								
Ausgaben									
Renten[2]	189.748	194.864	197.456	12.607	12.885	13.076	202.355	207.749	210.532
Erstattungen in der Wanderversicherung									
an die KnRV	4.502	4.820	5.071	-	-	-	-	-	-
an die ArV und die AnV				398	384	362	-	-	-
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	4.728	4.766	4.693	110	138	116	4.838	4.904	4.809
Knappschaftsausgleichsleistungen				139	136	130	139	136	130
Krankenversicherung der Rentner	12.847	13.528	13.811	994	1.007	997	13.841	14.535	14.808
Pflegeversicherung der Rentner	1.554	1.594	407	107	110	28	1.661	1.704	435
KLG-Leistungen	910	808	706	31	26	23	941	834	729
Beitragserstattungen	114	96	96	1	1	1	115	97	97
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	1.591	1.697	1.736	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.532	3.633	3.657	184	173	163	3.716	3.806	3.820
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	7.963	6.018	5.356	-	-	-	-	-	-
Sonstige Ausgaben	102	67	129	21	52	1	128	119	130
Ausgaben insgesamt	227.593	231.893	233.118	14.592	14.912	14.897	227.729	233.884	235.490
Einnahmen weniger Ausgaben	-4.126	-1.991	-3.016	0	0	0	-4.126	-1.991	-3.016
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende	26.301	24.314	21.361	310	309	308	26.611	24.623	21.669
darunter:									
Schwankungsreserve[3]	9.716	7.476	5.036	2	2	2	9.715	7.478	5.038
Verwaltungsvermögen	4.878	4.862	4.834	120	132	106	4.998	4.994	4.940

[1] ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander
[2] einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile
[3] Für ArV/AnV Schwankungsreserve (ab 1. August 2004 Nachhaltigkeitsrücklage) nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.
Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Eckpunkte der Bundesregierung für die 16. Legislaturperiode zu Maßnahmen zur Stabilisierung des Beitragssatzes und zur Sicherung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Bundesregierung wird in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags auf der Grundlage des Koalitionsvertrages vom 18. November 2005 die notwendigen gesetzgeberischen Schritte veranlassen, um die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung und die Verlässlichkeit und Sicherheit der Renten auch weiterhin zu gewährleisten und zu einer Entlastung der Lohnnebenkosten beizutragen. Richtschnur für alle Entscheidungen sind die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele. Das bedeutet, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 22 Prozent nicht überschreitet. Ergänzend hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2009 der Beitragssatz 19,9 Prozent nicht übersteigen darf und die Renten nicht gekürzt werden dürfen. Das Sicherungsniveau vor Steuern wird 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030 nicht unterschreiten, wobei ein Niveau von 46 Prozent auch über 2020 hinaus angestrebt wird.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, hat das Bundeskabinett bereits am 1. Februar 2006 beschlossen, die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters 2012 zu beginnen und bis 2029 auf 67 Jahre zu führen, wobei die Stufen der Anhebung zunächst (65 bis 66) einen Monat pro Jahrgang und dann (66 bis 67) zwei Monate pro Jahrgang betragen und es bei Rentenversicherungszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege von mindestens 45 Jahren auch ab 2029 bei einem vollen Rentenanspruch ab 65 Jahren bleibt.

Darüber hinaus beschließt die Bundesregierung folgende Eckpunkte für gesetzgeberische Maßnahmen:

1. Zur Einhaltung der Beitragssatzsicherungsziele ist es notwendig, nicht realisierte Dämpfungen von Rentenanpassungen nachzuholen. Die genaue zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der entsprechenden Neuregelung orientiert sich an der Erreichung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele, beginnt aber nicht vor 2010.

2. Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf der Grundlage von Daten des europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (VGR) fortgeschrieben werden, dürfen durch veränderte statistische Erfassungen nicht verzerrt werden. Von der VGR erfasste Entwicklungen, die mit der Rentenversicherung in keinem systematischen Zusammenhang stehen, sollen bei der Berechnung von Werten der Rentenversicherung unberücksichtigt bleiben. Dadurch wird gesetzlich sichergestellt, dass eine Zunahme der so genannten Ein-Euro-Jobs sich nicht über eine Verringerung der Pro-Kopf-Entgelte nach VGR z. B. in einer verringerten Rentenanpassung niederschlägt.

Die gesetzliche Rentenversicherung trägt zur Konsolidierung des Bundeshaushalts bei. Ziel ist es ebenso, die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu stoppen, ohne die Einhaltung der Ziele auf Beitragssatz- und Niveauseite zu gefährden und ohne das Ziel, auf Rentenkürzungen zu verzichten, in Frage zu stellen. Die Erreichung dieser Ziele wird, soweit dies erforderlich sein sollte, im Jahr 2008 durch einen Beitrag des Bundes sichergestellt. Ob diese Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahr 2008 erforderlich wird, kann im Jahr 2007 vor dem Hintergrund der dann eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung und im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 2008 entschieden werden.

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005 und zum Alterssicherungsbericht 2005

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt – entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag (§ 155 SGB VI) – Stellung zum verspätet vorgelegten Rentenversicherungsbericht 2005 der Bundesregierung. Diese Stellungnahme befasst sich zunächst mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Jahres 2005 sowie den im Rentenversicherungsbericht 2005 behandelten rentenpolitischen Maßnahmen. Danach werden die Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2005 begutachtet, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, d. h. die mittelfristigen Vorausberechnungen und die Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahres-Zeitraum. Abschließend wird auf den ebenfalls vorgelegten Alterssicherungsbericht 2005 eingegangen.

2. Dem Sozialbeirat standen für seine Beratungen die Berechnungsergebnisse und zusätzliche Informationen über die zugrunde liegenden Annahmen des Rentenversicherungsberichts sowie der Textteil des Berichts zur Verfügung. Weiterhin konnte sich der Sozialbeirat auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.

II. Wirtschaftliche Entwicklung 2005

3. Die seinerzeit erhoffte stärkere wirtschaftliche Belebung ist 2005 ausgeblieben. Das Wirtschaftswachstum schwächte sich von 1,6 Prozent in 2004 auf 0,9 Prozent in 2005 ab. Wie in den Vorjahren wurde der geringe Anstieg des Bruttoinlandsprodukts auch 2005 von den Exporten getragen. Im Vergleich zu 2004 nahm das reale Exportvolumen nochmals um 5,5 Prozent zu. Enttäuschend war jedoch wiederum die Entwicklung der Inlandsnachfrage, die faktisch stagnierte. Dies ist insbesondere auf die anhaltende Konsumschwäche zurückzuführen.

4. Dies wirkte sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Die Zahl der Arbeitslosen stieg jahresdurchschnittlich um rund 480 000 Personen von 4,38 Millionen in 2004 auf 4,86 Millionen in 2005. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote erhöhte sich somit von 10,5 Prozent auf 11,7 Prozent. Dieser Anstieg ist allerdings im Wesentlichen auf die Einführung der Grundsicherung für Arbeit Suchende (Arbeitslosengeld II) zurückzuführen und insoweit ein statistischer Effekt. Mit den ab dem 1. Januar 2005 geltenden Bestimmungen werden vorher nicht als arbeitslos registrierte erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger als Arbeitslose erfasst.

5. Nahezu konstant blieb die Zahl der Erwerbstätigen. Sie nahm im Vergleich zum Vorjahr geringfügig ab. Besorgnis erregend ist insbesondere, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten noch einmal deutlich abgenommen hat. Hierbei treten deutliche Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern zutage. Während in den alten Ländern nur ein Rückgang von 1 Prozent zu verzeichnen war, nahm die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in den neuen Ländern um etwa 3 Prozent ab. Die Daten am aktuellen Rand deuten allerdings darauf hin, dass der Abbau von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Auslaufen begriffen, ja möglicherweise eine Trendwende eingetreten ist.

6. Der Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat sich auch auf die Finanzlage der Gesetzlichen Rentenversicherung niedergeschlagen. Die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen sind im Jahr 2005 um rund 460 Millionen Euro geringer ausgefallen als im Vorjahr. Dies entspricht einem Rückgang von 0,3 Prozent. Demgegenüber haben sich die Beiträge seitens der Bundesagentur für Arbeit um rund 400 Millionen Euro (4,0 Prozent) erhöht. Unter Berücksichtigung der weiteren Beitragsarten sind die gesamten Beitragseinnahmen um rund 390 Millionen Euro oder 0,2 Prozent gesunken.

7. Die im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) beschlossene Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wirkte sich positiv auf die Einnahmesituation der Gesetzlichen Rentenversicherung aus. Denn im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge nun auch für frühere, erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger an die Gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Diese zusätzlichen Beiträge werden wegen der durchschnittlich niedrigeren Beiträge der früheren Arbeitslosengeldempfänger in der Gesamtwirkung gemindert, insgesamt ergeben sich aber für 2005 zusätzliche Beitragseinnahmen in Höhe von rund 600 Millionen Euro. Zunächst, d. h. solange diese Beiträge zu keiner Leistungsinanspruchnahme führen, entlastet dies die Gesetzliche Rentenversicherung. Dies könnte sich jedoch schon kurzfristig relativieren, wenn dieser Personenkreis vermehrt Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Langfristig werden aufgrund der zusätzlichen Anwartschaften die Rentenausgaben steigen und die Entlastung schwinden.

III. Vorziehen der Bundeszuschüsse und Inanspruchnahme der Bundesgarantie

8. Die schwache wirtschaftliche Entwicklung und die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt haben sich auch auf die Gesetzliche Rentenversicherung ausgewirkt, dies zumal der Gesetzgeber bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den unteren Zielwert des Korridors für die Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,2 Monatsausgaben gesenkt hatte. Wie vom

Sozialbeirat schon in seinen Gutachten 2003 und 2004 kritisch angemerkt, kann sich dies negativ auf die unterjährige Liquidität der Gesetzlichen Rentenversicherung auswirken. Dazu ist es 2005 gekommen.

9. Während die Entwicklung der Ausgaben der Rentenversicherung unterjährig relativ gleichmäßig verläuft, fallen die Beitragseingänge in den einzelnen Monaten unterschiedlich hoch aus. Dies ist keine neue Entwicklung, sondern liegt unter anderem an Sonderzahlungen der Arbeitgeber (z. B. Prämien, Weihnachtsgeld) sowie saisonalen Arbeitsmarkteffekten. Im vergangenen Jahr sind diese gewöhnlichen unterjährigen Beitragsschwankungen jedoch mit drei weiteren Entwicklungen zusammengetroffen, die die Liquidität der Rentenversicherung belastet haben. Dies betrifft erstens die im vorigen Kapitel dargestellte schwache wirtschaftliche Entwicklung und die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt, zweitens die ohnehin bereits am Jahresanfang niedrige Nachhaltigkeitsrücklage und drittens die Absenkung der Mindestrücklage durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf 0,2 Monatsausgaben. Im Zusammenwirken dieser Entwicklungen ist es dazu gekommen, dass die Rentenversicherung für die Monate September bis November über keine ausreichenden liquiden finanziellen Reserven zur Auszahlung der Renten mehr verfügt hat. Die Gesetzliche Rentenversicherung war somit kurzfristig auf zusätzliche Mittel angewiesen, um die Auszahlung der Renten zu gewährleisten.

10. Um Schwankungen auf der Einnahmenseite auszugleichen und die regelmäßige Auszahlung der Renten sicherzustellen, stehen ein „Vorziehen der Bundeszuschüsse“ und ein „Vorziehen der Beiträge für Kindererziehungszeiten“ als Ausgleichsinstrumente zur Verfügung. Durch das Vorziehen werden die für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Bundesmittel vorzeitig in Anspruch genommen. Bundeszuschüsse können allerdings Ende November nicht mehr vorgezogen werden, weil die nächste fällige Rate des Bundeszuschusses Ende Dezember bereits für die Rentenzahlung für den Januar des Folgejahres geleistet wird und damit haushaltsrechtlich nicht für Rentenzahlungen des laufenden Jahres zur Verfügung steht. Reichen dann – wie im Jahr 2005 – die Beiträge für Kindererziehungszeiten zur Überbrückung nicht aus, muss eine Liquiditätshilfe des Bundes (Bundesgarantie) in Anspruch genommen werden. Der Bund stellt in diesem Fall den Trägern der Rentenversicherung ein zinsloses Darlehen zur Verfügung.

11. Im Jahr 2005 mussten – wie bereits in den Jahren 1984 und 1985 – ab September Bundesmittel vorgezogen werden. So wurden Ende Oktober 1,3 Milliarden Euro des eigentlich im November fälligen Bundeszuschusses vorzeitig an die Rentenkasse überwiesen. Anfang November wurden weitere Bundeszuschüsse in Höhe von rund 500 Millionen Euro vorgezogen. Damit wurden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sowie der Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenkassen finanziert. Erstmals dagegen musste Ende November eine Liquiditätshilfe in Höhe von 900 Millionen Euro in Anspruch genommen werden. Auf das Gesamtjahr 2005 gesehen wurden jedoch keine zusätzlichen Mittel benötigt, denn die Liquiditätshilfe des Bundes konnte noch im Dezember 2005 zurückgezahlt werden.

12. Im Rahmen des Risikostrukturausgleichs in der Gesetzlichen Krankenversicherung zahlt die Gesetzliche Rentenversicherung nach der ersten Woche eines jeden Monats einen Betrag von rund 0,9 Milliarden Euro an die Krankenkassen. Kann sie diese Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht aus ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln erfüllen – wie es im Dezember 2005 der Fall war – verschiebt sich der Zahlungstermin auf den 18. des Monats. Die aus einem kurzfristigen Liquiditätsbedarf entstehende finanzielle Belastung wird damit auf die Krankenkassen verlagert, die dies – anders als die Rentenversicherung – bei Bedarf fremdfinanzieren können.

13. Der Sozialbeirat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass trotz der unterjährigen Liquiditätsschwankungen die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war und ist. Allerdings sieht der Sozialbeirat – wie schon in seinen früheren Gutachten angemerkt – die Gefahr, dass die Gesetzliche Rentenversicherung durch kurzfristige Liquiditätsprobleme in der Öffentlichkeit diskreditiert wird.

IV. Vorverlegung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

14. Die späteste Fälligkeit für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird ab dem 1. Januar 2006 auf den drittletzten Bankarbeitstag eines Monats vorgezogen. Mit einem solchen einmalig wirksamen Vorziehen der Fälligkeit soll das kurzfristige Liquiditätsproblem der Gesetzlichen Rentenversicherung, das sich unter anderem aus dem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld ergibt, überbrückt werden.

15. Die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages orientierte sich nach der bisherigen Rechtslage an der Fälligkeit der Arbeitsentgelte: Für Löhne und Gehälter, die bis zum 15. des Monats ausgezahlt wurden, musste der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bis zum 25. des Monats überwiesen werden; für Entgelte, die danach entrichtet wurden, war der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bis zum 15. des Folgemonats abzugelten. Ab dem 1. Januar 2006, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag – unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird – am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

16. Durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags werden die meisten Arbeitgeber im Jahr 2006 dreizehn Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, da im Umstellungsjahr sowohl die Sozialversicherungsbeiträge für Dezember 2005 wie auch für alle Monate des Jahres 2006 (einschließlich die des Dezembers) fällig werden. Da Löhne und Gehälter auch zur Monatsmitte fällig werden, sind die darauf entfallenden So-

zialversicherungsbeiträge entsprechend noch im selben Monat abzuführen, so dass nur rund 80 Prozent eines monatlichen Pflichtbeitrags zusätzlich anfallen werden. Für alle Sozialversicherungen entspricht dies etwa einem Betrag von 20 Milliarden Euro, der um etwa 19 Tage früher zu entrichten ist.

17. Die privaten Unternehmen werden durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags liquiditätsmäßig mit rund 16 Milliarden Euro belastet: Etwa 80 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge werden im Bereich der Privatwirtschaft aufgebracht. Insgesamt dürften bei den privaten Arbeitgebern somit dauerhafte Finanzierungskosten in Höhe von circa 400 Millionen Euro pro Jahr entstehen. Diese ergeben sich, wenn die 16 Milliarden Euro monatlich bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 Prozent für 15 Tage finanziert werden müssen. Die zusätzliche Belastung der Unternehmen dürfte jedoch von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlich ausfallen. Während sich die Mehrbelastung bei einigen Betrieben auf Zinsverluste bei der Geldanlage beschränken dürfte, müssen andere Betriebe höhere Finanzierungskosten durch eine Kreditaufnahme tragen. Auch belastet die Regelung arbeitsintensive Unternehmen stärker.

18. Auch die öffentlichen Arbeitgeber – Bund, Länder und Kommunen – werden von der früheren Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags betroffen. Dazu zählen die Gebietskörperschaften, die ihre Sozialbeiträge zum 15. des auf die Entgeltzahlung folgenden Monats abführen, da sie den Zeitpunkt der Entgeltzahlungen gemäß Tarifabschluss vom Januar 2003 von der Monatsmitte auf das Monatsende verschoben haben. Für diese öffentlichen Arbeitgeber ergeben sich dauerhafte Finanzierungskosten in Höhe von circa 60 Millionen Euro pro Jahr.

19. Um insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen mit der Umstellung nicht über Gebühr zu belasten, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung vorgesehen. Die erstmals zum neuen Termin Ende Januar 2006 fälligen Sozialversicherungsbeiträge können in Tranchen von jeweils $^1/_6$ der Beitragsschuld auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilt werden. Damit ist erstmals eine Stückelung der Sozialversicherungsbeiträge möglich. Inwieweit es sich allerdings für Unternehmen angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands lohnt, den Beitrag aufzuteilen, bleibt abzuwarten. Der Sozialbeirat sieht, dass der bürokratische Mehraufwand einer Beitragsstückelung gerade in kleinen und mittleren Betrieben hoch ist.

20. Zudem werden die notwendigen Änderungen bei der Beitragsbestimmung den verwaltungstechnischen Aufwand der Unternehmen erhöhen. Bisher erfolgte die endgültige monatliche Abrechnung, nachdem der Abrechnungsmonat beendet war. Somit lagen alle abrechnungsrelevanten Sachverhalte bis zur endgültigen Berechnung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge vor und konnten berücksichtigt werden. Nach der Neuregelung müssen die Unternehmen den Gesamtsozialversicherungsbeitrag schon am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats überweisen und zuvor – teilweise mehrere Tage früher – bereits den einzelnen Krankenkassen einen Beitragsnachweis einreichen. Daher muss bereits um den 20. des laufenden Monats der voraussichtliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag ermittelt werden. Erst im Folgemonat, wenn alle Daten vorliegen, wird die Endabrechnung erstellt. Der Arbeitgeber muss hierfür die Differenz zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld ermitteln und mit der Beitragszahlung des Folgemonats verrechnen. Die heutige Entgeltabrechnung, die überwiegend in einem Arbeitsgang durchgeführt wird, wird somit in zwei Vorgänge aufgespalten.

21. Von den für 2006 durch das Vorziehen einer Monatsausgabe unterstellten einmaligen Mehreinnahmen in Höhe von etwa 20 Milliarden Euro entfallen 9,6 Milliarden Euro auf die Gesetzliche Rentenversicherung. Dies entspricht in etwa dem Aufkommen von einem Beitragssatzpunkt. Als realistische Alternative zum Vorziehen des Fälligkeitstermins des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wäre neben einer Erhöhung des Bundeszuschusses nur eine Anhebung des Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage gekommen. Um entsprechende zusätzliche Einnahmen zu generieren, wäre eine Beitragssatzerhöhung um etwa einen Prozentpunkt notwendig gewesen. Die Mehrbelastung aufgrund des erhöhten Beitragssatzes wäre wegen der Verstetigungsregel solange angefallen, bis die Nachhaltigkeitsrücklage auf ein Volumen von 1,5 Monatsausgaben aufgefüllt worden wäre. Auf Arbeitgeberseite hätten höhere Beiträge zu höheren Arbeitskosten geführt, auf Arbeitnehmerseite wäre das verfügbare Einkommen verringert worden, und der Bund hätte einen um rund 2 Milliarden Euro höheren Bundeszuschuss leisten müssen. Zudem wäre ein zwischenzeitliches weiteres Wachsen des Abgabenkeils, der Spreizung zwischen Produzenten- und Konsumentenlohn, die Folge gewesen – mit entsprechenden negativen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Mit einer Beitragssatzerhöhung hätte auch die gesetzliche Zielgröße eines Beitragssatzes von unter 20 Prozent (bis 2020) nicht gehalten werden können.

22. Nach Abwägung der Argumente sieht der Sozialbeirat in der Vorverlegung des Zahlungstermins eine problematische Lösung, die nur vor dem Hintergrund der Nachteile einer sonst erforderlichen Beitragssatzerhöhung gerechtfertigt werden kann.

V. Veränderung der Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt

23. Die Formulierung im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005: „Die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche Rentenversicherung wird gestoppt.“ hat (auch) im Sozialbeirat zu Interpretationsschwierigkeiten geführt. Der Rentenversicherungsbericht lässt jedenfalls darauf schließen, dass mit dieser Formulierung keine rentenpolitischen Maßnahmen verbunden sein sollen, wie die Feststellung zeigt, dass der Stopp der Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt auf der Grundlage der aktuell geltenden Rege-

lungen erreicht sei. Er verweist darauf, dass der Zuwachs in den kommenden Jahren trotz des zusätzlichen einmaligen Beitrags des Bundes deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Jahre liegt. Tatsächlich beläuft sich die jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Bundeszuschüsse im Zeitraum 2005 bis 2009 bei Beibehaltung der gültigen Fortschreibungsregeln und der Berücksichtigung des einmaligen zusätzlichen Bundeszuschusses im Jahr 2008 in Höhe von 600 Millionen auf rund 1 Prozent. Somit liegt dieser Wert deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Dekade in Höhe von rund 6 Prozent. Diese Verringerung der Dynamik beruht allerdings nicht auf gesetzlichen Änderungen, sondern insbesondere auf dem überproportionalem Anstieg der Bundeszuweisungen an die Rentenversicherung durch die Einführung des Mehrwertsteuer-finanzierten zusätzlichen Bundeszuschusses sowie des Ökosteuer-finanzierten Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss in den vergangenen Jahren.

24. Werden die Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche Rentenversicherung (Zuschüsse und Beiträge) zusammen betrachtet, so kommt es bei der Umsetzung der im Rentenversicherungsbericht genannten Maßnahmen in 2007 zunächst zu einem Rückgang. In den Folgejahren steigen die Zuweisungen jedoch – abgesehen von dem vorgesehenen zusätzlichen einmaligen Beitrag des Bundes im Jahr 2008 in Höhe von 600 Millionen Euro – wie nach heutigem Recht weiter an. Der Rückgang der Zuweisungen des Bundes an die Rentenversicherung in 2007 beruht zum einen auf den dann um rund 2,2 Milliarden Euro sinkenden Rentenversicherungsbeiträgen des Bundes für Arbeitslosengeld-II-Empfänger (siehe Abschnitt V). Zum anderen soll nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes ab dem 1. Juli 2006 der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung gemindert werden, um die Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung aufgrund der Anhebung der Pauschalbeitragssätze für geringfügige Beschäftigung von zur Zeit 12 auf 15 Prozent sowie der Begrenzung der Sozialversicherungsbeitragsfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge auf Grundlöhne bis 25 Euro pro Stunde. Erklärtes Ziel ist, mit den zusätzlichen Beitragseinnahmen – erwartet werden 170 Millionen Euro in 2006 und 340 Millionen Euro in den Folgejahren – den Bundeshaushalt zu entlasten.

25. Hinzu kommt, dass die Erhöhung von Sozialbeiträgen mit dem ausdrücklichen Ziel, den Bundeshaushalt zu entlasten, verfassungsrechtlich problematisch ist. So dürfen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Sozialversicherungsbeiträge nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates dienen, sie finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber könne sich seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung sei tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt und ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates daher ausgeschlossen.

26. Der Sozialbeirat sieht, dass die Sozialsysteme und damit auch die Gesetzliche Rentenversicherung von Maßnahmen der Hauhaltskonsolidierung nicht ausgenommen werden sollen. Es dient allerdings nicht dem Vertrauen der Versicherten in die Gesetzliche Rentenversicherung, wenn die Bundesmittel als haushaltspolitische Konsolidierungsmasse betrachtet werden, insbesondere da in den vergangenen Jahren die Kompensation nicht beitragsgedeckter Leistungen und die Gesamtverantwortung des Bundes für die Stabilität und Tragfähigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung unstrittig waren. Die Bundesbeteiligung ist in der Finanzplanung der Gesetzlichen Rentenversicherung einkalkuliert, und Einnahmeausfälle, die aus einem Aussetzen der Fortschreibung der Beitragsentwicklung resultieren, müssten gegenfinanziert werden. Eine Kompensation könnte nur erfolgen, indem der Beitragssatz erhöht oder Leistungen gekürzt werden. Ein Anstieg des Beitragssatzes widerspricht jedoch dem ebenfalls im Koalitionsvertrag festgelegten Ziel, dass der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung bis 2009 nicht über 19,9 Prozent steigen soll. Stoppt die Bundesregierung die bislang vorgesehene Fortschreibung der Bundeszuschüsse, müssten somit Leistungen gekürzt werden.

VI. Reduzierung der Beiträge für Arbeitslosengeld-II-Empfänger

27. Im Bestreben die Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeit Suchende zu senken, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den Rentenversicherungsbeitrag für Arbeitslosengeld-II-Empfänger von 78 Euro auf 40 Euro monatlich zu senken. In dem mittlerweile vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde außerdem vorgesehen, dass die Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die daneben noch rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig sind oder bereits gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI als Bezieher einer Entgeltersatzleistung beschäftigt sind, entfällt. Hierdurch sollen die Ausgaben im Rahmen des Arbeitslosengeldes II um rund 2,2 Milliarden Euro reduziert werden. Da die Beiträge vom Bund getragen werden, wird hierdurch der Bundeshaushalt entlastet. Im Gegenzug werden jedoch der Gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmittel entzogen. Da den insoweit fehlenden Beitragsmitteln im Wesentlichen erst langfristig Einsparungen auf der Leistungsseite gegenüberstehen, ergibt sich hieraus kurz- und mittelfristig eine Mehrbelastung der Gesetzlichen Rentenversicherung.

28. Der auf 40 Euro reduzierte Beitrag entspricht nur noch etwa dem halben Beitrag, der aufgrund der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und versicherungspflichtige Selbständige (z. B. Existenzgründungszuschuss (Ich-AG)) fällig wird. Mit dem reduzierten Beitrag wird aber ein voller Pflichtbeitragsmonat im Bezug auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Renten und Rehabilitationsmaßnahmen erworben. Dies führt zu einer Privilegierung des Bundes als Beitragszahler, der die für sonstige Versicherte geltende

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage – von derzeit 78 Euro – nicht gegen sich selbst gelten lässt.

29. Seitens der Rentenversicherungsträger wurde bereits bei der Einführung der Versicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II darauf verwiesen, dass der Beitrag von 78 Euro nur ausreichend ist, um die Ansprüche auf eine Regelaltersrente zu decken. Die zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Inanspruchnahme weiterer Leistungsansprüche wie beispielsweise Erwerbsminderungsrenten oder Rehabilitationsmaßnahmen entstehen, müssen von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden. Bei der nun angekündigten Kürzung der Zahlbeträge von 78 Euro auf 40 Euro bedeutet dies, dass die erwarteten Mindereinnahmen von etwa 2,2 Milliarden Euro zusätzlich aus dem laufenden Haushalt der Rentenversicherungsträger erwirtschaftet werden müssen.

VII. Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters

30. Der Sozialbeirat begrüßt eine schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre. Das Heraufsetzen des Renteneintrittsalters ist die richtige Antwort auf die höheren Kosten, die aus einer zunehmenden Rentenbezugsdauer als Folge einer steigenden Lebenserwartung erwachsen. Die Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters sollte so gestaltet sein, dass sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtzeitig auf die geänderte Rechtslage einstellen können und ein verfassungskonformer Vertrauensschutz eingehalten wird.

31. Bei einer Diskussion über das Renteneintrittsalter darf nicht übersehen werden, dass sich das durchschnittliche Eintrittsalter in die Altersrente in den letzten Jahren erhöht hat. Lag es im Jahr 2000 noch bei 62,3 Jahren, so stieg es wohl auch wegen der erhobenen Abschläge bis 2004 auf 63,1 Jahre. Davon zu unterscheiden ist die Entwicklung des durchschnittlichen Zugangsalters bei Erwerbsminderungsrenten, das im gleichen Zeitraum von 51,4 auf 49,8 Jahre gesunken ist. Dieses Absinken deutet darauf hin, dass in der Erwerbsminderungsrente zunehmend weniger ein Instrument der Frühverrentung gesehen wird. Das in der Diskussion häufig angeführte durchschnittliche Renteneintrittsalter von 60,8 Jahren im Jahr 2004 beruht auf einer bloßen Durchschnittsbildung aus dem Eintrittsalter bei Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten und gibt insofern ein verzerrtes Bild.

32. Bei der immer wieder geforderten Annäherung des tatsächlichen an das gesetzliche Renteneintrittsalter muss zwischen den dadurch bedingten kurz- und langfristigen finanziellen Effekten unterschieden werden. Kurzfristig verringert der Anstieg des tatsächlichen Renteneintrittsalters die Rentenausgaben und wirkt damit positiv auf die Rentenfinanzen; langfristig liegt aber Kostenneutralität vor. Dies beruht darauf, dass die Rentenauszahlungen über einen kürzeren Zeitraum geleistet werden, sich jedoch zugleich der Auszahlungsbetrag erhöht. Die Auszahlungsdifferenz entspricht dem Saldo aus den Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug und den im Rahmen der längeren Erwerbstätigkeit zusätzlich erworbenen Rentenanwartschaften. Da die Abschläge in der Gesetzlichen Rentenversicherung aus der Sicht dieser Institution versicherungsmathematisch korrekt berechnet sind, ist eine Frühverrentung für die Gesetzliche Rentenversicherung langfristig kostenneutral. Dies bedeutet freilich nicht, dass ein frühzeitiger Rentenbezug nicht mit gesamtwirtschaftlichen Verlusten und auch Einnahmeausfällen bei den anderen Sozialversicherungen verbunden ist.

33. Der finanzielle Effekt der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters für die Rentenversicherung ist nur schwer abzuschätzen, weil dazu eine langfristige Projektion der Rentenzugänge und des Rentenbestandes erforderlich ist und diese entscheidend vom Verhalten der Versicherten beeinflusst wird. Ein um zwei Jahre späterer Renteneintritt bei den Regelaltersrenten könnte den Beitragssatzbedarf bis 2030 aber um etwa einen halben Prozentpunkt vermindern. Diese Schätzung berücksichtigt sowohl Beitragsmehreinnahmen als auch Rentenminderausgaben. Allerdings ist nach geltendem Recht auch mit Mehrausgaben zu rechnen, weil die Rentenansprüche mit jedem zusätzlichen Beitragsjahr entsprechend steigen. Außerdem sind weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen wie zum Beispiel die geplante Möglichkeit, nach 45 Beitragsjahren vor Vollendung des 67. Lebensjahres eine abschlagsfreie Rente zu beziehen.

34. Langfristig wird durch die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters das zahlenmäßige Verhältnis der Rentner zu den Erwerbstätigen vergleichsweise günstiger ausfallen. Unter sonst gleichen Bedingungen erwächst über den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel eine höhere Rentenanpassung. Zudem erwerben die Versicherten wegen der längeren Lebensarbeitszeit zusätzliche Entgeltpunkte. Für Versicherte, die bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter arbeiten, werden daher langfristig die Rentenansprüche steigen. Allerdings dürfte durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit die Beitragsrendite der Gesetzlichen Rentenversicherung für diejenigen sinken, die während der Übergangszeit in Rente gehen. Der Sozialbeirat regt daher an, die genauen Auswirkungen der Erhöhung der Altersgrenzen auf die Renditeentwicklung zu untersuchen.

35. Weiterhin ist zu beachten, dass keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass alle Betroffenen tatsächlich zwei Jahre später in Rente gehen werden. Sicherlich werden Versicherte auch als Folge einer Erwerbsminderung vorzeitig in Rente gehen. Ein anderer Teil wird die Abschläge in Kauf nehmen und weiterhin vorzeitig mit 65 Jahren in Rente gehen. Da die Abschläge zumindest aus Sicht der Rentenversicherung als versicherungsmathematisch adäquat bezeichnet werden können, dürfte dies den langfristigen Einspareffekt kaum mindern. Vorübergehend fallen allerdings Vorfinanzierungskosten an.

36. Die geplante Sonderregelung, nach der Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege weiterhin abschlagsfrei schon mit 65 Jahren in Rente gehen können, stellt nicht nur eine Durchbrechung des Äquivalenzprinzips

dar, sondern macht auch den möglichen Einspareffekt der Altersanhebung zum Teil wieder zunichte.

37. Trotz eines widrigen wirtschaftlichen Umfelds ist die Erwerbstätigenquote der Personen von 55 bis 64 Jahren in der letzten Zeit leicht auf gut 41 Prozent gestiegen. Damit liegt sie aber immer noch deutlich unter dem in der Lissabon-Strategie angestrebten Wert von 50 Prozent. Auffallend ist, dass bei den über 60-Jährigen die Erwerbsbeteiligung sehr stark von der beruflichen Qualifikation abhängt. Nach einer Auswertung des Instituts Arbeit und Technik sind hoch qualifizierte ältere Arbeitnehmer noch fast vier Mal so häufig wie gering qualifizierte in der Erwerbstätigkeit.

38. Auch der internationale Vergleich verdeutlicht, dass in anderen vergleichbar entwickelten Volkswirtschaften die Erwerbstätigenquote Älterer zum Teil merklich über der in Deutschland liegt. Hervorzuheben sind hier besonders die skandinavischen Staaten.

39. Der Sozialbeirat ist sich bewusst, dass eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters in der Bevölkerung nur dann Akzeptanz finden wird, wenn sich die Erwerbstätigenquote Älterer erhöht. Im Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass die prekäre aktuelle Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmer nicht zuletzt das Ergebnis einer verfehlten Frühverrentungspolitik vergangener Jahre ist.

40. Eine Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters muss nach Ansicht des Sozialbeirats – und wie im Koalitionsvertrag festgelegt – aufgrund der aktuell niedrigen Erwerbstätigenquote Älterer von Instrumenten der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik flankiert werden. Nur so kann verhindert werden, dass die Erhöhung des Renteneintrittsalters zu einer versteckten Rentenkürzung führt. Instrumente zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer finden sich im ersten und zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Darüber hinaus sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Arbeitsmarktintegration älterer Arbeitnehmer auszuweiten. Hierzu könnten beispielsweise gezielte Vermittlungsaktivitäten für Ältere weiter ausgebaut und die Weiterqualifizierung im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen schon im mittleren Alter intensiviert werden. In den Betrieben müsste unter anderem das Leitbild einer jugendorientierten Belegschaft hinterfragt und das Angebot altersgerechter Arbeitsplätze erweitert werden.

41. Auch die gesundheitlichen Aspekte einer längeren Lebensarbeitszeit müssen berücksichtigt werden. Der Präventions- und Rehabilitationsgedanke sollte daher gestärkt werden. Die Rehabilitationsleistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung tragen nachweislich dazu bei, die Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmer zu erhalten.

VIII. Berücksichtigung individueller Erwerbsmerkmale

42. Vom Kabinett wurde beschlossen, dass Versicherte mit 45 Beitragsjahren schon ab 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Ein solcher nach der Anzahl der Beitragsjahre differenzierter Zugang zu einer abschlagsfreien Rente ist mit dem Äquivalenzprinzip in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht vereinbar. Durch den Wegfall des Abschlags bei einem vorzeitigen Renteneintritt würde dieses Prinzip durchbrochen, da bei gleichem Renteneintrittsalter ein langjährig Versicherter eine höhere Rente erhalten würde als ein Versicherter, der die gleiche Anzahl von Entgeltpunkten in weniger als 45 Beitragsjahren erlangt hat und somit Abschläge in Kauf nehmen müsste. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wären damit nicht mehr die geleisteten Beiträge Grundlage der Rentenhöhe; entscheidend wäre vielmehr, wie sich diese Beiträge über das Erwerbsleben eines Versicherten verteilen. Damit wird der Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und Rentenhöhe geschwächt und die Rentenversicherungsbeiträge nehmen einen Steuercharakter an. Das bestehende Rentenrecht sieht für langjährige Versicherte die Möglichkeit vor, vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter eine Altersrente in Anspruch zu nehmen. Ein Versicherter mit 35 Versicherungsjahren kann derzeit zwei Jahre vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter in Rente gehen – allerdings mit korrekten Abschlägen.

43. Die geplante Regelung für einen vorzeitigen abschlagsfreien Altersrentenbezug von langjährig Versicherten in der beschlossenen Form hätte auch gravierende sozialpolitische Auswirkungen. Eine derartige Regelung würde zu unerwünschten Umverteilungseffekten in erheblichem Umfang führen. Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiographien würden im Alter hierfür „bestraft“. Diese Problematik verstärkt sich, wenn die Entwicklung zu gebrochenen Erwerbsbiografien anhalten sollte. Von diesen Veränderungen besonders betroffen sind insbesondere schlecht ausgebildete Arbeitnehmer und nicht zuletzt Frauen. Nach einer VDR-Sonderauswertung für den Rentenzugang 2002 konnte nur jede dreizehnte Rentnerin (7,5 Prozent) mindesten 45 Jahre mit Beitrags- und Berücksichtigungszeiten aufweisen, aber fast die Hälfte der Männer (47,1 Prozent). Und auch Personen, die zeitweise als Selbständige oder in verkammerten Berufen erwerbstätig waren, würden diskriminiert werden.

44. Ein Wesensmerkmal der Sozialversicherung ist, dass keine individuelle Risikoselektion bzw. Risikoadjustierung vorgenommen wird. Die Wegtypisierung individueller Risiken ist der wesentliche Unterschied zu den privaten Versicherungen. Falls zukünftig bei einem abschlagsfreien Rentenzugang nach der Anzahl der Beitragsjahre oder nach Maßgabe des ausgeübten Berufs differenziert werden sollte, stellt sich die Frage, warum nur nach diesem Merkmal selektiert werden soll. Ist mit der Einführung eines Selektionskriteriums ein Präzedenzfall geschaffen, könnte die Berücksichtigung weiterer Merkmale (z. B. des Geschlechtes) gefordert werden. Eine solche Entwicklung würde letztlich auf eine Individualisierung des Langlebigkeitsrisikos führen und die Existenzberechtigung der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage stellen.

45. Der Sozialbeirat spricht sich daher einmütig gegen den vom Kabinett beschlossenen abschlagsfreien Altersrentenzugang ab Vollendung des 65. Lebensjahres für Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren aus. Aus einer solchen Bevorzugung von langjährig Versicherten würden die Grundprinzipien der Gesetzlichen Rentenversicherung verletzt und unerwünschte Umverteilungseffekte insbesondere zulasten von Frauen erwachsen.

46. Auch für die in der politischen Diskussion geforderte Differenzierung des Renteneintrittalters durch Sonderregelungen für besonders belastende Berufe gilt die angeführte Argumentation. Zudem ist nach Ansicht des Sozialbeirats ein solches Vorhaben praktisch nicht umzusetzen. Es gibt keine befriedigende Differenzierung für körperlich besonders belastenden Tätigkeiten.

47. Dies zeigt sich auch in der gegenwärtigen Diskussion in Österreich um die Neugestaltung der „Hacklerregelung“. Die bestehende so genannte Hacklerregelung ermöglicht einen vorgezogenen Renteneintritt von Berufsgruppen, die von körperlicher Schwerarbeit betroffen sind. Diese Regelung steht jedoch in der massiven Kritik, und es wurde vereinbart, bis 2007 eine „neue Hacklerregelung“ einzuführen. Diese Debatte zeigt die Schwierigkeiten auf, sich auf eine allgemein akzeptierte Definition über Art, Zeit und Umfang einer körperlich und psychisch schwer belastenden Tätigkeit zu einigen. Hinzu kommt, dass Versicherte, die einen großen Teil ihres Erwerbslebens solche belastenden Tätigkeiten geleistet haben, meist keine 45 Beitragsjahre erreichen, sondern vielmehr vorzeitig mit einer mit Abschlägen belegten Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

48. Der Sozialbeirat rät davon ab, die aus guten Gründen abgeschaffte Berufsunfähigkeitsrente wieder einzuführen. Die Berufsunfähigkeitsrente, die gewährt wurde, wenn der erlernte Beruf nicht mehr ausgeübt werden konnte, wurde im Jahr 2001 – abgesehen von Übergangsregelungen – aufgrund der von ihr verursachten sozialen Verwerfungen zu Recht abgeschafft. Der Sozialbeirat sieht in einer Weiterentwicklung der Erwerbsminderungsrente eine richtige Antwort auf die Probleme, die sich aus einer Ausübung stark belastender Tätigkeiten und einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit ergeben können. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass eine reformierte Erwerbsminderungsrente nicht zu einem Einfallstor in die Frühverrentung werden darf.

IX. Rentenwertanpassung und Nachholen der Bremswirkung der Sicherungsklausel

49. Die jährliche Rentenanpassung richtet sich grundsätzlich nach der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten des vergangenen Jahres. Die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung beruhen aber maßgeblich auf der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen, deren Werte jedoch erst mit einer größeren zeitlichen Verzögerung vorliegen. Deshalb wird die Veränderungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten für die Rentenanpassung korrigiert. Wenn zum Beispiel die beitragspflichtigen Entgelte im vorvergangenen Jahr beispielsweise auf Grund zunehmender Entgeltumwandlungen für die betriebliche Altersversorgung langsamer gestiegen sind als die durchschnittlichen Bruttoentgelte insgesamt, dann fällt die Rentenanpassung geringer aus.

50. Weiterhin werden der Anpassungsformel entsprechend die Rentensteigerungen vermindert, wenn der Beitragssatz zur Rentenversicherung angehoben wurde, der Altersvorsorgeanteil, der den Beitrag zur Riester-Rente repräsentieren soll, gestiegen ist oder das Verhältnis von (Äquivalenz-)Rentnern zu (Äquivalenz-)Beitragszahlern zugenommen hat. Allerdings verhindert eine Sicherungsklausel in § 68 Abs. 6 SGB VI i. V. m. § 255e Abs. 5 SGB VI, dass diese Bremsfaktoren zu einer Kürzung der Renten führen. Schon im Jahr 2005, aber auch in den kommenden Jahren wären die Rentenzahlbeträge ohne diese Sicherungsklausel zu reduzieren. D.h. nur bei höheren nominalen Lohnsteigerungen können diese Faktoren die intendierte Bremswirkung auf die Rentenanpassung entfalten.

51. Auf Grund der Sicherungsklausel wird die in den früheren Vorausberechnungen unterstellte Differenz zwischen der Entwicklung der Entgelte der Beschäftigten einerseits und den Renten andererseits nicht eingehalten. Die Folge ist ein höheres Rentenniveau, das wiederum einen höheren Beitragssatz erfordert. Diese Effekte sind dauerhaft, d. h. sie werden nicht automatisch bei den folgenden Anpassungen wieder ausgeglichen. Somit ist durch diese Sicherungsklausel das gesetzlich vorgegebene Ziel gefährdet, den Beitragssatz bis 2020 nicht über 20 Prozent und bis 2030 nicht über 22 Prozent steigen zu lassen.

52. Die Sicherungsklausel wirkt sich immer dann aus, wenn in einzelnen Jahren die Wachstumsrate der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme nicht ausreicht, um die anpassungsmindernde Wirkung eines steigenden Beitragssatzes, der so genannten Riester-Treppe oder des Nachhaltigkeitsfaktors voll zur Geltung kommen zu lassen. Mit jedem Mal, wenn die Sicherungsklausel wirkt, wird das Rentenniveau über die eigentlich geplante Höhe hinaus dauerhaft erhöht. Die Finanzierung eines solchermaßen höheren Rentenniveaus erfordert in allen Folgejahren unter sonst gleichen Bedingungen einen höheren Beitragssatz.

53. Im Koalitionsvertrag wurde deshalb vereinbart, die seit 2005 unterlassenen Rentenkürzungen in künftigen Jahren mit kräftigeren Entgeltsteigerungen nachzuholen. Damit soll jedoch nicht vor 2010 begonnen werden. Das Nachholen wurde in den Vorausberechnungen modellhaft in der Form berücksichtigt, dass die seit 2005 aufgelaufenen unterlassenen Rentenkürzungen die ab 2012 anstehenden Rentenerhöhungen in fünf Jahresschritten von jeweils 0,4 Prozentpunkten pro Jahr vermindern. Wünschenswert wäre es freilich gewesen, wenn von der Regierung auch die konkrete Ausgestaltung dieses Faktors beschrieben worden wäre und nicht nur die modellhaft intendierten Wirkungen dieses neuen Elementes in der Rentenanpassungsformel.

54. Die im RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 im Interesse einer nachhaltigen Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung festgelegten Beitragssatz- und Rentenniveauziele stehen in einem potentiellen Konflikt zur Sicherungsklausel § 68 Abs. 6 SGB VI i. V. m. § 255e Abs. 5 SGB VI durch die Rentenkürzungen und damit eine Schlechterstellung der Rentnerinnen und Rentner verhindert werden sollen. Relevant wird dieser Konflikt in Zeiten geringer Entgeltsteigerungen. Denn immer, wenn diese Sicherungsklausel greift, kommt es zu einer nicht mit den Beitragssatzzielen kompatiblen Entwicklung des Rentenniveaus. Ein Nachholen ausgefallener Rentenkürzungen dient zweifellos der Einhaltung der vorgegebenen Beitragssatzziele, kann aber zu einer Entwicklung des Zahlbetrags der Renten führen, die die Legitimation und Funktionalität dieses Alterssicherungssystems gefährden könnte.

X. Ausweitung der Sicherungsklausel

55. Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2006 soll auch eine negative Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht zu einer Reduzierung des aktuellen Rentenwerts führen. Inhaltlich entspricht dies einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Sicherungsklausel (vgl. § 68 Abs. 6 SGB VI i. V. m. § 255e Abs. 5 SGB VI), die eine Reduzierung des Rentenwerts aufgrund der Dämpfungsfaktoren in der Anpassungsformel verhindert. Das Gesetz betrifft zwar nur die Rentenanpassung 2006, die Bundesregierung hat sich aber zum Ziel gesetzt, dass die Renten in der laufenden Legislaturperiode in keinem Fall gekürzt werden sollen. Damit würde die seit 1957 geltende Kopplung der Renten an die Entwicklung der Bruttoentgelte aufgehoben. Die Rentner würden zwar von steigenden Löhnen je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer profitieren, wären aber von einer eventuellen negativen Entwicklung nicht betroffen.

56. Aus einem prinzipiellen Ausschluss von Rentenkürzungen erwachsen in diesem Fall zwei Effekte. Zum einen verschlechtert sich die finanzielle Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung, da geringeren Beitragseinnahmen zumindest konstante Rentenausgaben gegenüberstehen. Zum anderen dürfte sich diese Regelung aufgrund der von ihr ausgelösten Verunsicherung mittel- bis langfristig negativ auf das Vertrauen in die Gesetzliche Rentenversicherung auswirken. Zwar wird kurzfristig eine öffentliche Empörung wegen Rentenkürzungen vermieden, dies aber nur zu dem Preis, dass in Zeiten von Bruttolohnerhöhungen je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer die Renten aufgrund des Nachholfaktors nicht angepasst werden. Psychologisch dürfte es den Rentnern eher zu vermitteln sein, dass sie in wirtschaftlichen schweren Zeiten, d. h. bei Lohnsenkungen auch Opfer bringen müssen, als dass Jahre später ihre Renten immer noch nicht erhöht werden, obwohl die Bruttolöhne je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer steigen.

57. Der Sozialbeirat lehnt eine Erweiterung der Sicherungsklausel auf den Fall einer negativen Bruttolohnentwicklung je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ab. Einem Ausschluss von Rentenkürzungen auch im Falle einer Senkung des Durchschnittsverdiensts stehen eine Verschärfung der finanziellen Situation und ein genereller Vertrauensverlust in die Gesetzlichen Rentenversicherung entgegen.

58. Die Kommission zur Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme hatte in ihrem Bericht vorgeschlagen, dass sich die Rentenanpassungen nicht mehr nach der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten richten, sondern ausschließlich nach der Veränderung der versicherungspflichtigen Entgelte je Beitragszahler. Diese Empfehlung wurde im Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) nicht aufgenommen. In der verabschiedeten Rentenanpassungsformel wird weiterhin auf die Veränderung entsprechend der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abgestellt. Die Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme wird dagegen erst zeitversetzt über einen Korrekturfaktor berücksichtigt. Der Sozialbeirat rät, die Auswirkungen einer Umstellung auf die beitragspflichtigen Entgelte zu prüfen.

XI. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2009

59. Die Vorausberechnung des Rentenversicherungsberichts 2005 beruht für die Jahre 2005 und 2006 auf den Annahmen des Jahreswirtschaftsberichts 2006 der Bundesregierung. Für die Jahre 2007 bis 2009 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen vom 19. Oktober 2005 zugrunde gelegt. Des Weiteren wird der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze bei den Berechnungen berücksichtigt. Zudem werden die im Kabinett beschlossenen rentenpolitischen Maßnahmen auf der Grundlage des Koalitionsvertrags vom 18. November 2005 – auf die im Gutachten gesondert eingegangen wird – einbezogen.

60. Anzumerken ist, dass die Eckwerte für 2006 gegenüber der Einschätzung vom Oktober 2005 deutlich nach unten revidiert wurden, während die wirtschaftlichen Annahmen der Jahre 2007 bis 2009 beibehalten wurden. Bereits beschlossene Maßnahmen, wie die Erhöhung der Umsatz- und Versicherungsteuer, aber auch das so genannte 25 Milliarden-Programm zur Stärkung von Innovation und Wachstum wurden damit nicht explizit bei der dem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegenden Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt.

61. Wie bereits in den Vorjahren weist der Sozialbeirat darauf hin, dass die ökonomischen Grundannahmen für den Rentenversicherungsbericht in Teilen recht ambitio-

niert sind. Dies gilt insbesondere für die ab 2007 zugrunde gelegten Beschäftigungsannahmen. Die für 2006 getroffenen Annahmen sind hingegen als realistisch, ja vorsichtig einzustufen. Die angenommene Wachstumsrate für das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2006 liegt mit 1,4 Prozent im unteren Bereich der aktuell vorliegenden Schätzungen.

62. Bei diesem Wirtschaftswachstum wird mit einem Rückgang der Zahl der registrierten Arbeitslosen auf durchschnittlich 4,5 Millionen Arbeitslose im Jahr 2006 gerechnet. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geht um 0,29 Prozent zurück. Es verdichten sich aber die Anzeichen, dass nach dem jahrelangen Abbau von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in diesem Jahr wieder mit einem leichten Aufbau zu rechnen ist. Gleichwohl erscheinen jährliche Zuwachsraten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rund 0,6 Prozent in den alten Ländern und rund 0,5 Prozent in den neuen Ländern ab dem Jahre 2007 als durchaus ambitioniert. Hierfür sind zusätzliche flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen notwendig, wie sie von der Bundesregierung zum Beispiel im Rahmen der Initiative „Perspektive 50plus“ angegangen worden sind.

63. Bei der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten kann die im Rentenversicherungsbericht angenommene Steigerung um 0,7 Prozent für das Jahr 2006 als realistisch angesehen werden. Der jährliche Anstieg um 1,5 Prozent ab dem Jahr 2007 dürfte dagegen am oberen Rand des realistischerweise zu Erwartenden liegen.

64. Auf Basis der Annahmen zur Beschäftigungs- und Entgeltentwicklung ergeben sich ab dem Jahr 2007 Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von 2,0 Prozent. Bei der im Rentenversicherungsbericht berücksichtigten Lohnentwicklung bezüglich der Beitragseinnahmen werden von der erwarteten Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme bis einschließlich 2008 jeweils 0,4 Prozent-punkte abgezogen. Dies beruht darauf, dass in den letzten Jahren das beitragspflichtige Einkommen auch aufgrund der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geringer gestiegen ist als die Bruttolohn- und -gehaltssumme. Die Risiken, die sich für die Finanzen der Gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, liegen bei Beitragsmindereinnahmen von 150 Millionen Euro, wenn der Anstieg der beitragspflichtigen Lohnsumme um 0,1 Prozentpunkt geringer als angenommen ausfällt.

65. Die Mittelfristrechnung zeigt, dass es auch im Jahr 2006 – wie in den Jahren 2004 und 2005 – zu keiner positiven Anpassung der Renten kommen wird. Im Falle einer nur geringfügigen Zunahme der maßgeblichen Bruttoentgelte verhindern die anpassungsdämpfenden Effekte der „Riester-Treppe“ und der Nachhaltigkeitsfaktor eine Erhöhung des aktuellen Rentenwertes. Eine Rentenkürzung allein aufgrund der zuletzt genannten beiden Faktoren wird durch eine Sicherungsklausel verhindert. Aufgrund der aktuellen Datenlage kann noch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die für die Rentenanpassung relevanten Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2005 sogar verringert haben. Um auszuschließen, dass dadurch die Renten abgesenkt werden, wird mit dem „Gesetz über die Weitergeltung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2006“ auch für diesen Fall eine Rentenminderung ausgeschlossen. Eine Rentenkürzung würde die Gesetzliche Rentenversicherung je 0,1 Prozentpunkt um 220 Millionen Euro entlasten.

66. Die Annahmen bezüglich der paritätisch zu finanzierenden Beitragssätze zur Krankenversicherung der Rentner bergen ebenfalls finanzielle Unsicherheiten für die Gesetzliche Rentenversicherung. Der für das Jahr 2005 angesetzte Satz von 13,3 Prozent wird über den gesamten Projektionszeitraum konstant gehalten. Unter den derzeitigen Bedingungen und vor dem Hintergrund des Kostendrucks bei den Gesetzlichen Krankenkassen, der unter anderem durch die Erhöhung der Umsatzsteuer und der Reduzierung der Bundesmittel ausgelöst wird, und dem damit verbunden Risiko einer Beitragssatzerhöhung erscheint diese Annahme als eher optimistisch. Die angekündigte, aber derzeit noch nicht einzuschätzende grundlegende Gesundheitsreform ist deshalb auch für die Rentenfinanzen von entscheidender Bedeutung und müsste hier einen Beitrag leisten.

67. Verändert sich der paritätisch zu finanzierende Beitragssatz der Krankenversicherung der Rentner, so wirkt sich dies auf den von der Gesetzlichen Rentenversicherung zu finanzierenden Betrag aus. Steigt der allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung der Rentner um 0,1 Prozentpunkt, so erhöhen sich die Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung um rund 100 Millionen Euro.

68. Gemäß Rentenversicherungsbericht 2005 ergibt sich für die Gesetzliche Rentenversicherung für das Jahr 2005 ein Defizit von 4 Milliarden Euro bei einem gleichzeitigen Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,11 Monatsausgaben. Im Jahr 2006 kann der Beitragssatz von 19,5 Prozent dadurch gehalten werden, dass die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge vorgezogen wird und somit in diesem Jahr für die Gesetzliche Rentenversicherung etwa 9,6 Milliarden Euro zusätzliche Beitragseinnahmen zu erwarten sind. Wegen dieser zusätzlichen Mehreinnahmen kann die gesetzliche Vorgabe einer Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von mindestens 0,2 Monatsausgaben erreicht werden. Trotz der Anhebung des Rentenversicherungsbeitragssatzes im Jahr 2007 auf 19,9 Prozent würde die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahr 2008 ihren Mindestwert unterschreiten, wenn nicht einmalig ein zusätzlicher Bundeszuschuss in Höhe von 600 Millionen Euro in die Rechnung eingestellt worden wäre. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass in diesen Jahren erneut unterjährige Liquiditätsschwierigkeiten auftreten.

69. Die in Bezug auf die Gesetzliche Rentenversicherung ausgewiesenen mittelfristigen Projektionsergebnisse ab dem Jahr 2007 beruhen auf möglichen, aber optimisti-

schen Beschäftigungsannahmen. Der Sozialbeirat sieht daher die Gefahr, dass eine erneute Diskussion über die Beitragssatzhöhe und die Liquidität die Gesetzliche Rentenversicherung diskreditieren könnte.

XII. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2019

70. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2019 erfolgt nach der gleichen Methodik wie in den Vorjahren. Es werden drei Annahmen zur Lohnentwicklung mit drei Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung verknüpft, so dass sich insgesamt neun Varianten ergeben. Diese langfristigen Vorausberechnungen untersuchen die Auswirkungen von Annahmeänderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung. Sie verdeutlichen die Reagibilität des Systems der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die besonders relevanten wirtschaftlichen und demographischen Parameter. In diesem Zusammenhang weist der Sozialbeirat darauf hin, dass diese langfristigen Vorausberechnungen nicht als Vorhersage der zukünftigen Entwicklung zu verstehen sind.

71. Im Vergleich zum Rentenversicherungsbericht 2004 wird im Rentenversicherungsbericht 2005 die langfristige Arbeitsmarktentwicklung in den alten Ländern vergleichsweise günstiger und in den neuen Ländern vergleichsweise ungünstiger angenommen. In der Variante mit dem niedrigeren Pfad der Beschäftigungsentwicklung wird davon ausgegangen, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bis 2019 in den alten Ländern auf dem jetzigen Niveau von rund 27,1 Millionen stagniert und in den neuen Ländern sich um 0,3 Millionen auf 4,8 Millionen verringert. In der mittleren Variante erhöht sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den alten Ländern um 1,3 Millionen, während sie sich in den neuen Ländern um 0,1 Millionen reduziert. Bei dem höheren Beschäftigungspfad wird davon ausgegangen, dass in den alten Ländern 2,6 Millionen und in den neuen Ländern 100 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mehr in Arbeit sind.

72. Eine langfristige Entspannung der Arbeitsmarktlage dürfte wesentlich von der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung abhängen und nicht nur durch die zukünftige demographische Entlastung des Arbeitsmarktes zu erreichen sein. Insbesondere der höhere Beschäftigungspfad ist ambitioniert.

73. Die langfristigen Annahmen zur Lohnentwicklung wurden im Vergleich zu früheren Gutachten zurückgenommen. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate bei der Lohnannahme für die alten Länder beträgt nun in den Varianten 1,5 Prozent, 2,5 Prozent und 3,5 Prozent. Dabei wird – in nachvollziehbarer Weise – nicht mehr von einer konstanten Lohnsteigerung ausgegangen, sondern die Zuwachsraten der Lohnsteigerung nehmen von 2010 bis 2020 kontinuierlich zu. In der mittleren Variante erhöht sich die Zuwachsrate von 2 Prozent auf 3 Prozent und ergibt eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von 2,5 Prozent. Für die neuen Länder wird unterstellt, dass bis zum Jahr 2030 das Lohnniveau der alten Länder erreicht wird. Auf Grund dieser Annahme werden in den Varianten durchschnittliche jährliche Lohnzuwachsraten von 2,4 Prozent, 3,5 Prozent und 4,6 Prozent angesetzt.

74. Der Sozialbeirat begrüßt es, dass im Rentenversicherungsbericht 2005 die Pfade der Lohnentwicklung abgesenkt wurden. Dies entspricht einer Anregung des Sozialbeirats. Die Einführung eines dynamischen Anstiegs der Lohnentwicklung ermöglicht einen fließenden Übergang zu einem langfristigen Lohnanstieg von 3 Prozent in der mittleren Prognose. Hier ist zu betonen, dass sich für die lange Frist die Annahme eines Lohnanstiegs von 3 Prozent mit den Setzungen und Ergebnissen zahlreicher nationaler und internationaler Studien deckt. Insofern sind die auf einer solchen Basis beruhenden Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung nicht zu beanstanden.

75. Auch wenn die Ergebnisse der langfristigen Vorausberechnungen nur Modellcharakter haben, ist es gleichwohl wichtig zu prüfen, wie sensibel die Beitragssatzentwicklung auf Veränderungen der zugrunde gelegten Annahmen reagiert. Dabei ist der Zielwert der Nachhaltigkeitsrücklage, der in einem Korridor zwischen 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben liegen soll, zu berücksichtigen.

76. Der Rentenversicherungsbericht 2005 weist für die mittlere Variante im Jahre 2019 einen Beitragssatz von 19,4 Prozent auf. Werden die Auswirkungen unterschiedlicher Lohnannahmen im Jahr 2019 betrachtet, so fällt auf, dass die Unterschiede zwischen der mittleren und der oberen Lohnvariante bezogen auf Beitragssatzeffekte gering sind. Die Spannweite des Beitragssatzes in Abhängigkeit von den Lohnannahmen fällt für das Jahr 2019 bei dem unteren Pfad der Beschäftigungsentwicklung mit 1,4 Prozentpunkten am größten und beim oberen Pfad der Beschäftigungsentwicklung mit 0,8 Prozentpunkten am geringsten aus. Dies wirkt sich auch auf die gesetzte Beitragssatzobergrenze von 20,0 Prozent bis 2020 aus. Bei der unteren Variante der Lohnentwicklung und gleichzeitiger niedriger oder mittlerer Beschäftigungsentwicklung liegt der Beitragssatz im Jahr 2019 über 20,0 Prozent. Insgesamt wird die 20-Prozent-Grenze in vier der neun Varianten zumindest vorübergehend überschritten.

77. Bei Variation der Beschäftigung sind die Beitragswirkungen tendenziell geringer. Wird im Jahr 2019 der Beschäftigungspfad innerhalb eines Lohnpfads nach oben oder unten gewechselt, so ändert sich der Beitragssatz in der unteren Lohnvariante um 1,2 Prozentpunkte, in der mittleren um 0,8 Prozentpunkte und in der oberen Lohnvariante schließlich um 0,4 Prozentpunkte.

78. Wenn der Beitragssatz der mittleren Variante bis 2020 die 20-Prozent-Grenze überschreitet, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen der Beitragssatz unter 20 Prozent gehalten werden kann. Der Rentenversicherungsbericht 2005 weist für die mittlere Variante in der Zeitspanne bis 2019 keinen Beitrags-

satz über 20 Prozent auf, und mit einem Beitragssatz von 19,4 Prozent wird auch im Jahr 2019 der vorgegebene Grenzwert nicht überschritten.

79. Bis zum Jahr 2020 soll zudem das Sicherungsniveau vor Steuern in der Gesetzlichen Rentenversicherung 46 Prozent nicht unterschreiten. Nach der mittleren Variante wird im Jahr 2019 ein Sicherungsniveau von 46,3 Prozent erreicht.

XIII. Alterssicherungsbericht 2005

80. Die Bundesregierung ist verpflichtet, den jährlich bis zum 30. November vorzulegenden Rentenversicherungsbericht einmal pro Legislaturperiode um einen Alterssicherungsbericht zu ergänzen, in dem die Einkommenssituation der 65-Jährigen und Älteren betrachtet werden soll (§ 154 Abs. 2 SGB VI). Dabei sollen neben den Einkünften aus den staatlich finanzierten Alterssicherungssystemen auch die betriebliche und private Vorsorge berücksichtigt werden. Weiterhin werden deren Verbreitung sowie die Auswirkungen der allmählichen Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung von Beiträgen und Renten untersucht. Die Bundesregierung legt nach 1997 und 2001 den dritten Alterssicherungsbericht vor.

81. Der Alterssicherungsbericht 2005 umfasst fünf Teile. Im Teil A werden die Leistungen von ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen dargestellt. Diese Alterssicherungsleistungen aus der Sicht der Leistungsempfänger befinden sich im Teil B. Im Teil C werden weitere zusätzliche Einkommen in die Betrachtung einbezogen. Die steuerliche Förderung und die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden im Teil D dokumentiert. Schließlich finden sich im Teil E Modellrechnungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, die sich aus der gesetzlichen Rente, der Riester-Rente und solchen Ansprüchen ergeben, die durch Verwendung der Steuerersparnisse auf Grund der bis 2025 jährlich zunehmenden Freistellung der Rentenbeiträge für die private Altersvorsorge aufgebaut werden. Die Teile D und E sind erstmals in einem Alterssicherungsbericht enthalten.

82. Die Bundesregierung hält sich mit politischen beziehungsweise wertenden Aussagen im gesamten Alterssicherungsbericht stark zurück. Dies trifft auch für den Teil zu, der den Grad der Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge thematisiert. Dies, obgleich laut Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 im Jahr 2007 zu prüfen ist, „welchen Verbreitungsgrad die betriebliche und private Altersvorsorge erreicht hat und wie die weitere Entwicklung des Ausbaus einzuschätzen ist“. Es soll befunden werden, ob durch die Förderung mit den bisherigen Instrumenten eine ausreichende Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge erreicht werden konnte. Falls dies nicht der Fall ist, müsse über geeignete Maßnahmen entschieden werden.

83. Der Sozialbeirat hätte es begrüßt, wenn im Rahmen des vorgelegten Alterssicherungsberichts eine erste politische Einschätzung hinsichtlich der Beurteilung der Verbreitung der staatlich geförderten Zusatzversorgungssysteme vorgenommen worden wäre. Daher empfiehlt der Sozialbeirat solche Kriterien zur Bestimmung eines ausreichenden Verbreitungsgrads der betrieblichen und privaten Altersvorsorge – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihm – zu entwickeln, damit sichergestellt ist, dass eine Beurteilung den Erfordernissen entsprechend vorgenommen wird.

84. Die Strukturierung in die Teile A, B und C wurde aus den bisherigen Alterssicherungsberichten übernommen. Positiv zu bewerten ist die gegenüber den vorherigen Berichten klarere Gliederung dieser Berichtsteile, dadurch wird die Lesbarkeit erleichtert. So erfolgt zum Beispiel die Darstellung der Alterssicherungssysteme in Teil A durchgehend nach der Untergliederung in „Versicherte und Leistungsempfänger“, „Leistungen und Ausgaben“ sowie „Finanzierung und Einnahmen“.

85. Der Sozialbeirat regt an, bezüglich des Teils A „Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland“ die zugrunde liegende gesetzliche Vorschrift des § 154 Abs. 2 Satz 1 SGB VI dahingehend zu ändern, dass die Abgrenzung auf alle obligatorischen öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme erweitert wird. Das heißt, im Teil A sollten alle auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften obligatorischen und die teilweise oder ganz öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme betrachtet werden. Hierdurch könnten insbesondere auch die berufsständischen Versorgungswerke im Teil A dargestellt werden. Den berufsständischen Versorgungswerken obliegt als obligatorisches System die Altersvorsorge für die Angehörigen der in Kammern organisierten Freien Berufe. Diese Einrichtungen werden üblicherweise – wie die gesetzliche Rentenversicherung – der ersten Säule des Altersicherungssystems zugeordnet.

86. Im Teil C „Die Gesamteinkommen im Seniorenalter“ wird der Einkommensbegriff auf alle verfügbaren Einkommen ausgeweitet. Es werden daher sowohl Einkommen berücksichtigt, die das biometrische Risiko der Langlebigkeit absichern, wie zum Beispiel die Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen oder aus Lebensversicherungen, soweit sie in verrenteter Form ausgezahlt werden. Darüber hinaus fließen auch Einkünfte, deren Dauer nicht absehbar ist, wie beispielsweise das Erwerbseinkommen, in die Betrachtung ein. Ein zentrales methodisches Problem ergibt sich allerdings in Teil C daraus, dass sämtliche Formen der privaten Vermögensakkumulationen, die letztlich auch der Altersversorgung dienen können, ausgeblendet werden. Es werden nur solche Einkommensströme betrachtet, die als laufende Erträge aus einer Vermögensakkumulation resultieren, nicht jedoch der – gegebenenfalls durchaus planmäßige – Vermögensverzehr im Alter. Dies betrifft sowohl akkumuliertes Finanzkapital, wie auch Immobilien. Die Erfassung auch des – tatsächlichen oder potenziellen – Vermögensverzehrs würde ein umfassenderes Bild der wirtschaftlichen Situation Älterer geben. Dabei wird nicht verkannt, dass darin angesichts der im Vergleich zur

Verteilung der Einkommen merklich ungleicheren Vermögensverteilung kein generelles Substitut für die Leistungen aus den staatlich organisierten Alterssicherungssystemen gesehen werden kann.

Dass es sich nicht um eine zu vernachlässigende Dimension handelt, zeigt sich besonders deutlich bei den (nicht berücksichtigten) Kapitallebensversicherungen. Die ausgezahlten Leistungen der Lebensversicherungen betrugen – ohne Pensionskassen und Pensionsfonds – im Jahr 2003 rund 52 Milliarden Euro und im Jahr 2004 rund 51 Milliarden Euro. Dies entsprach rund einem Viertel (26,8 Prozent bzw. 26,2 Prozent) der Rentenausgaben von Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Diese Mittel können durchaus auch zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Alter genutzt werden. Auch privat genutzte Immobilien beziehungsweise das Einkommenssubstitut „ersparte Miete“ werden im Teil C des Alterssicherungsberichts nicht zum Einkommen hinzugerechnet. Dies entspricht, bezogen auf den reinen Immobilienwert, der Systematik des Alterssicherungsberichts und ist nachvollziehbar, wenn davon ausgegangen wird, dass die Immobilie nicht zu Lebzeiten veräußert wird. Dass allerdings die im Falle der Selbstnutzung eingesparten Mietausgaben nicht betrachtet werden, deckt sich nicht mit der Systematik des Berichts, in dem Einnahmen aus Vermietung berücksichtigt werden.

87. Im Teil D „Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge“ wird angeführt, dass bis zum aktuellen Rand 5,6 Millionen Riester-Rentenverträge abgeschlossen wurden. Nach einem raschen Anstieg mit 3,4 Millionen Verträgen bis Ende 2002 stagnierte diese geförderte Privatvorsorge bis Ende 2004. Gesetzliche Maßnahmen haben im Jahr 2005 wieder zu steigenden Abschlusszahlen geführt. Hierzu zählen unter anderem die Vereinfachung des Förderverfahrens sowie die Umstellung auf Uni-Sex-Tarife für Riester-Verträge, die nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossen werden. Auf Grund der für Männer damit verbundenen Beitragserhöhung bei unverändertem Leistungsumfang dürfte die Einführung von Uni-Sex-Tarifen zu Vorzieheffekten geführt haben.

88. Dem gesetzlichen Auftrag nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI entsprechend enthält der Alterssicherungsbericht im Bereich der privaten Altersvorsorge nur Aussagen zur Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der Riester-Rente nach § 10a und Abschnitt XI Einkommensteuergesetz. Durch eine gesetzliche Änderung sollte nach Ansicht des Sozialbeirates zukünftig gewährleistet werden, dass der Alterssicherungsbericht künftig auch die Inanspruchnahme der steuerlich geförderten privaten Leibrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz darstellt.

89. Im Bereich der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge sind seit der Einführung in 2002 beachtliche Zuwächse festzustellen. Der neu geschaffene Anspruch (§ 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung), dass Entgelt bis zu einer Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei für den Aufbau einer betrieblichen Altervorsorge umgewandelt werden kann, hat maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen. Die steuer- und sozialversicherungsbeitragsfreie Entgeltumwandlung hat dazu beigetragen, dass viele Beschäftigte, die bislang von einer betrieblichen Altersversorgung ausgenommen waren, eine ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge abgeschlossen haben. Die Sozialabgabenfreiheit ist jedoch bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Nach Ablauf dieser Frist werden die umgewandelten Entgeltbestandteile sozialabgabenpflichtig. Dies ist problematisch, da dann sowohl auf die Beiträge in der Erwerbsphase als auch von den daraus resultierenden Betriebsrenten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Die dann einsetzende so genannte Doppelverbeitragung mag verfassungsrechtlich zulässig sein, sie stellt aber einen bereits jetzt wirksamen Fehlanreiz dar und mindert die Konkurrenzfähigkeit der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung im Verhältnis zur privaten Altersvorsorge.

90. Als Folge der Doppelverbeitragung würde außerdem die Entgeltumwandlung als Finanzierungsform der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung für viele Arbeitnehmer unattraktiv. Dies hätte weit reichende Folgen für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge. Im besten Fall würden die Arbeitnehmer in die private Altersvorsorge, z. B. die Riester-Rente, ausweichen. Eventuell könnten für die Arbeitnehmer aus diesem Wechsel Nachteile entstehen, wenn ihnen die aus der kollektiven Durchführung resultierenden Kosten- und Effizienzvorteile der betrieblichen Altersvorsorge gegenüber einer rein individuellen privaten Altersversorgung verloren gingen.

91. Eine weitere Ausweichmöglichkeit der Arbeitnehmer könnte darin bestehen, dass sie ihre zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge einschränken und stattdessen ihren zeitnahen Konsum ausweiten. Außerdem ist damit zu rechnen, dass die Betroffenen versuchen werden, andere Wege der Alterssicherung zu finden. Eine Möglichkeit besteht schon heute in Form der langfristig angelegten Arbeitszeitkonten, die im Alter eine der Freistellungsphase in der Altersteilzeit vergleichbare Frühverrentung erlauben. Dies würde der Absicht der Bundesregierung, die Lebensarbeitszeit zu verlängern, entgegenwirken.

92. Im Übrigen müssen die Beitragsausfälle in der Kranken- und Pflegeversicherung durch Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge in ihrer richtigen Größenordnung gesehen und bewertet werden. Nach Schätzungen der Bundesregierung gehen beiden Sozialversicherungszweigen zusammen genommen rund 300 Millionen Euro pro Jahr durch beitragsfreie Entgeltumwandlung verloren. Dies entspricht lediglich zwei Promille der Gesamtbeitragseinnahmen beider Sozialversicherungszweige. Zudem sind diesen Beitragsausfällen die Mehreinnahmen gegenüberzustellen, die aus der Beitragspflicht der durch Entgeltumwandlung finanzierten Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge resultieren.

93. Gegen eine Beibehaltung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung für betriebliche Altersvorsorge in der derzeitigen Form kann eingewendet werden, dass die ab dem 31. Dezember 2008 vorgesehene Doppelverbeitragung sowohl der Aufwendungen als auch der Leistungen der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge nur für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gilt. Im Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung käme es hingegen nur in der Aufwandsphase zu einer Beitragsbelastung, der zudem aufgrund des für diese Zweige der Sozialen Sicherung konstitutiven Äquivalenzprinzips auch höhere Leistungsansprüche gegenüber stünden. Deshalb könnte auch eine auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung begrenzte Beitragspflicht der Entgeltumwandlung erwogen werden. Sofern es gelingt, die auf Entgeltumwandlung beruhenden Betriebsrenten von den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung freizustellen, ergibt sich ein Belastungsunterschied dann lediglich noch aus der so genannten vorgelagerten Verbeitragung im Fall der Entgeltumwandlung im Vergleich zur „nachgelagerten Verbeitragung“ im Fall der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung.

94. Der Sozialbeirat verkennt nicht, dass die Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung mit Problemen behaftet ist. Denn hierbei handelt es sich um eine Begünstigung der zweiten kapitalgedeckten Schicht der Altersvorsorge zulasten der Finanzierungsbasis der umlagefinanzierten Sozialversicherungen. Da der Auf- und Ausbau der kapitalgedeckten Ergänzungssysteme in der Alterssicherung im Allgemeinen und der betrieblichen Altersversorgung im Besonderen aber von zentraler Bedeutung für die künftige Alterssicherung ist, spricht sich der Sozialbeirat dennoch einhellig dafür aus, die Möglichkeit der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung über den 31. Dezember 2008 hinaus zu verlängern, bis ein Ersatz durch einen neuen – systematischeren – Fördermechanismus implementiert ist. Ziel sollte es sein, die Riester-Rente und die betriebliche Altersversorgung nach den gleichen Grundsätzen zu fördern und ihre Attraktivität jeweils zu stärken. Im Übrigen regt der Sozialbeirat an, die Fördergrenze bei der Riester-Rente mit der Fördergrenze der betrieblichen Altersversorgung (4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung) zu harmonisieren und – vor dem Hintergrund der Destandardisierung von Erwerbsbiografien – den Begünstigtenkreis auf alle Erwerbspersonen auszuweiten.

95. Im Rahmen des Teils D wurden auch erstmals sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die noch keine geförderte zusätzliche Altersvorsorge abgeschlossen haben, bezüglich der Motive für die Nichtbeteiligung an einer staatlich geförderten Altersvorsorge befragt. Dabei dominierte bei allen Auswertungsmethoden die Antwort: „Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft“. Andere Motive wie die Kompliziertheit, der bürokratische Aufwand oder das zu geringe Einkommen standen dahinter zurück. Dies kann als Indiz für die Bedeutung einer verlässlichen Politik, die stabile Rahmenbedingungen gewährleistet, gewertet werden. Durch eine unstete Politik, die ihre Richtung des öfteren ändert oder wiederholt Nachbesserungen fordert, geht Vertrauen verloren.

96. Im Teil E „Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus“ zeigen die vorgelegten Modellberechnungen, dass die durch gesetzlich beschlossene Maßnahmen bewirkte Reduzierung des Rentenniveaus der Gesetzlichen Rentenversicherung durch den Aufbau der staatlich geförderten Altersvorsorge kompensiert werden kann. Hierzu wird laut Modellannahmen unterstellt, dass eine Riester-Rente abgeschlossen und auf Dauer mit 4 Prozent des jeweiligen Arbeitseinkommens dotiert wird. Zudem wird unterstellt, dass die Steuerersparnisse, die sich infolge der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Beiträge und Renten für die Alterssicherung ergeben, in vollem Umfang in eine private Rentenversicherung eingezahlt werden.

97. Im Fall des Durchschnittsverdieners mit 45 Beitragsjahren (Standardrentner) sinkt laut der Modellrechnung das Bruttogesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang vorübergehend um etwa zwei Prozentpunkte auf 46,3 Prozent ab und steigt danach langfristig wieder an. Allerdings erreichen spätere Rentenzugänge aber nicht mehr das derzeitige Niveau. Wird dagegen das Nettogesamtversorgungsniveau betrachtet, so übersteigt dieses, nachdem es mittelfristig abgesunken war, für Rentenzugänge ab dem Jahr 2030 das heutige Niveau. Ein ähnlicher Verlauf ergibt sich für einen Geringverdiener, dessen Einkommen $^{2}/_{3}$ des Durchschnittseinkommens beträgt. Auch hier sinkt zuerst das Bruttogesamtversorgungsniveau, bevor es wieder ansteigt und wiederum nicht das heutige Niveau erreicht. Im Falle des Nettogesamtversorgungsniveaus weist die Modellrechnung für Rentenzugänge ab 2020 jedoch ein deutlich höheres Niveau als heute auf. Das Gesamtversorgungsniveau des modellhaft unterstellten Besserverdieners, dessen Einkommen um $^{1}/_{3}$ über dem Durchschnittseinkommen liegt, zeigt einen signifikant anderen Verlauf. In diesem Fall steigt langfristig das Bruttogesamtversorgungsniveau über das heutige Niveau, während für zukünftige Rentenzugänge das Nettogesamtversorgungsniveau merklich absinkt. Darin kommt die Nettoeinkommen nivellierende Wirkung des progressiven Einkommensteuertarifs zum Ausdruck, die künftig auch für die Rentner gilt.

98. Deutlich positiver hinsichtlich des Ausgleichs der Niveauabsenkung der Gesetzlichen Rentenversicherung fallen die Modellrechnungen aus, wenn bei den betrachteten Konstellationen Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten angerechnet werden. Sowohl Ehepaare, bei denen die Ehefrau einen unterbrochenen oder einen ununterbrochenen Erwerbsverlauf vorweist, als auch Alleinerziehende, die erwerbstätig sind, können in den unterstellten Fällen, wenn sie jüngeren Jahrgängen angehören, ein deutlich höheres Brutto- wie auch Nettogesamtversorgungsniveau erreichen.

99. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Berechnungen in Teil E auf eine Veranschaulichung abzielen, ob

und inwieweit die zukünftige Niveaureduzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Altersvorsorge ausgeglichen werden kann. Solche Berechnungen können aber nicht als Prognose für zukünftige Versorgungsniveaus interpretiert werden.

100. Der Sozialbeirat gibt hinsichtlich der Ergebnisse der Modellrechnungen im Teil E zu bedenken, dass es drei Effekte hinsichtlich des Gesamtversorgungsniveaus zu unterscheiden gilt. Erstens die Auswirkung der zusätzlichen Altersvorsorge auf das Gesamtversorgungsniveau; zweitens die Effekte, die sich durch die nachgelagerte Besteuerung ergeben, und drittens die Effekte einer verbesserten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

101. Bei den untersuchten Modellfällen spielen biografische Besonderheiten eine entscheidende Rolle. Bei Personen ohne Kinder werden durchgängig 45 Jahre abhängige Beschäftigung unterstellt, bei solchen mit Kindern zumeist 39 Jahre. Eine Vielzahl von Untersuchungen zu Erwerbsverläufen und Erwerbskarrieren zeigt, dass solche Annahmen insbesondere in der Zukunft unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht realistisch sind. Dies gilt insbesondere für den Modellfall „Geringverdienende“. Diesen Typus dürfte es in der Realität kaum geben. Der Sozialbeirat verkennt nicht die Schwierigkeit, typische Fälle zu entwickeln, hält es allerdings für notwendig, bis zum nächsten Alterssicherungsbericht in Zusammenarbeit mit ihm realitätsnahe Beispiele zu konstruieren.

Berlin, 6.März 2006

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333